

Garçonnière in Innsbruck, ca.
30 qm, 695,- inkl. BK/HK,
Nichtraucher, keine Haustiere,
für 4 Jahre zu vermieten, Ver-
mittlungsprovision 1.670,-/
Kautions 1.390,-

DOWAS JAHRBUCH 2014

Impressum

Verein zur Förderung
des DOWAS
Leopoldstraße 18
6020 Innsbruck

Tel (0512) 57 23 43
Fax (0512) 57 23 43-23
ibk@dowas.org
www.dowas.org

Satz und Layout

Gerhard Moser
www.pepperweb.net

Bildquellen

S. 42 ff: © iStock.com/IngridHS
S. 64 ff: Berthault, Pierre-Gabriel: *Arrestation de Mr. De Launay, gouverneur de la Bastille*
S. 86 ff: Delacroix, Eugène: *La liberté guidant le peuple*
S. 98 ff: Würtenberger, Ernst: *Die drei gerechten Kammacher*
S. 102 ff: Tscherpak, Roman. „OI VA VOI“ Gallery, Castello 996, 36122 Venedig, Italien.

April 2015

Für die Unterstützung danken wir



**Die MitarbeiterInnen des
DOWAS im Jahr 2014**

Altmayer Oliver
Ballweber Patrizia
Ess Hardy
Grüner Peter
Helm Barbara
Kunwald Helmut
Lampl Joachim
Lochbihler Karin
Melcher Magdalena
Mooser Josef
Müller Karin
Netzer Anita
Paschinger Sylvia
Petersen Maria Ezra
Sam Christa
Schlögl Stefan
Schnizer Jakob
Trummer Karin
Walch Philipp

**MitarbeiterInnen im
Übergangwohnhaus**

Baumgartner Katrin
Hauswirth Julia
Heider Marina
Karrer Andreas
Lackner Eva
Lukasser Simon
Mayer Exner Sebastian
Niederhuber Roland

**Zivildienstleistende
und Urlaubsvertretungen**

Danler Jakob
Gatscher Florian

Praktikum

Klemera Christina
Schmidhuber Anna

Archiv

Steinleitner Peter

**Die MitarbeiterInnen des
Chill Out im Jahr 2014**

Deutinger Andreas
Hochmuth Manuela
Kapferer Marion
Kofler Martina
Leitgeb Simone
Mayr Andreas
Scheider Michelle
Schietz Gerhard
Tachezy Matthias
Trummer Sabine

**MitarbeiterInnen
Anlaufstelle**

Omor Anja
Rob Jil
Tschaffert Tobias
Walch Martin

**MitarbeiterInnen
im Wohnbereich**

Bischof Tanja
Dietz Bernhard
Förster Kim
Hölbling Florian
Knapp Natalie
Knoll Daniela
Lins Florian
Oberthaler Kerstin
Peer Verena
Urban Thomas
Zangerl Thomas

Praktikum

Bielowski Sophia

Raumpflege/Hausmeister

Becker Carmen
Kuprian Roman

**EDV und Netzwerk-
administration**

Hubeny Franz

Statistik-Software

Wörle Guido

Rechtsberatung

Kapferer Mathias

INHALT

Editorial	7
Wer hat, dem wird gegeben		
Städtische Wohnungspolitik als Instrument gesellschaftlichen Ausschlusses	13
Caenorhabditis elegans		
oder die Biologisierung der sozialen Welt	23
Erledigt in Paris und London	39
Sprechen – Denken – Handeln		
Über die Bedeutung der Sprache in der Sozialen Arbeit	43
Reclaim the streets		
Alkoholverbot in der Maria-Theresien-Straße	59
Maßnahmenvollzug in Österreich		
Die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB	65
Ortsüblichkeit in der Tiroler Mindestsicherung		
Rechtlich, sozialpolitisch und volkswirtschaftlich fehlerhaft	77
Vom Recht auf ein faires Verfahren		
Auswirkungen der Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf das Mindestsicherungsverfahren	87
Architektur und Sozialarbeit	99
Garçonnière, 30 m ² , € 670,-		
Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnbauförderung in Tirol	103
Die DOWAS-Einrichtungen	117
BewohnerInnenstatistik	149
Sozialstatistik	151
Verwendungsnachweise	159



EDITORIAL

Hasta la vista, Arbeitsmarktservice

Jetzt, da sich das AMS aus der sozialen Verantwortung verabschiedet hat und Beratungsstellen finanziell nicht mehr unterstützt, muss der Blick nach vorne gerichtet werden. Nostalgie, die Sehnsucht nach dem Vergangenen, ließe sich zwar psychologisch erklären, schränkt aber die Handlungsfähigkeit ein. Die Abdichtung des finanziellen Lecks, das durch den Ausstieg entstanden ist, hat für das Jahr 2016 und darüber hinaus budgetäre Priorität. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als die (vertragliche) Absicherung von Dienstleistungen, auf die deren Adressaten ein gutes Recht haben. Nun ist dieses Recht keines im juristischen Sinne, schon gar nicht im moralischen. Denn, dass „die Moral die Machtlosigkeit in Aktion“ sei, ist nicht bloß ein platter Spruch, sondern bringt zum Ausdruck, dass Menschen auf Grundlage von Interessen handeln, nicht aus Nächstenliebe. Wenn in Wien beschlossen wird, sechs Millionen Euro weniger nach Tirol zu überweisen und „politische Zwänge“ dafür ins Feld geführt werden, ist das konkreter Ausdruck eines gesellschaftlichen Konfliktes. Dieser Konflikt vollzieht sich aber nicht zwischen den Sozial-Einrichtungen und dem AMS, sondern zwischen dem Staat, seinen Institutionen und der lohnabhängigen Bevölkerung. So bleibt es das Recht des Schwächeren, sich zu holen, was noch zu retten ist.

Ein Schelm, der Böses dabei denkt, dass die fehlenden Millionen nun dem schwarzen Budgetloch zur Verschrottung einer Bank und zur Finanzierung einer missglückten Steuerreform ihrer staatstragenden Bestimmung zugeführt werden. Aber die Spatzen hatten es schon seit längerer Zeit von den Dächern gepfiffen, dass das Arbeitsministerium bei knapper Kasse ihr Aktivierungsparadigma als Kernaufgabe betrachten und Arbeitslose weiter in sinnlose Kurse schicken würde. Da bleibt für Beratungsstellen, die nur „Vermittlungshemmnisse“ abbauen sollen, nichts mehr übrig. Der finanzielle Ausstieg des AMS im vergangenen Herbst hat uns aber in Erinnerung gerufen, dass man dieser Entwicklung nicht hoffnungslos ausgeliefert ist.





Melting pot? Never ever.

Die Flüchtlings- und Einwanderungspolitik Österreichs ist eine Versagerpolitik. Im Windschatten einer rigorosen Abschottung der EU-Außengrenzen reitet eine Asyl- und Niederlassungsgesetzesnovelle die andere. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf, werden die Regeln immer absurder, für Laien sind sie schon längst nicht mehr zu durchschauen. Wer nach Österreich einreisen und hier leben darf, hat man dem Stammtisch überlassen. Was die Volksseele an Ängsten projiziert, findet in den Regierungsprogrammen ihren praktischen Ausdruck. Besonders bedrückend war und ist die Lage für die Flüchtlinge. Die soziale Lage jener, die zu den Glücklichen gehören, weil ihnen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, hat sich dramatisch zugespitzt. Durch die „Verteilungspolitik“ der Flüchtlinge auf die Bundesländer, den dort fehlenden Strukturen für Aufnahme, Versorgung und Integration (Wohnen und Arbeit), landen immer mehr Menschen in der Wohnungslosenhilfe. Schon jetzt ist absehbar, dass bis zum Ende des Jahres die Zahl weiter steigen wird. Die Aussichten stehen sehr schlecht, dass Österreich Geld in die Hand nimmt, um den Flüchtlingen eine Integration zu ermöglichen, die aus „Ausländern“ Einheimische macht. Ein „melting pot“ wie in den Vereinigten Staaten, in dem sich die Bevölkerung jenseits von religiöser, regionaler oder kultureller Verschiedenheit als gleichartig wahrnimmt, scheint bei uns nicht denkbar.

Welche Wucht Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hierzulande haben können, hat Bakary J. am 7. April 2006 zu spüren bekommen. Weil er sich gegen seine Abschiebung nach Gambia wehrte, zerbröselten drei Polizisten seine rechte Gesichtshälfte und brachen ihm den Schädel. Er wurde beinahe zu Tode gebracht, weil er Afrikaner und schwarz war. Es sieht so aus, als sitze der Schock in Österreich noch tief, dass unter den Befreiern des Nationalsozialismus ausgerechnet auch Schwarze waren, denen die Kinder freundlich nachwinkten, während sie Kaugummi verteilten.

Zum Inhalt der Beiträge:

- **Wer hat, dem wird gegeben. Städtische Wohnungspolitik als Instrument gesellschaftlichen Ausschlusses** kritisiert die jüngste misslungene Reform der Vergaberichtlinien für Stadtwohnungen.
- **Caenorhabditis elegans oder die Biologisierung der sozialen Welt** erklärt, warum die Berufung auf die „Neurowissenschaft“ so gut in die gegenwärtige Produktionsweise passt.
- Dass Betteln ein Beruf wie jeder andere ist und dass ein Geschäftsmann sein Geld auch nicht ehrenwerter verdient, beschreibt **George Orwell** in einem Auszug aus seinem 1933 erschienen Buch **Erledigt in Paris und London**.
- **Sprechen – Denken – Handeln. Über die Bedeutung der Sprache in der sozialen Arbeit.** „Sexueller Missbrauch“ oder „Drogenmissbrauch“, zwei Beispiele von Unwörtern, die sich im Denken und Sprechen manifestieren und von **Prof. Dr. Manfred Kappeler**, Professor für Sozialpädagogik an der TU Berlin, dekonstruiert werden.
- Die Stadt als Beute beschreibt **Reclaim the streets. Alkoholverbot in der Maria-Theresien-Straße**. Eine Fortsetzung der urbanen Vertreibungs- und Verbotspolitik.
- **Prof. Christian Bertel**, fundierter Kenner und Kritiker des Maßnahmenvollzuges beschreibt in **Die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB** die Inhumanität dieser speziellen Form der Freiheitsberaubung.
- **Der Vollzug des § 6 TMSG – rechtlich, sozialpolitisch, volkswirtschaftlich fehlerhaft** bringt auf den Punkt, dass die einseitig festgelegten Mietobergrenzen für Mindestsicherungsbezieher Wohnungslosigkeit prolongieren und letztlich eine teure Angelegenheit bedeuten.
- Mit der Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1.1.2014 wurde ein neues Kapitel im Rechtsmittelverfahren bei Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden aufgeschlagen. **Vom Recht auf ein faires Verfahren – Auswirkungen der Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf das Mindestsicherungsverfahren und ausgewählte Erkenntnisse des**





Tiroler Landesverwaltungsgerichts ist ein erstes Resümee aus der Praxis.

- In **Architektur und Sozialarbeit – Architektur ist Sozialarbeit** plädiert **Rainer Köberl** dafür, Bauaufgaben mit „sozialen Inhalten“ nicht anders zu behandeln als andere. Primär gehe es beim Wohnen um das „Wohlfühlen“ der Nutzer, nicht um die Anforderungen der Helfer.
- **Garçonnière, 30 m², € 670,- Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnbauförderung in Tirol** bringt neue und erstaunliche Fakten der Wohnbauförderung und des Beihilfensystems zu Tage. Die nicht nachvollziehbare Logik der Berechnung von bestimmten Leistungen wird ebenso behandelt wie konkrete Lösungsvorschläge zu einem gerechterem System.

DER GROSSE WÖCHENTLICHE STELLEN-, IMMOBILIEN- UND MOTORMARKT FÜR NORDTIROL

basics

Freitag, 23. 05. 2014 | 7. Jg., Nr. 314 | www.basics-media.at | Wochenzeitung für Wirtschaft, Bildung, Wissen und Mobilität

— DIE WOCHE —

MINI MED Studium

Am Donnerstag, den 27. Mai 2014, dreht sich beim MINI MED Studium in Innsbruck alles um die Themen Wechsellager, Sozialität und Hormonalbedarf bei Mann und Frau. Ab 19 Uhr referieren also Oberarzt Gerhart Michael Plagotto von der Abteilung für Andrologie sowie Universitätsprofessor Ludwig WMA, Vorstand der Universitätsklinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin in Innsbruck. Das Vortragsbündel im Grösler Theatral als Frauen-Kopf-Klinik in der Anichstrasse 35 statt.

„Mauracher“ gastieren im Steudlthron

Zurück in Isenaltale Gräfte steht in den gelben Zierende. Hier hat Mauracher die mit seiner gleichnamigen Band „Mauracher“ am Freitag, den 30. Mai um 20 Uhr im Steudlthron – normaler Preis: 5,- Euro – mit einer unvergesslichen Veranstaltung mit dem Namen „Mauracher“.

Christine Oppitz-Plörer: „Der freie Markt hat versagt“

In einer Debatte zum Thema „leistbares Wohnen“ werden Standorte bestimmt, Probleme aufgezeigt und auch mit kritischen Tönen nicht gespart.



... als Thema „Lebendes Wohnen“ (s. Nr. 310) ...

WER HAT, DEM WIRD GEGEBEN

*Städtische Wohnungspolitik
als Instrument gesellschaftlichen Ausschlusses*

Der Wohnungsmarkt befindet sich seit Jahren in einer negativen Abwärtsspirale. Zu wenige, zu teure Mietwohnungen bestimmen das Bild. Den Wohlfahrtsstaat alter Prägung, der für den notwendigen Ausgleich durch den Bau von Sozialwohnungen und die gesetzliche Dämpfung von Mietpreisen sorgte, gibt es nicht mehr. Das klassische Terrain des staatlichen Eingriffs in den Wohnungsmarkt ist derart unter Druck geraten, dass ohne Übertreibung von einer „Neuen Wohnungsnot“ gesprochen werden kann.



Krise des sozialen Wohnbaus

In der Blütezeit des sozialen Wohnbaus, die zeitlich mit den „goldenen Jahrzehnten“ der Prosperität nach dem Zweiten Weltkrieg zusammenfällt, musste sich die lohnabhängige Bevölkerung in den Städten weniger über die Wohnversorgung den Kopf zerbrechen, als es heute der Fall ist. Wenn auch die Wohnstandards oft miserabel waren, die Mietpreise waren erschwinglicher als heute. Die öffentliche Reaktion auf die Wohnungsnot ist alles andere als einheitlich. Neben den Verfechtern des „freien Marktes“, die an eine selbstregulierende Kraft glauben, wird von anderer Seite in erster Linie der Wohnungsneubau und die Reparatur des Mietrechts gefordert. Eine Wohnbauoffensive, wie wir sie aus der Vergangenheit kennen, wäre sicherlich in der Lage, entlastende Effekte auf der Angebotsseite zu schaffen. Doch herrscht mittlerweile unter den Bauträgern, die für die Errichtung der sozialen Wohnbauprojekte beauftragt werden, ein Konkurrenzkampf, wer die „umweltfreundlichsten“ Häuser baut. Allzu oft verstellen bautechnische Trends die Sicht auf die Zweckmäßigkeit. Sogenannte „Passivhäuser“ beispielsweise verursachen steigende Erhaltungskosten. Einen „sozialen Mietzins“ gibt es kaum mehr. Die hohen Kosten müssen in der Folge wieder durch Transferleistungen wie Sozialhilfe oder Mietbeihilfen ausgeglichen werden. Erwähnen-



wert ist außerdem, wie sich die sprachliche Bezeichnung dieser öffentlichen Wohlfahrtsleistung über die Jahre verändert hat. So fällt auf, dass kaum mehr von „Sozialwohnungen“ die Rede ist, sondern von „Gemeinnützigkeit“ gesprochen wird, was sich aber nur auf die spezielle Rechtsform der Bauträger beziehen kann, die nicht gewinnorientiert wirtschaften dürfen. Verschwiegen oder unterschlagen wird dadurch aber der sozialpolitische Charakter, der mit der Versorgung von Wohnraum breiter Bevölkerungsschichten einhergeht.

Gesellschaftliche Spaltung

Die gesellschaftlichen Spaltungslinien, die durch den knappen und überbeuerten Wohnraum in Ballungszentren entstehen, rufen seit Jahren auch die Politik auf den Plan. Konkrete Lösungsvorschläge sind aber nicht in Sicht. Innsbruck ist diesbezüglich keine Ausnahme. Die Stadt hat Probleme, Bauland zu lukrieren. Frei finanzierte Neubauten mit teuren Mieten verstärken die soziale Polarisierung. In den 60er und 70er Jahren wurde noch „wild“ und oft planlos gebaut. Bauland in der Talsohle war genügend vorhanden und damit erschwinglich. Sportliche Großereignisse dienten als Katalysator für den Bau von (städtischen) Großprojekten, die sich hinsichtlich der Verdichtung noch heute sehen lassen können und mit denen der zunehmenden Verstädterung Rechnung getragen wurde. Andererseits entstanden in dieser Periode auch Stadtteilviertel (z. B. Teile der Höttinger Au), in denen Häuser nur unter dem Gesichtspunkt der kurzfristigen Rendite errichtet wurden und wegen der schlechten Bausubstanz heute eigentlich abgerissen gehörten. Die Zuweisung bzw. Vergabe von Sozialwohnungen der Stadt Innsbruck kannte damals noch kein transparentes Reglement, keine verschriftlichten Kriterien. Wohnungsanfragen wurden amtsintern und nach politischen Mehrheiten geregelt.

Die neuen Vergaberichtlinien

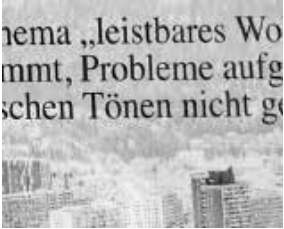
In den 1990er Jahren wurde das veraltete System mit neuen Herausforderungen konfrontiert: die Zahl der Menschen, die dringend günstigen Wohnraum benötigten, stieg kontinuierlich an. Durch das Ignorieren vorhersehbarer demographischer Entwicklungen stagnierte auch der städtische Wohnungsbau, zudem stieg die Bevölkerung Innsbrucks von 100.000 im Jahr 1960 auf 145.000 im Jahr 2012 (Haupt- und Nebenwohnsitze). Unter dem Druck einer immer längeren Liste von Wohnungswerbern beschloss die Stadtregierung 1999 die ersten Regeln für die Zuweisung von Sozialwohnungen und in diesem Jahr die letzte, einschneidende Reform.

Ende 2014 befanden sich 2.500 Wohnungswerber in der Warteschleife. Der Stadtrat für Wohnungsfragen verkündete schon ein Jahr zuvor unmissverständlich, dass die Stadt die Anfragen in diesem Ausmaß nicht mehr bedienen wolle und machte sich daran, Ausschlusskriterien zu formulieren bzw. den Zugang zu den begehrten Wohnungen zu erschweren. Das Ergebnis, vom Stadtparlament einstimmig abgesegnet, kann sich aus Sicht der Initiatoren sehen lassen. Die neuen Regeln sind aber ein Schlag ins Gesicht für jene Bevölkerung, die von Wohnungslosigkeit, sozialer Ausgrenzung, Armut und Arbeitslosigkeit betroffen ist. Auch die Lobbyarbeit des Sozialpolitischen Arbeitskreises konnte die Verschlechterungen nicht verhindern.



Vormerkung, Kriterien und Punktesystem im Überblick

Für die Vormerkung einer Stadtwohnung sind verschiedene Kriterien zu erfüllen. Die wesentlichsten sind die schriftliche Beantragung, die Staatsbürgerschaft bzw. der rechtliche Aufenthaltsstatus, das Einkommen, die Dauer des Wohnsitzes in der Stadt und der Wohnbedarf. Die Reihung der Wohnungswerber erfolgt dann über ein Punktesystem. Dieses sollte dafür sorgen, dass soziale Benachteiligungen wie Wohnungslosigkeit, schlechte Wohnverhältnisse, Überbelegung, Krankheit, geringes oder fehlendes eigenes Einkommen



ihren Niederschlag in einer schnelleren Zuweisung finden. Genau hier setzt die Kritik an den neuen Richtlinien an, da sie in den wesentlichen Punkten gesellschaftliche Diskriminierung und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt verfestigen. In der Präambel der Richtlinie werden als Schlüssel zu einer ausgewogenen Wohnungspolitik die „sozial gerechten Richtlinien“ hervorgehoben. Was unter dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit zu verstehen ist, wird später noch konkretisiert. Im Folgenden sind die wesentlichen Verschlechterungen kurz beschrieben:

1. Wohnsitz in Innsbruck: Die Frist für die Vormerkung wurde um 2 Jahre verlängert. Der Wohnungswerber muss nun 5 Jahre ununterbrochen in Innsbruck wohnhaft sein. Aktuell beträgt die Wartezeit nach dem Ansuchen auf eine Stadtwohnung mindestens 3 Jahre. Das ergibt eine Wartezeit von 8 bis 9 Jahren von der Begründung des Wohnsitzes bis zur Zuweisung!
2. Die Vormerkung erfolgt nur mehr für die Dauer eines Jahres. Wird der Antrag nicht jedes Jahr zeitgerecht erneuert oder eventuelle Änderungen in den Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnissen nicht bekannt gegeben, gilt der Akt als geschlossen. Erinnerungsschreiben gibt es keine mehr.
3. Schlechte Wohnverhältnisse, niedrige Einkommen, bestehende oder drohende Wohnungslosigkeit werden im Punktesystem unterbewertet.

Beispiel Einkommen: Die Einkommensobergrenze eines Erwachsenen für die Vormerkung beträgt netto € 2.700, während ein Notstandshilfebezieher mit maximal 10 Punkten Zuschlag rechnen kann. Zum Vergleich: für die Mitgliedschaft im Schützenverein gibt es auch bis zu 6 Punkte! Beispiel Wohnungslosigkeit: die neue Regelung sieht bei mangelnder Wohnversorgung 20 Punkte vor (alte Regelung 15). Für Klienten der Wohnungslosenhilfe, die über keine eigene Wohnung verfügen, beträgt die Wartezeit ab der Anmeldung bis zur Zuweisung 3 bis 4 Jahre.

Es ist aber kein Zufall, dass ausgerechnet jene, die am dringendsten Wohnraum benötigen, im Verhältnis zur ihrer prekären Situation den geringsten Nutzen aus den neuen Vergaberichtlinien ziehen kön-

nen. Der Grund dafür ist im Wegfall des „Schutzmantels der Gesellschaft“ zu suchen, der zu einem epidemischen Problem geworden ist und dessen genauere Betrachtung lohnenswert ist.

Gesellschaftliche Ausgesetztheit

„Gesellschaftliche Ausgesetztheit“ konkretisiert sich in der Wohnungslosigkeit in ihrer krassesten Form. Karl Polanyi, österreichisch-ungarischer Ökonom und Kulturphilosoph, ist in seinem Hauptwerk „The Great Transformation“, das er 1944 veröffentlichte, der Frage nachgegangen, wie Eingebundenheit und Ausgrenzung in der kapitalistischen Gesellschaft funktionieren bzw. welche Merkmale sie auszeichnen. So war er der festen Überzeugung, dass die menschlichen Grundlagen und ihre Kultur, werden sie schutzlos dem Markt überlassen, nicht überlebensfähig sind. Die kapitalistische Produktionsweise wirkt dann nur mehr zerstörerisch und zersetzend. Massenelend, Krieg und die Vernichtung der ökologischen Grundlagen sind die unausweichlichen Folgen. Immer dann, wenn die Gesellschaft der Ökonomie angepasst wurde, gab es eine unmittelbare Gegenbewegung, welche die Ausgesetztheit der Individuen wieder abschwächte. Als Beispiel kann die menschliche Arbeitskraft angeführt werden: auch sie unterliegt der Warenförmigkeit und wird am Markt gehandelt. Allerdings haben sich zur Einschränkung der Verfügbarkeit der Unternehmer über die Lohnabhängigen als Reaktion darauf Arbeiterschutzgesetze und das Sozialversicherungssystem herausgebildet. Polanyi war aber kein Reformist, der dem Kapitalismus den Stachel ziehen wollte. Sein Erkenntnisinteresse galt dem Nachweis, dass die Theorie des totalen Marktes eine Illusion darstelle und die „Dekommodifizierung“, die Herauslösung der Ware Arbeitskraft aus der Marktlogik, das Überleben sichere.





Die Schutzmäntel der Gesellschaft

Von Interesse ist in diesem Beitrag, welche Faktoren daran beteiligt sind, um von gesellschaftlicher Teilhabe nicht ausgeschlossen zu werden. Die Einbeziehung der lohnabhängigen Menschen in das System der kapitalistischen Marktförmigkeit, wie es im Fordismus der Fall war, vollzieht sich dreidimensional: Einbindung in den Arbeitsprozess, die damit einhergehende Ausweitung der politischen und sozialen Rechte, sowie die Sicherstellung sozialer Beziehungen. Sind diese Faktoren alle erfüllt, ist man gut vor Ausschließungsprozessen geschützt. Mehr noch, es verstärkt sich der schützende Effekt: wer hat, dem wird gegeben. Wer eine sichere Arbeitsstelle hat, genießt den gesamten arbeitsrechtlichen Schutz, kann seine bürgerlichen und sozialen Rechte in vollem Umfang wahrnehmen und zusätzliche Ressourcen aus seinem Bekanntenkreis schöpfen. Fällt einer der Faktoren weg, gerät das sichere System erst ins Wanken, wenn es nicht durch die anderen noch bestehenden Faktoren kompensiert werden kann. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere das Lohnarbeitsverhältnis im Zentrum der drei Dimensionen steht. Arbeitslosigkeit, brüchige Arbeitsbiographien oder prekäre Beschäftigungsverhältnisse, wie sie heute gang und gäbe sind, stellen die größte Gefahr dar, „abhängig“ zu werden.

Vieles deutet darauf hin, dass wir wieder in einer Zeit der großen Transformation leben. Als Polanyi seine Forschungen zu Papier brachte, tobte noch der Zweite Weltkrieg, die Welt hatte den Zusammenbruch des Wirtschaftssystems erlebt und die faschistischen Reaktionen auf die Krise waren noch nicht überwunden. Heute erleben wir abermals die massenhafte Entkoppelung von sozialen Sicherheiten. Soziale Sicherheit wird mehr denn je an den Faktor Arbeit geknüpft. Gesellschaftliche Teilhabe ist ein zweifelhaftes Privileg weniger. Dabei ist es ein Treppenwitz der Geschichte, dass ausgerechnet die Arbeiterbewegung selbst es war, die durch den Klassenkompromiss und die Einführung eines Sozialversicherungssystems den Abhängigenstatus zementierte. Während für Marx der Staat und seine Institutionen der verlängerte Arm der Bourgeoisie waren und überwunden werden sollten, forderten Gewerkschaften im Laufe der

Zeit verstärkt den Schutz durch den Staat ein. Das Recht auf Arbeit wurde in einigen Staaten sogar in den Verfassungsrang gehoben. Der Tag der Arbeit am 1. Mai wird von den Arbeitern wie ein Heiligtum zelebriert. Die institutionalisierte Lohnarbeit wurde erst dadurch zu dem, was sie bis heute geblieben ist: ein (böser) Geist, den man nicht mehr los wird.



Aufgaben für die Soziale Arbeit

Wenn die drei beschriebenen Dimensionen am stärksten über Inklusion oder Exklusion innerhalb der Gesellschaft entscheiden, muss es die logische Konsequenz sein, dafür einzutreten, die private Sphäre der Reproduktion, das Wohnen, ohne die Auflage des „quid pro quo“, abzusichern. Um den Kreis zu den Vergaberichtlinien wieder zu schließen: die Menschen, die im Verhältnis zu ihrer sozialen Situation den schlechtesten Zugang zu Stadtwohnungen haben, benötigen ihn am dringendsten. Für viele von ihnen ist der Schutzmantel der Gesellschaft bereits löchrig geworden oder gänzlich verloren gegangen. Durch Aktivierungspolitiken von Seiten der Arbeitsmarkt- oder Sozialhilfebehörde erleben sie in arbeitslosen Zeiten zusätzliche Abwertungen. Sie wissen, dass sie wegen fehlender Sozialversicherungsbeiträge niemals ein abgesichertes Leben führen werden, wenn sie alt geworden sind. Sie können auf keine kompensatorischen, sozialen Beziehungen zurückgreifen. Was wir in den Vergaberichtlinien zudem wiederfinden, ist die „politische Sorge um die Mitte der Gesellschaft“. Angehörige der „Mittelklasse“ ziehen den größten Profit aus den Regeln. Dabei ist es belegt, dass diese Klasse immer noch weitgehend von Ausgrenzung verschont geblieben ist. Was sie auszeichnet, ist die Angst, in eine gesellschaftliche Abwärtsspirale zu geraten.

Der soziale Wohnbau war in Österreich traditionell immer breit angelegt, sollte also auch Bevölkerungsschichten erreichen, die nicht unmittelbar von Wohnungslosigkeit oder Armut bedroht sind. Eine solche Verteilungspolitik ist dann sinnvoll, wenn der Kuchen, den es zu verteilen gibt, groß genug ist. Die Ressourcen, „aus dem Vollen zu schöpfen“, sind aber längst nicht mehr vorhanden. Der Sozialen



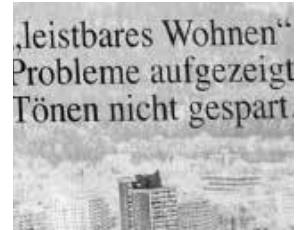
Arbeit fällt die Aufgabe zu, nicht nur als Lobbyist für benachteiligte Bevölkerungsschichten einzutreten, sondern konkret die Wohnversorgung zu verbessern und angemessenen Wohnraum zu vermitteln. Besondere Wohnformen, wie z.B. Betreutes Wohnen, müssen sehr behutsam angeboten werden und ein zeitlich begrenztes Ziel haben: die „Integration“ darf „normale“ Lebensbedingungen nicht aus den Augen verlieren.

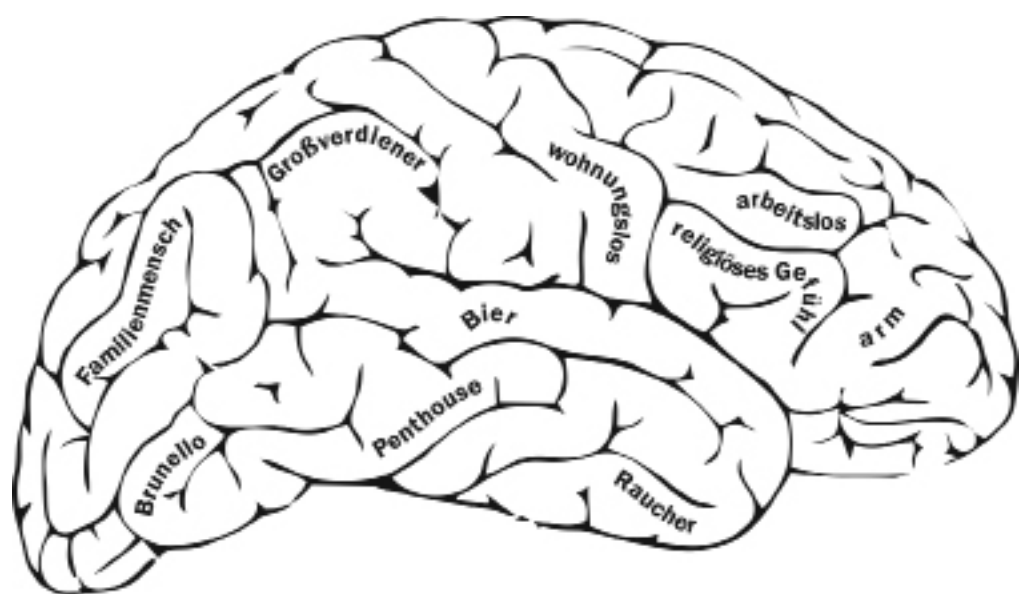
Gleichheit und Brüderlichkeit

Auf der Ebene der Kritik und Analyse muss die Soziale Arbeit Anstrengungen unternehmen, jene dunklen Flecken zu beleuchten, in denen sie sich zum Mittäter, zum Steigbügelhalter der Aktivierungspolitik machen lässt. Das Wehklagen über das Verschwinden des Sozialstaats und die menschenverachtende Produktionsweise verschleiert die individuelle und kollektive Verantwortung für den Gang der Geschichte. Entsolidarisierung ist nicht nur eine Folge der wachsenden sozialen Ungleichheit, sondern auch eine ihrer Ursachen. Wenn Solidarität eine Voraussetzung für Gleichheit ist, muss sie zu einem politischen Postulat werden. Die Einschnitte in der Vergabe der Stadtwohnungen haben trotz der weitreichenden Konsequenzen zu keinem allgemeinen Aufschrei geführt. Von der Mehrheit der Akteure, der Politik, den Interessensverbänden der Arbeitnehmer, der Sozialarbeit, ja von den Bürgern selbst war keine Gegenwehr zu erkennen. Das deutet darauf hin, dass die Verhältnisse als unabänderlich, als naturförmig, angesehen werden. Der Glaube an das Leistungsprinzip und die individuelle Verantwortung unterminiert die Überzeugung unserer grundsätzlichen Gleichheit der Menschen. Von den drei Idealen der französischen Revolution, die auch die Aufklärung markieren, ist jene der Brüderlichkeit, der Solidarität, die imaginärste geblieben. Ein Solidaritätsgefühl, Gleiche unter Gleichen zu sein, ist nur dann möglich, wenn man sich trotz aller Gegensätzlichkeit im anderen wiedererkennt. In vormodernen Gesellschaften war die Religion die einigende Kraft, in den demokratischen Industriegesellschaften des 20. Jahrhunderts war es in erste Linie die Nation und

Wer hat, dem wird gegeben

ihre historischen Erzählungen, die die Imagination von Gleichheit und Brüderlichkeit zu produzieren im Stande war. Dieser traditionelle Rahmen von Solidarität hat sich aber aufgelöst. Viele soziale Bewegungen trauern der alten Zeit nach, oft in der Überbetonung von gleicher Sprache, „Rasse“ oder Kultur. Solidarität und Gleichheit dürfen aber nicht bedeuten, dass der Rahmen der individuellen Freiheit enger gesteckt wird. Die Dialektik von sozialen Sicherheiten und die Kontrolle über die Individuen nicht aus den Augen zu verlieren ist wesentlich, wenn es darum geht, sich für eine humanere Gesellschaft stark zu machen.





CAENORHABDITIS ELEGANS ODER DIE BIOLOGISIERUNG DER SOZIALEN WELT

Der folgende Text ist ein Versuch, sich der Frage nach der Biologisierung des Sozialen und Kulturellen zu nähern. Interessant ist, dass die Biologisierung des Gesellschaftlichen ganz offenkundig mit der zunehmenden Aufgabe des Sozialstaates einhergeht und sich als ideologisches Instrument bemerkenswert gut in das neoliberale Glaubenssystem einfügt. Das Schlagwort lautet dann: Leistungsgerechtigkeit.



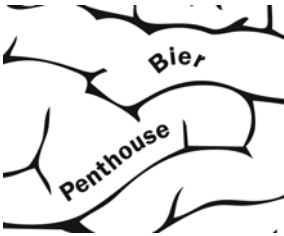
Bereits Roland Barthes¹ beschrieb 1957 in seinen „Alltagsmythen“ die ideologischen Funktionsweisen von Zeichen- und Bedeutungssystemen innerhalb der Sprache, welche darauf abzielen, soziale Phänomene als etwas erscheinen zu lassen, was von Natur aus so sei, uns also als Naturgesetz entgegentritt und als solches nicht mehr hinterfragbar ist.

Auch Pierre Bourdieu² räumt in seinem Habituskonzept der Naturalisierung sozialer Phänomene einen zentralen Stellenwert ein, wird doch das, was sich kulturell-gesellschaftlich entwickelt hat, so stark verinnerlicht, dass es schier unmöglich erscheint, soziale und historisch entstandene Beziehungsgefüge noch als solche zu erkennen: Die Welt des Sozialen transformiert sich in eine Welt des Natürlichen.

Biologistische Erklärungsmodelle des Menschen betreten die gesellschaftliche Bühne in unterschiedlichster Gestalt: einmal als Sozialdarwinismus, dann wiederum in der Gestalt der Gentechnik, neuerdings verkleidet als Neurowissenschaft. Letztendlich aber ist es egal, von welcher Seite man sich diesen Spielarten nähert. Wir können deshalb getrost bei etwas sehr Winzigem beginnen: bei *Caenorhabditis elegans*.

Caenorhabditis elegans ist ein Fadenwurm. Er ist etwa 1 mm lang und lebt im Erdreich der nördlichen Zonen. Auf der Hitliste der Biologen steht er ganz oben, gleich neben der Fruchtfliege und dem Bakterium *E. Coli*. Immerhin verdanken sechs Wissenschaftler dem Winzling ihre Nobelpreise.

- 1) Roland Barthes. *Mythen des Alltags*. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1964 u. 2003.
- 2) Siehe beispielsweise: Pierre Bourdieu: *Die männliche Herrschaft*. Suhrkamp, Frankfurt am Main 2005.



Was den Wurm so interessant macht für die Neurophysiologie ist die Tatsache, dass er nahezu durchsichtig ist und jedes Exemplar dieser Gattung über genau 302 Neuronen verfügt, keines mehr, keines weniger. Wie allerdings das Zusammenspiel dieses kleinen neuronalen Netzwerkes wirklich funktioniert, weiß – bis zu diesem Zeitpunkt – kein Mensch, auch kein Neurowissenschaftler.

Vergleicht man nun den Fadenwurm mit dem Menschen, fällt nicht nur der Größenunterschied ins Auge, sondern auch die unterschiedliche Anzahl der Neuronen. Kann man die Neuronen beim Fadenwurm noch zählen, so kann man beim Menschen nur noch Hochrechnungen anstellen, also eine mehr oder weniger genaue Schätzung abgeben. Mittlerweile hat sich die wissenschaftliche Community darauf geeinigt, dass es über den Daumen gepeilt, plus minus X, an die 100 Milliarden Neuronen gibt. Noch vor wenigen Jahren lagen die Schätzungen weiter auseinander: zwischen 40 und 100 Milliarden Neuronen. Dies ist eines der Beispiele, in denen Wissenschaft über einen quasi demokratischen Prozess des Aushandelns ein „Faktum“ setzt.

Geht man davon aus, dass jede Nervenzelle im Gehirn durchschnittlich etwa 10.000 Synapsen besitzt, so kann man auch die Gesamtzahl der Synapsen schätzen: etwa 1.000.000.000.000.000 Synapsen (eine Billion). Wir haben es also mit einem System von ungeheurer Komplexität zu tun. Allein die unterschiedlichen Möglichkeiten der Verknüpfung zwischen den Neuronen übersteigen die Anzahl der Elektronen des bekannten Universums.

Dementsprechend meinte auch der Nobelpreisträger Thomas Südhof, der seine Forschungen vor etwa 30 Jahren begann, in einem Interview aus dem Jahre 2013: „Auch 30 Jahre später gilt, dass wir das Gehirn nicht verstehen.“

Hier allerdings scheint sich Südhof zu irren. Verfolgt man nämlich die Printmedien, die Talkshows, die Bestsellerlisten diverser Qualitätszeitungen, die Quatsch- und Klamaukecken, die wissenschaftlichen Publikationen etc., so wird klar, dass alles schon klar ist: Wie der Mann funktioniert, wie die Frau funktioniert (und warum sie deshalb an den Herd gehört), warum es weltweit und national ungleiche Ressourcenverteilungen gibt, die einen hungern, die anderen verfetten,

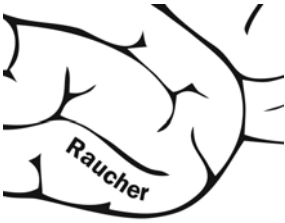
wo die Verbrecher- oder die Hartz IV-Neuronen zu finden sind, warum die einen blöder sind als die anderen, das Schulsystem gleich bleiben soll oder verändert werden muss, warum der Mensch an Gott glaubt, Gott aber nicht an den Menschen und so weiter und so fort, endlos. Es gibt keinen Bereich des täglichen Lebens mehr, in dem nicht irgendeine Neurowissenschaft, und derer gibt es mittlerweile viele, eine neuronale Erklärung zu sozialen Phänomenen abgeben kann und vor allem will.

In seinem Buch „Neuromythologie“ beschreibt und kritisiert der Neuropfarmakologe Felix Hasler³ den unglaublichen Hype, den die Neurowissenschaften in den letzten Jahren erlebt und mithilfe der Massenmedien auch selbst inszeniert haben. Kein Wissenschaftsgebiet, das sich nicht mit dem Präfix „Neuro“ umgibt, um sich den Nimbus des absolut Modernen und vor allem Exakten umzuhängen. Felix Hasler zählt, mit Verweis auf die Unvollständigkeit, eine ganze Reihe dieser neuen Neuro-Disziplinen auf: „Neuro-Philosophie, Neuro-Epistemologie, Neuro-Soziologie, Neuro-Theologie, Neuro-Ethik, Neuro-Ökonomie, Neuro-Marketing, Neuro-Recht, Neuro-Kriminologie, Neuro-Forensik, Neuro-Finanzwissenschaften, Neuro-Verhaltensforschung usw.“ Und er meint weiter: „Wem das als Forscher noch zu mainstream ist, für den gäbe es noch Neuro-Ästhetik, Neuro-Kinematographie, Neuro-Kunstgeschichte, Neuro-Musikwissenschaften, Neuro-Germanistik, Neuro-Semiotik, Neuro-Politikwissenschaften, Neuro-Architektur, Neuro-Psychoanalyse und Neuro-Ergonomie.“

„Neuron“ klingt schick, auf alle Fälle um einiges besser als Nervenzelle. Insofern müsste man sich überlegen, ob sich eine Nervenzellen-Philosophie, eine Nervenzellen-Finanzwissenschaft, eine Nervenzellen-Theologie oder eine Nervenzellen-Architektur sprachlich im diskursiven Netz gesellschaftlicher Hegemonie überhaupt durchsetzen hätte können. Auch die Verwendung des Adjektivs würde die Sache nicht besser machen: die Disziplin „nervöse Finanzwissenschaft“ würde die Realität der globalen Ökonomie zwar bestens widerspiegeln, was allerdings unter „nervöser Architektur“ oder „nervöser Theologie“ zu verstehen sein könnte, ist nur mehr schwer nachvollziehbar.



- 3) Felix Hasler. Neuromythologie: Eine Streitschrift gegen die Deutungsmacht der Hirnforschung. Transcript, Bielefeld 2012, St.14 f.



Eines fällt aber bei all diesen Neuro-Disziplinen auf, dass es sich nämlich um sozial-, geistes- und kulturwissenschaftliche Fachbereiche handelt, die irritierenderweise auf human-biologische Modelle zurückgreifen, um Phänomene des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erklären. Diesen Rückgriff auf die Biologie nennt man Biologismus.

Biologistische „Erklärungsmodelle“ reduzieren das emotionale Erleben des Menschen, sein Denken und Handeln auf rein naturwissenschaftliche Determinanten. Die Dynamik des soziokulturellen und gesellschaftlichen Lebens wird ausgeblendet und nur mehr als Dynamik von Genen und neuronalen Netzwerken gedacht und so seiner historischen, ökonomischen und politischen Kontextualität entkleidet.

Wenn aber menschliches Denken und Handeln auf biologische Determinanten reduziert werden, so wird die Bühne des Soziokulturellen und vor allem des Politischen wieder in die Natur zurückverlegt und damit die historische Gewordenheit der gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnisse verschleiert. Denn wenn gesellschaftliche Phänomene biologisch festgelegt und fixiert werden, erscheinen sie uns als etwas Natürliches und können nur mehr schwer hinterfragt werden. Der französische Soziologe Pierre Bourdieu prägte für solche Formen ideologischer Konstruktionen den Begriff der „Naturalisierung“. Er versteht darunter die ideologische Transformation von Kultureigenschaften in Naturereignisse. Diese Transformationen verschleiern die Tatsache, dass sämtliche Institutionen, kulturellen Artefakte, Regelkataloge des Zusammenlebens, moralische und ethische Kodizes, ästhetische Vorstellungen usw. aus gesellschaftlichen Verhandlungsprozessen entstanden sind, eingebettet in einen weiten historischen Kontext. Weder hat die Evolution mit den bestehenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen etwas zu tun noch irgendeine Gensequenz; ob ich Bayern-Fan bin oder Rapid-Anhänger, das ist meinen Nervenzellen völlig egal. Aber: „Naturalisierungen“ stabilisieren den gesellschaftlichen Status quo, weil sie natürlich erscheinen lassen, was sich kulturell entwickelt hat. So erscheint es uns natürlich, dass der Stärkere gewinnt, es erscheint uns natürlich, dass jemand („die Natur der Frau“) bei den Kindern bleiben muss, es erscheint

natürlich, dass nur essen dürfen soll, wer auch arbeitet; wie es uns auch natürlich erscheint, dass es nicht genug Arbeit für alle gibt, dass der Reichtum ungleich verteilt ist usw. Die sprachlichen Phrasen des Natürlichem haben sich tief in unsere Alltagskultur gegraben: „Hast Du Arbeit?“ „Natürlich.“ Naturalisierungen verschleiern, dass Verhältnisse und Beziehungen, die sich historisch und kulturell entwickelt haben, jederzeit verändert werden können.



Naturalisierung ist eine der Spielarten des Biologismus. Scheinbar natürliche Eigenschaften werden auf einen Träger dieser Eigenschaft projiziert, um ihn/sie in der Hierarchie der gesellschaftlichen Ordnung festzulegen. Gesellschaftliche Stigmatisierungen funktionieren nach diesen Schemata. Die schwarze Hautfarbe als Projektionsfläche vieler biologischer Zuschreibungen: geringere Intelligenz, größere sexuelle Potenz, Faulheit, wenig Impulskontrolle, größere Bereitschaft zur Gewalt, größere körperliche Belastbarkeit usw. Es ist deshalb nur „natürlich“, dass Menschen mit dunkler Hautfarbe am untersten Ende der gesellschaftlichen Skala angesiedelt sind und bleiben und sich vorzüglich für schwere körperliche Arbeiten eignen.

Noch einmal zurück zu Pierre Bourdieu: In seinem Habituskonzept beschreibt Bourdieu, wie tief verankert solche Naturalisierungen in den symbolischen Ordnungen der verschiedenen Gesellschaften sind, tief verwurzelt in den Körpern der Menschen und deren Psychen. Das Hinterhältige an diesen Entfremdungsprozessen ist, dass auch jene, die marginalisiert werden, es natürlich finden, dass sie jene Rolle bekleiden, die ihnen von der Gesellschaft zugeschrieben wird.

Rassismus, Sexismus, Antisemitismus kommen nicht ohne Naturalisierungen und Rückgriffe auf biologistische Erklärungsmodelle aus. Naturalisierungen sind Techniken der Macht, die einerseits verhindern, dass gesellschaftliche Verhältnisse hinterfragt und verändert werden, und andererseits dazu dienen, die eigenen ideologischen Interessen bzw. Verbrechen zu legitimieren. Was nämlich als Naturgesetz postuliert wird, das kann nicht verändert, sondern muss akzeptiert werden.

Biologistische Erklärungsmodelle greifen in der Regel auf drei Wissensgebiete innerhalb der Biologie zurück: auf das Modell der Evolution, auf die Genetik und neuerdings eben auch auf die Neu-



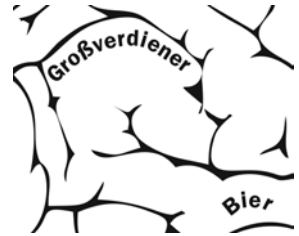
- 4) <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/genetik-ein-gen-als-quelle-des-glaubens-1196300.html>, Aufruf: 14.04.2015
- 5) http://www.zeit.de/2005/20/Glauben_, Aufruf: 14.04.2015

ro-Biologie. Die biologistische Spielart der Evolutionstheorie ist uns allen bekannt, es ist der Sozialdarwinismus. Erkenntnisse über die Entwicklung der Arten werden übernommen und auf die menschliche Gesellschaft übertragen. Vor allem Darwins Konzept der „natürlichen Auslese“ wurde herangezogen, um zu behaupten, dass Selektion für die menschliche Entwicklung in sozialer, ökonomischer und moralischer Hinsicht maßgeblich sei. Da es gutes und schlechtes Erbmaterial gäbe, müsse das gute Erbmaterial gefördert und das schlechte Erbmaterial ausgemerzt werden. Der Evolutionismus lieferte so die scheinbar naturwissenschaftlich fundierte Grundlage der Rassentheorie und der Eugenik, die im Nationalsozialismus schließlich in der industriellen Ermordung von Millionen von Menschen gipfelte.

Trotz der unglaublichen Verbrechen im Namen der Naturwissenschaften lieferten rassentheoretische Modelle bis weit nach 1945 die „wissenschaftlichen“ Begründungen, um Diskriminierung, Ausbeutung und Unterdrückung von Menschen mit anderer Hautfarbe bzw. die Rassentrennung zu legitimieren. Hier wäre der Psychologe Hans Jürgen Eysenck zu nennen, der in den 60ern und 70ern die naturwissenschaftlich orientierte Psychologie maßgeblich mitprägte. Eysenck war ein vehementer Vertreter der Vererbungslehre und konnte „beweisen“, dass die „amerikanischen Neger“ genetisch „unbegabter“ seien als die Weißen und deswegen von Natur aus nicht gleichberechtigt sein könnten. Pech war, dass das Forschungsdesign methodologisch mehr als fragwürdig und die Ausgangsdaten, die er verwendete, gefälscht waren. Eysenck war Rassist und verwendete biologistische Modelle, um seinen rassistischen Diskurs zu stützen.

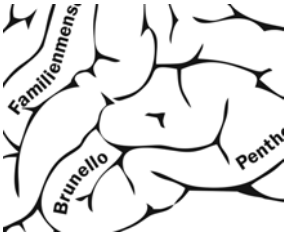
Eine andere Spielart des Biologismus leitet sich aus der Genetik ab. Nachdem das menschliche Genom endlich entziffert war, wurde plötzlich für jede vermeintliche Störung ein Gen entdeckt und verantwortlich gemacht: ein Gen für den Alkoholismus, ein Schwulen-Gen, ein Gen für deviantes Verhalten, ein Gen für jede x-beliebige Krankheit usw. Der absolute Lacher war Dean Hamer, Biochemiker und Verhaltensgenetiker [sic!], mit seinem „Gottes-Gen“. Dennoch hat sich die FAZ 2004⁴ und die Zeit 2005⁵ mit Hamer und seinem „Gottes-Gen“ ausgiebig beschäftigt. Und trotzdem: So bizarr und wirr diese „Erkenntnisse“ klingen, so grundlegend sind die Aus-

wirkungen auf die gesellschaftlichen Diskurse. Was ist der Mensch? Ein soziales Wesen, das nur lebensfähig ist, wenn es sich in Beziehung zu anderen Menschen befindet, eingebettet in soziale und kulturelle Institutionen, als Teil einer gemeinsamen Geschichte und vor allem Teil einer symbolischen Ordnung, wie immer diese auch aussehen mag? Oder handelt es sich beim Menschen um einen Komplex von genetischen Strukturen, die man ein- oder ausknipsen kann? Was uns im ersten Moment als rein akademische Frage entgegenzutreten scheint, interessant für Philosophie oder Theologie, wirkt sich stark auf die gesellschaftlichen Grundlagen unseres Zusammenlebens aus: es entsteht ein neues Bild vom Menschen. Der Mensch als Träger seiner DNA, der gentechnisierte Mensch. Verhalten und Handeln, Funktionstüchtigkeit oder Unzulänglichkeit erklären sich aus der Abfolge genetischer Sequenzen. Es gibt gute Gene und schlechte Gene, gesunde Gene und kranke. Wie ein Wiedergänger erscheint der Mensch einmal mehr als biologische Maschine, der eigenen Geschichte entkleidet, fernab gesellschaftlicher und ökonomischer Verhältnisse: nicht mehr die Gesellschaft muss verändert werden, sondern es muss tief in den Menschen eingegriffen werden.



Wird der Mensch zur Bio-Maschine, mit all den Eigenschaften, die dieser Maschine auf genetischer oder neuronaler Ebene zugeschrieben werden, so eröffnet dies ein neues Feld der politisch-ideologischen Auseinandersetzung. Auf der ökonomischen, der sozialen und politischen Ebene werden neue gesellschaftliche Zielsetzungen festgelegt:

Auf der ökonomischen Ebene werden unglaubliche Mengen an Geldern mobilisiert, die aus anderen gesellschaftlichen Bereichen abgezogen werden, um in die neuen Bio-Wissenschaften zu fließen: in die Gentechnologie, in die Pharmaindustrie, die Lebensmittelindustrie, die Reproduktionsmedizin usw. Begreift man den Menschen als Bio-Maschine, so muss das Gesundheitssystem umgestaltet werden. Da Maschinen einer Norm und einem festgelegten Standard entsprechen müssen, muss das Schulsystem verändert werden. Kinder und Jugendliche müssen standardisiert werden, um sie standardisierten Tests zuzuführen, die schließlich im nationalen und internationalen Vergleich in Rankings bilanziert werden können. Damit das



6) Michel Foucault: Der Wille zum Wissen. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1983.

Ganze möglichst kostengünstig zu haben ist, muss die Bio-Maschine Mensch Verantwortung für die eigene Wartung übernehmen und hat sich allen schädigenden Einflüssen zu entziehen, sofern diese nicht der Arbeitswelt geschuldet sind, um länger als Arbeitsmaschine im Produktionsprozess bestehen zu können.

Auf der politisch-ideologischen Ebene verschieben sich die Akzente weg von sozio-kulturellen Deutungsmustern bzgl. gesellschaftlicher Entwicklung hin zu medizinischen Diskursen. Der Bürger als politisches Subjekt verschwindet, an seine Stelle tritt der Körper, der gesund, fit, leistungsfähig und ästhetisch zu sein hat. Nur dann kann er in der sogenannten Hochleistungsgesellschaft um Arbeitsplätze und Konsumgüter konkurrieren. Und so ist er dann auch selbst verantwortlich für die Funktionalität seines Körpers und somit für seine Lebensführung und -planung. Niemand kann ihm diese Last abnehmen, denn er ist seine eigene DNA. Einmal mehr zwingt sich durch die ideologische Hintertür der Sozialdarwinismus auf die gesellschaftliche Bühne. Die Maxime vom Überleben des Stärkeren koppelt sich nun an die Doktrin des neoliberalen Wirtschafts- und Glaubenssystems: Der Mensch als Produktions- und Konsumationsmaschine, die, sofern sie droht in die Brüche zu gehen, an die Gesundheitsmaschine verfüttert oder von ihr ausgeschieden wird.

Michel Foucault⁶ hat bereits in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts den Begriff der „Biopolitik“ in die Diskussion eingeführt. Er meinte damit Techniken der Macht, die auf die Gesamtbevölkerung abzielen, um Fortpflanzung, die Geburten- und Sterblichkeitsrate, das Gesundheitsniveau, die Wohnverhältnisse usw. zu regulieren und letztendlich zu kontrollieren.

Die vollständige Entschlüsselung des menschlichen Genoms im Jahre 2004 eröffnete ein völlig neues Feld für die Phantasien der politischen und wirtschaftlichen Eliten, beflügelt von den Versprechungen der Wissenschaft, dass der Mensch nun endlich lesbar sei und somit erklärbar. Zur Hoffnung, nun Heilmittel gegen Erbkrankheiten entwickeln und verschiedene Formen der Entstehung von Krebs besser verstehen zu können, gesellten sich rasch Vorstellungen über die Machbarkeit des „neuen Menschen“. Über Eingriffe in die genetische Struktur der Samen- und Eizelle sollten negative Eigen-

schaften eliminiert und positive Eigenschaften herangezüchtet werden. Wen wundert's, dass im Boulevard plötzlich die von den Eltern gewünschten blauen Augen und das blonde Haar thematisiert wurden; aber auch das intelligente, hochbegabte Kind als Produkt genetischer Eingriffe, immun gegen herkömmliche Krankheiten, kurz: der Übermensch als genetisches Futurum. Mittlerweile ist es allerdings an dieser Front des Biologismus bedeutend ruhiger geworden, es ist Ernüchterung eingeekehrt. Der ursprüngliche Reduktionismus „ein Gen – eine Eigenschaft“ ist der Erkenntnis gewichen, dass auch die Prozesse der Synthetisierung von Proteinen so hoch-komplex sind, dass monokausale Erklärungsmuster hoffnungslos an der Realität vorbeigehen. Der größte Teil der gehypten „Gentherapie“ hat sich als Makulatur erwiesen und selbst Dolly, das Klon-Schaf, hat nach nur sechs Jahren, trotz bester medizinischer Betreuung, das Zeitliche segnen müssen – der geklonte Genapparat ist implodiert.

Zurück zu den Neurowissenschaften. Es war George Bush, der als US-amerikanischer Präsident 1990 die „decade of the brain“ ausrief, um Wissenschaft und Forschung auf die Aktivitäten des menschlichen Gehirns zu fokussieren. Das war denn auch das Startsignal, das den neurologischen Vereinigungen weltweit den notwendigen Schub gab, um ihrerseits nationale und internationale Forschungsgelder zu mobilisieren. Allein Japan gab im Jahr 1997 125.000.000 Dollar für die Neuroforschung aus. Dieser Betrag sollte sich in den nächsten Jahren noch bis zum Sechsfachen des ursprünglichen Forschungsetats steigern. Die immensen Gelder, die da plötzlich zu fließen begannen, wurden zu einem erheblichen Teil von der Pharmaindustrie abgeschöpft, die aufgrund ihres Einflusses auf Wirtschaft, Politik und die Biowissenschaften der führenden Universitäten in der Lage war, Forschungsschwerpunkte nach ihren Geschäftsinteressen zu steuern.

Dass die Neurowissenschaften aber eine derart starke gesellschaftliche Relevanz einnehmen konnten, liegt wohl auch an den bildgebenden Verfahren, die von der angewandten Physik entwickelt wurden. Vor allem die „funktionelle Magnetresonanztomographie“ fMRT liefert jene Bilder unseres Gehirns, um die sich die Medien so reißen. Aber kaum irgendwo ist nachzulesen, was diese bunten Pop-Art-Bildchen eigentlich sind bzw. was sie zeigen. Es handelt sich dabei





eben nicht um Fotos, die das „Gehirn bei der Arbeit“ zeigen, sondern um aufwändige statistische Hochrechnungen, die dann mathematisch in Bilder gegossen werden. Deswegen ja auch der Name: es handelt sich um ein Verfahren, das einem Prozess ein Bild gibt. Im Grunde werden elektromagnetische Schwankungen gemessen und deren Werte in Bilder umgerechnet. Oder anders: In jenen Hirnregionen, in denen mehr Energie freigesetzt wird, sprich Zucker verbrannt wird, muss sich offensichtlich etwas tun. Gleichzeitig wird versucht, den gemessenen Energieverbrauch mit einer Aktivität der jeweiligen Versuchsperson in eine Korrelation zu bringen.

Aber auch die Trickfilme über die neuronalen Netzwerke tragen zur medialen Verbreitung des Siegeszuges bei. Die Clips, die man beispielsweise auf „YouTube“ betrachten kann, sind hoch ästhetisch und faszinierend. Der einzige Nachteil: sie sind nicht einmal Science-Fiction, sondern schlicht und ergreifend Quatsch. Unser Gehirn besteht zu zwei Dritteln aus Fett und darin sind dann die Nervenzellen und -stränge eingebettet. Eine Nervenzelle so freizulegen, dass man sie wirklich unter einem Elektronenmikroskop betrachten kann, ist in diesen Mikrodimensionen eine Arbeit, die allen Respekt abnötigt. Allerdings sind diese Nervenzellen dann alles andere als ästhetische, blinkende und pulsierende Objekte. Sie gleichen eher Schleimbeuteln oder Rotzpopeln, die miteinander verbunden sind, wuchernde Strukturen die mehr an ein Pilzmyzel erinnern.

Im Zuge der „gentechnischen Revolution“ und der neuen bildgebenden Verfahren der Neurobiologie hat sich auch die Psychiatrie massiv verändert. Etablierte sich in den 70er Jahren die Sozialpsychiatrie und befreite die psychisch Kranken aus ihren Gefängnissen, so lässt sich seit den 90er Jahren ein Roll-back feststellen, das psychische Erkrankungen auf Defekte in der Signalübertragung zwischen den Nervenzellen reduziert und die Heilkunst mit Hilfe der Chemie am Synapsenspalt verortet. Vom ursprünglichen Arzt der Seele bleibt nun nicht mehr viel übrig. Tatsächlich hat sich die „moderne“ biologische Psychiatrie von der mechanischen Einwirkung auf das Gehirn (bis in die 60er Jahre) lediglich hin zur chemischen Einwirkung entwickelt. Elektroschocks, Kaltbäder, Lobotomien sind nun out, die chemischen Interventionen hingegen Mittel der ersten Wahl. Der kranke Mensch

wird als gestörtes Gehirn verstanden, dessen molekularbiologisches Gleichgewicht aus irgendwelchen Gründen aus den Fugen geraten ist. Betrachtet man den Menschen als isoliertes Gehirn, so verwundert es nicht, dass die jeweilige Individualität nichts anderes ist als der Ausdruck elektrochemischer Reaktionen mikro-biologischer Strukturen und das soziale Beziehungsnetz, in dem der Mensch tief verankert ist, nichts anderes als eine endlose Abfolge neuronaler Reaktionsmuster.



Aber auch die Soziale Arbeit schießt immer öfter hinüber zu den Neurowissenschaften. Das ist interessant, denn das Gehirn ist gerade nicht Gegenstand der Sozialen Arbeit. Im Gegenteil: Solange es keine neurologischen Schädigungen gibt, die für die Soziale Arbeit handlungsleitend sein könnten, ist das Gehirn völlig egal. Dennoch werben Monatspublikationen am Titelblatt mit Aufreißern wie beispielsweise „Neurowissenschaftliche Erkenntnisse für die Sozialarbeit.“ Liest man sich die Texte durch, erfährt man bemerkenswert wenig Neues. Was die Neurowissenschaften stolz als neue Erkenntnisse über den Menschen verkünden, ist in anderen Wissenschaften längst ein alter Hut. Neue Erkenntnisse über die besten Rahmenbedingungen für das Lernen? Bitte nachlesen bei Wilhelm Dilthey. Die Wichtigkeit sozialer Beziehungen auf die körperliche und geistige Gesundheit des Menschen? Implizit schon bei Freud, genau ausgearbeitet durch eine Reihe psychoanalytischer Dissidenten und den VertreterInnen der Bindungstheorie. Die Auswirkungen schwer traumatisierender Erlebnisse und Gewalterfahrungen, Missbrauch und Ausbeutung als Ausgangspunkt schwerster psychischer Störungen? Ebenda. Die segensreichen Auswirkungen sportlicher Betätigung? Das wussten bereits die alten Griechen.

In einem Gespräch des Fernsehsenders 3sat befragte der Starphilosoph Richard David Precht den Neuropilosophen Thomas Metzinger, was denn die Neurowissenschaften Neues über die Identität des Menschen sagen können. Eigentlich nichts, so Metzinger, dies aber dafür genauer und auf eine andere Art. Dies ist zumindest eine ehrliche und seriöse Antwort.

Und dennoch starren SozialarbeiterInnen, PsychotherapeutInnen, PädagogInnen, PhilosophInnen wie gebannt auf die Neurowissen-



schaften und atmen erleichtert auf, wenn die Neurowissenschaften „beweisen“, was ohnehin längst Gewissheit ist. Wie wenig Selbstvertrauen in ihr eigenes Wissen müssen die jeweiligen Disziplinen haben, dass sie so auf die Bestätigung der Hirnphysiologie angewiesen sind.

Gerade die Aussagen der Hirnforschung über die sozialen Aspekte des Menschen scheinen die Soziale Arbeit dazu zu verführen, Erkenntnisse der Neurowissenschaften ohne kritische Auseinandersetzung zu übernehmen. Das ist vor allem dann höchst problematisch, wenn die Neurobiologie beginnt, normative Aussagen über menschliches Verhalten zu treffen. Welches Verhalten beispielsweise als gesund oder krank anzusehen ist. Abweichungen von der Norm werden dann als Dysfunktionalität der jeweiligen Hirnregionen verortet. Diese extrem reduktionistische Sichtweise spiegelt sich derzeit auch in der Psychiatrie wieder, deren zunehmende Ausrichtung auf die Biologie nur mehr die biochemische Antwort auf psychisches Leid und soziale Belastungen kennt. Wer nicht funktioniert, der soll schlucken.

Felix Hasler widmet in seinem Buch „Neuromythologie“ der biologisch ausgerichteten Psychiatrie und der mit ihr eng verknüpften Pharmaindustrie fast hundert Seiten. Dabei richtet sich seine Aufmerksamkeit auf drei Faktoren, die allerdings miteinander auf das Engste verknüpft sind. Zum Ersten belegen Metastudien, dass die heilende Wirkung von Psychopharmaka mehr als umstritten ist. Laut Hasler gibt es beispielsweise keine einzige Studie, die einen Zusammenhang zwischen einer positiven Wirkung von Antidepressiva auf Depressionen signifikant belegt. Im Gegenteil: In Langzeitstudien erhärtet sich zunehmend der Verdacht, dass Antidepressiva, über einen langen Zeitraum eingenommen, zu bipolaren Störungsbildern führen können. In Bezug auf die Wirkungsweise von Neuroleptika, die vor allem bei Patienten mit Schizophrenie eingesetzt werden, hat sich nun herausgestellt, dass der Substanzabbau im Gehirn nicht Ursache der Krankheit ist, sondern vielmehr eine biologische Reaktion auf die Medikamente selbst. Das aber bedeutet, dass jene pathologische Hirnstruktur, die die biologische Psychiatrie glaubt, gefunden zu

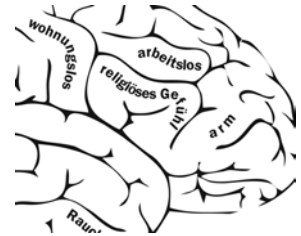
haben, in Wirklichkeit von der Psychiatrie selbst verursacht wurde. Ein klassischer Fall einer Umkehr von Ursache und Wirkung.

Ein zweiter Bereich, den Hasler kritisiert, in abgeschwächter Form beispielsweise auch bei Allen Frances⁷ zu lesen, ist die Tatsache, dass die Pharmaindustrie laufend neue Krankheiten erfindet, um ihre Produkte gewinnbringend an den Mann und neuerdings immer aggressiver auch an das Kind zu bringen. Hier spielt die biologische Psychiatrie nicht nur mit, sondern verdient selbst recht gut daran. Die Konzerne finanzieren Forschungen, Studien, Kongresse, Vorträge und nicht zuletzt die Publikationen, die für die jeweiligen Karrieren wichtig sind. Dass Forschungsergebnisse, die nicht in das gewünschte Bild passen, auch nicht veröffentlicht werden, versteht sich von selbst.

Wenn Kinder verhaltensauffällig sind (ADHS), Jugendliche renitent (deviant) oder Erwachsene kriminell (pathogen), so interessiert sich die Wissenschaft neuerdings nicht mehr für die möglichen Ursachen des unerwünschten Verhaltens bzw. reflektiert die gesellschaftlichen Normen, die ein bestimmtes Verhalten sanktionieren, sondern sucht mit Hilfe von Hirn-Scans nach Strukturveränderungen im Gehirn.

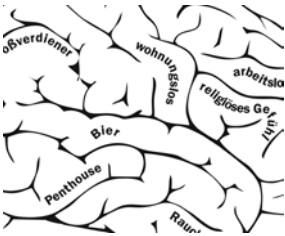
Um den Bogen zurück zur Sozialen Arbeit zu spannen: In der Wohnungslosenhilfe haben wir es immer wieder mit Menschen zu tun, die psychisch krank sind, eine Diagnose haben und dementsprechend Medikamente nehmen müssen. Die wenigsten sind damit glücklich. Soziale Arbeit übernimmt dabei vielfach die Aufgabe, als verlängerter Arm der Psychiatrie die Einnahme der Medikamente zu überwachen bzw. einzufordern – womöglich unter Androhung von Sanktionen (Verlust des Schlafplatzes, Aufkündigung der Betreuung etc.). Zum einen macht sich Soziale Arbeit damit zum Komplizen bzw. zum ausführenden Organ einer biologischen Psychiatrie, zum anderen zeigt sich hier letztendlich auch die Hilflosigkeit der Sozialen Arbeit im Umgang mit psychisch stark belasteten Menschen bzw. die Hilflosigkeit angesichts der Tatsache, dass es zunehmend weniger Hilfsangebote gibt, die fernab einer rein medikamentösen Behandlung angesiedelt sind.

Verfolgt man in den verschiedenen Printmedien die kritische Diskussion über die Wirkungsweisen von Psychopharmaka (Zeit, Spie-



- 7) Allen Frances. NORMAL: Gegen die Inflation psychiatrischer Diagnosen. Dumont Buchverlag; 1. Auflage (2013).

Caenorhabditis elegans



- 8) Marie von Ebner-Eschenbach.
Aphorismen. Aus: Schriften.
Bd. 1, Berlin: Paetel. 1893.
S. 21.

gel, TAZ, Standard) so fallen mehrere Punkte auf: Es gibt keine Studien, die ausreichend belegen, dass Psychopharmaka auf längere Sicht positive Effekte zeigen. Bei Neuroleptika erhärtet sich der Verdacht, dass die Langzeiteinnahme von Neuroleptika zu einem irreversiblen Abbau von Hirnsubstanz führt und dadurch offensichtlich das Krankheitsbild chronifiziert wird. Es zeigt sich, dass mit Psychopharmaka kaum eine Heilung herbeigeführt wird, sondern Symptome lediglich unterdrückt werden. In Langzeitstudien lässt sich feststellen, dass die Prognose für einen positiven Verlauf ohne Medikamenteneinnahme günstiger ist – selbst bei mittelschweren Erkrankungen.

Die österreichische Schriftstellerin Marie von Ebner-Eschenbach⁸ schrieb im 19. Jhd.: „Wer nichts weiß, muss alles glauben“. Zurecht gilt diese Feststellung auch als grundlegender Ansatz innerhalb der Sozialwissenschaften und ihren praxisrelevanten Anwendungsbereichen. Insofern ist es wichtig, sich das notwendige Wissen anzueignen, um als SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn überhaupt einen kritischen und distanzierten Diskurs mit der biologischen Psychiatrie führen zu können.

Es ginge also darum, dass sich die Soziale Arbeit, sich selbst als eigenständige Profession begreifend, von allen biologistischen Erklärungsmodellen klar und eindeutig abgrenzt, um den eigenen Gegenstand nicht aus den Augen zu verlieren, nämlich nicht die Biologie der Menschen verändern zu wollen, sondern die soziale und gesellschaftliche Realität so zu verändern, dass auch kranke Menschen sich darin zurechtfinden können, ohne ihre Wünsche und Bedürfnisse aufgeben zu müssen.

Dazu allerdings wäre ein bisschen Gehirn doch sehr hilfreich!

*„Wenn die Menschen vom Leben und Treiben in ihnen
auch nur die leistungste und unverbindlichste Abnung hätten,
würden sie vor vielen Worten und Redensarten zurückschauern wie vor Gift.“*

– Elias Canetti



ERLEDIGT IN PARIS UND LONDON

Ein Auszug aus der deutschen Erstausgabe von „Down and Out in Paris in London“ von George Orwell.

Und doch besteht bei genauerer Betrachtung keineswegs ein so wesentlicher Unterschied zwischen der Lebensweise eines Bettlers und zahlloser respektierter Leute. Es heißt, Bettler arbeiten nicht; aber was ist dann überhaupt Arbeit? Ein Kanalarbeiter arbeitet, indem er eine Hacke schwingt. Ein Bücherrevisor arbeitet, indem er Zahlen addiert. Ein Bettler steht bei Wind und Wetter im Freien und bekommt Krampfadern, chronische Bronchitis usw. Sein Beruf ist ein Beruf wie jeder andere auch; nutzlos zwar, natürlich – aber dann sind auch viele geachtete Berufe nutzlos. Und als sozialer Typus läßt sich ein Bettler sehr wohl mit sehr vielen anderen vergleichen. Er ist verglichen mit den Verkäufern geschützter Medikamente ehrlich, verglichen mit dem Besitzer einer Sonntagszeitung großherzig, verglichen mit einem Ratenvertrags-Kundensucher regelrecht liebenswert – kurzum, ein Parasit, aber ein durchaus harmloser Parasit. Es kommt selten vor, daß er der Gesellschaft mehr abluchst, als er für das nackte Leben braucht, und – was ihn in Übereinstimmung mit unseren ethischen Idealen eigentlich rehabilitieren sollte – er muß immer und immer wieder durch sein Leid draufzahlen. Ich sehe nicht, was ein Bettler an sich haben sollte, das ihn gegenüber den anderen Leuten einer anderen Klasse zugehörig macht oder den meisten modernen Menschen das Recht geben könnte, ihn zu verabscheuen.

Da taucht dann die Frage nach dem Grund für die Verabscheuung der Bettler auf: Sie werden nun einmal *a priori* verabscheut, von allen und jedem. Ich denke, es liegt daran, daß sie es nicht schaffen, sich ein „ordentliches“ Leben zusammenzuverdienen. Praktisch gesehen ist es doch allen egal, ob eine Arbeit sinnvoll oder sinnlos ist, produktiv oder parasitär ist; das, was von ihr erwartet wird, ist – sie muß halt Profit bringen. Das ganze moderne Gerede von Energie, Effektivität, sozialer Leistung und all den anderen Dingen meint doch einzig und allein: „Mach Geld, mach es legal, und mach eine Menge davon.“ Das Geld ist der große Maßstab aller Tugendhaftigkeit. Und an diesem Maßstab scheitern die Bettler, und darum werden sie



George Orwell

Erledigt in Paris und London



verabscheut. Wenn einer nur zehn Pfund pro Woche durch Betteln verdienen würde, hätte er plötzlich eine respektable Tätigkeit. Ein Bettler ist, wenn man die Sache realistisch betrachtet, ganz einfach ein Geschäftsmann, der sich genau wie andere Geschäftsleute seinen Lebensunterhalt mit dem verdient, was sich ihm gerade anbietet. Weniger als die meisten anderen Menschen hat er seine Ehre verkauft; sein einziger Fehler besteht darin, einen Beruf ergriffen zu haben, in dem man unmöglich reich werden kann.

Aus: **George Orwell** *Erledigt in Paris und London*
aus dem Englischen von Helga und Alexander Schmitz
Copyright der deutschsprachigen Ausgabe
© 1978, 2007 Diogenes Verlag AG, Zürich

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Verlags.

*„Wenn man reist, wird man sie sehen: Die Bettler. Sie sind überall.
Und da, wo man sie nicht sieht, sollte man misstrauisch sein: Wo sind sie?
Es gibt einfach kein Land, das so reich ist, dass es keine Bettler oder Armut gibt.“*



SPRECHEN – DENKEN – HANDELN

Über die Bedeutung der Sprache in der Sozialen Arbeit

„Es ist durchaus eine Illusion zu meinen, man passe sich der Wirklichkeit im Wesentlichen ohne Hilfe der Sprache an und die Sprache sei lediglich ein zufälliges Mittel für die Lösung der spezifischen Probleme der Mitteilung und der Reflexion. Tatsächlich wird die ‚reale Welt‘ sehr weitgehend unbewusst auf den Sprachgewohnheiten der Gruppe erbaut ... Wir sehen und hören und machen überhaupt unsere Erfahrungen in Abhängigkeit von den Sprachgewohnheiten unserer Gemeinschaft, die uns gewisse Interpretationen vorweg nahelegen.“¹

– Edward Sapir

Ein altes Sprichwort sagt:

„Achte auf deine Gedanken, sie werden deine Worte.

Achte auf deine Worte, sie werden deine Taten.

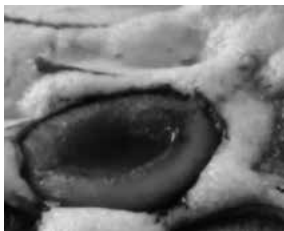
Achte auf deine Taten, sie werden dein Charakter.“

Das Sprichwort erinnert uns daran, dass zwischen Sprechen und Handeln ein Zusammenhang besteht, der sich so verdichten kann, dass Sprechen und Handeln eins sind. Es erinnert uns auch daran, dass ein bestimmtes, über lange Zeit ausgeübtes Handeln die „Persönlichkeit“ eines Menschen, seinen „Charakter“, prägen kann. Das trifft mehr oder weniger auf das berufliche Handeln zu. Wenn ich die Wirkungen meiner drei Hauptberufe Bäcker, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und Hochschullehrer auf meinen „Charakter“ bedenke, glaube ich, dass mich die Praxis in der Heimerziehung, der Offenen Jugendarbeit, der Drogenarbeit mehr und anders geprägt hat als die Praxis in Forschung und Lehre an der Universität, obwohl beide Praxen jeweils ziemlich genau 25 Jahre gedauert haben. Auch meine handwerkliche Arbeit als Bäcker hat biografische Bedeutung, aber ihre Wirkung ist wieder von ganz anderer Art. Die Handarbeit als Hand-Werker im Alter von 14 bis 20 und dann noch in „Teilzeit“ bis 23, hat sich in meinen Körper „eingeschrieben“. So nachhaltig, dass Leute, die im Rahmen von Hausarbeit für den Kaffeetisch am



Prof. Dr. Manfred Kappeler

- 1) Edward Sapir, zitiert nach Whorf, Benjamin Lee, 1971, Sprache Denken Wirklichkeit, S. 74. Reinbeck bei Hamburg



Sonntag schon mal Pflaumenkuchen gebacken haben, und mir beim Pflaumenkuchenbacken zuschauen, sich wundern, warum mir der Hefeteig nicht an den Händen kleben bleibt.

Unterschiedliches Handeln bewirkt unterschiedliche Prägungen. Aber haben meine Bäckerhände etwas mit meinem Charakter zu tun? Eher nicht, denn die Handlungen, die das Gefühl in meinen Händen prägten, haben nichts mit *den* Gedanken, mit *dem* Denken, mit dem Sprechen zu tun, das im Sprichwort gemeint ist. Die sich auf das Herstellen von Backwaren beziehende Fachsprache der Bäcker blieb mir äußerlich. **Das berufliche Handeln und Sprechen als Bäcker hat mich sehr viel weniger geprägt als mein sozialarbeiterisches Sprechen und Handeln, das nicht immer, aber doch weitgehend ein und dasselbe war, also Sprechen war Handeln.** Etwas anderes ist es, wenn es um die Existenzweisen geht. Natürlich haben mich die Lebensbedingungen, in die das Bäcker-Sein eingelassen war und schon die, die dazu geführt haben – der berühmte Kontext – lebensgeschichtlich auf spezifische Weise geprägt, aber das geht weit über den im zitierten Sprichwort formulierten Zusammenhang hinaus.

Das Sprichwort unterstellt eine einfache Interdependenzlinie zwischen dem Denken, dem Sprechen und dem Handeln eines Menschen, die auf den ersten Blick plausibel erscheint: Die entscheidende Weichenstellung erfolgt demnach im Denken, das sich in Worten, genauer in ihrem im Sprechen hergestellten sprachlichen Zusammenhang, als „meine Rede“ bzw. in der Form „meiner Sprache“ äußert und sich schließlich in meinem Handeln materialisiert.

Linguisten bezeichneten dieses Ableitungsschema als „natürliche Logik“ im Sinne einer naiven Sichtweise, der die entscheidende Dimension fehlt: Nicht auf die Selbstverständlichkeit, dass Denken sich im Sprechen und Schreiben, in „Worten“, äußert, kommt es an. Das ist nur der Modus der Weitergabe dessen, was in Gedanken/im Denken schon formuliert bzw. vorgedacht ist und nur noch gesagt oder geschrieben werden muss, sondern darauf, dass mein Sprechen, meine Sprache schon in den Gedanken/in das Denken selbst eingeht, seinen Inhalt und seine Form mitbestimmt. **Die Vermittlung des Denkens zum Handeln, schon seine Repräsentanz im Bewusstsein, erfolgt durch die Sprache und in der Sprache.** Karl Marx

schrieb zur Einheit von Denken und Sprechen: „Die unmittelbare Wirklichkeit des Gedankens ist die Sprache.“ Mein Denken ist, bevor es zur sprachlichen Artikulation kommt, bereits ein stummes Selbstgespräch.

Manche SprachforscherInnen meinen, dass die Sprache dem Denken vorgelagert sei. Andere meinen, denen ich mich anschließe, das sei zu „mechanistisch“ gedacht, es handle sich vielmehr um eine dialektische Beziehung, der ich nicht entgehen kann. Ich muss ihr aber nicht ausgeliefert sein. **In dem Maße, wie mir diese Dialektik, nicht nur theoretisch-abstrakt, sondern in meinem Alltags-Sprechen, bewusst ist, habe ich die Chance den Einfluss meiner Sprache auf mein Denken, meines Denkens auf mein Sprechen und damit auf mein Handeln zu kontrollieren und zu gestalten.**

Weil diese Möglichkeit prinzipiell besteht, bin ich für mein Sprechen verantwortlich. Elias Canetti, m. E. der für den Zusammenhang von Sprache und Denken sensibelste in deutscher Sprache schreibende Autor, hat seiner Sammlung von Reden und Essays der Jahre 1936 bis 1976 den Titel „Das Gewissen der Worte“ gegeben.² In dem Essay „Der Beruf des Dichters“ (1976) zitiert Canetti einen Schriftsteller, der eine Woche vor dem Einmarsch der deutschen Soldaten in Polen in sein Tagebuch schrieb: „Es ist aber alles vorüber. Wäre ich wirklich ein Dichter, ich müsste den Krieg verhindern können.“ Dieser Satz, schreibt Canetti, sei ihm spontan wie eine „Anmaßung“ vorgekommen: „Was hätte ein Einzelner verhindern können, und warum gerade ein Dichter? Lässt sich ein Anspruch denken, der wirklichkeitsferner ist?“ Er hielt diesen Dichter zunächst für einen Großsprecher. Aber der Satz ließ ihn nicht los. Waren nicht die Worte: „Es ist aber alles vorüber“ die Selbsterkenntnis einer „vollkommenen und hoffnungslosen Niederlage zu einer Zeit, da die Siege beginnen sollten“? Und war nicht der Satz: „Wäre ich wirklich ein Dichter, ich müsste den Krieg verhindern können“ das „Eingeständnis kompletten Versagens“? Bei einem Dichter, einem Mann des Wortes, kann sich das Versagen nur auf die Verantwortung für seine Sprache beziehen: „Wäre ich ein wirklicher Dichter gewesen ...“ **Eine einzelne Stimme gegen die Schreckenherrschaft – gegen den „Bombast“ der NS-Propagandasprache, der Sprache des Krieges – ist das nicht**



- 2) Canetti, Elias, 1983, Das Gewissen der Worte. München. Wien



3) Canetti, a. a. O., S. 258 ff.

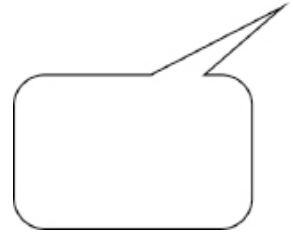
„ein irrationaler Anspruch auf Verantwortung“? fragt Canetti. **Nein, ist es nicht, denn auch „durch Worte, bewusst und immer wieder eingesetzte missbrauchte Worte“ war es zum Krieg gekommen.** Und „wenn durch Worte so viel anzurichten ist – warum lässt es sich nicht durch Worte verhindern?“³

Zu den Menschen, die mehr als andere mit Worten umgehen und ihren Worten eine große Wirkung zuschreiben, gehören auch wir Professionellen in der Sozialen Arbeit. Ist das nicht eine Überbetonung der Bedeutung von Worten, von Sprache überhaupt? Und zählt nicht zuletzt, was und wie etwas getan wird und nicht der „korrekte“ Gebrauch der Sprache? SprachforscherInnen gehen davon aus, dass die Sprache mit der Sache, die beschrieben und benannt wird, etwas Wesentliches zu tun hat, dass sie ihr nicht nur äußerlich anhaftet. Von dem Linguisten John L. Austin stammt der Satz: **„Man tut immer etwas, wenn man etwas sagt.“** **Worte sind eben nicht „Schall und Rauch“, jedenfalls nicht in unserem Beruf. Wir handeln, wenn wir sprechen und müssen für das von uns Gesprochene die Verantwortung übernehmen.** Das will ich am Beispiel der Rede vom „sexuellen Kindesmissbrauch“, die auch in Österreich seit der Aufdeckung sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen geläufig ist, erläutern.

Wer „Missbrauch“ sagt, setzt „Gebrauch“ sprachlogisch voraus, auch wenn er im Moment des Sprechaktes nicht daran denkt. Darauf aufmerksam gemacht, wird er glaubhaft versichern, dass es einen, wie auch immer gearteten, „sexuellen Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene nicht geben darf. Gleichwohl wird er/sie, das lehrt die Erfahrung der vergangenen Jahre, im nächsten Gespräch die von Erwachsenen an Kindern verübte sexuelle Gewalt wieder als „sexuellen Missbrauch“ oder einfach nur als „Missbrauch“ bezeichnen. So sehr hat sich diese Sprachregelung in der Mediensprache und der von ihr stark beeinflussten Alltagssprache festgesetzt, dass sie sogar in der Fachsprache von PsychologInnen, PsychiaterInnen, PädagogInnen, SozialarbeiterInnen, TherapeutInnen und JuristInnen wie selbstverständlich benutzt wird, obwohl ein reflexiver, kritischer und selbstkritischer Umgang mit dem gesprochenen und geschriebenen Wort zu

den professionellen Standards dieser Berufe gehört. **Seit die Bundesregierung und die VertreterInnen von Parteien und gesellschaftlichen Einrichtungen den Terminus sexueller Missbrauch zu einem innenpolitischen Hauptbegriff gemacht haben, bleibt jeder sprachkritische Einwand erfolglos.** Inzwischen gibt es auf allen Ebenen der Administration – Bund, Länder und Kommunen – sogenannte Missbrauchsbeauftragte und auch die katholische Bischofskonferenz, der Jesuitenorden, Gliederungen der Evangelischen Kirche, Erziehungs- und Wohlfahrtsverbände haben ihre „Missbrauchsbeauftragten“. Sie alle sind, mehr oder weniger aktiv, an der Schaffung eines, um mit Adorno zu sprechen, Missbrauchs-Jargons beteiligt. Da ist von „Missbrauchsgeschehen“, von „Übergriffen“, „sich vergreifen“, „sich vergehen“, „Grenzüberschreitungen“ die Rede, manchmal sogar von „Ausrutscher“ und oft wird das sexuelle Gewalthandeln an der sprachlichen Oberfläche durch Formulierungen wie „dass so etwas in unseren Einrichtungen geschehen konnte“ (besonders bei den Kirchen eine beliebte Redewendung) oder einfach nur „das“ und „so etwas“ zum Verschwinden gebracht. Der Jargon operiert mit einem Vokabular der Beschwichtigung, Verharmlosung und Neutralisierung. Es handelt sich, alles zusammengenommen, um eine Sprache des Verschweigens und Entwirklichens. „Es ist doch einerlei, wie dieses schreckliche Handeln genannt wird – jeder weiß ja, was damit gemeint ist. Wichtig ist doch nur, dass jetzt überhaupt darüber öffentlich gesprochen wird; dass das Ausmaß des Geschehens erkannt worden ist und endlich die Opfer sprechen können und gehört werden und dass für Gegenwart und Zukunft über Abhilfe nachgedacht wird.“ – so oder ähnlich lauten die Standardantworten auf den sprachkritischen Einwand.

Die Bildung und Benutzung eines „Jargons“ erfolgt nicht zufällig. Sie hat „gute“ Gründe. Segmentierungen des Sprechens, die Ausblendung wichtiger Aspekte, ermöglichen die beschwichtigende Sortierbarkeit eines für das Selbstverständnis bedrohlichen Themas. **Die bei allen „Aufarbeitungen“ von im öffentlichen Bewusstsein lange Verdrängtem und Verschwiegenem zu beobachtende Tendenz, das Bedrohliche und Entsetzliche an ihm sprachlich zu verharmlosen, ist immer dann besonders ausgeprägt, wenn**





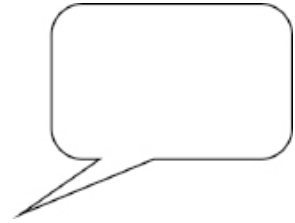
die ans Licht gebrachten Tatsachen geeignet sind, das eigene tradierte und gepflegte Selbstverständnis oder die „corporate identity“ von Organisationen nachhaltig zu erschüttern bzw. in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Der sprachliche Umgang mit der nach langem (Ver)schweigen und Vertuschen offengelegten sexuellen Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, ist für diese Strategie ein beeindruckendes Beispiel. Wer also „Missbrauch“ sagt, setzt „Gebrauch“ voraus, auch wenn ihm/ihr nicht bewusst ist, dass in der Rede vom „sexuellen Missbrauch“ die (Un)möglichkeit des „sexuellen Gebrauchs von Kindern und Jugendlichen“ verborgen enthalten ist.

Ein anderes Beispiel für die Dialektik von „Missbrauch“ und „Gebrauch“ bietet die politisch und fachlich scheinbar für alle Zeiten festgeschriebene Rede vom „Drogenmissbrauch“. Dieser Terminus bezieht sich nur auf illegalisierte psychoaktive Substanzen und unterstellt, dass diese nur missbräuchlich konsumiert werden können, obwohl es viele Formen eines kontrollierten, individuell verantwortlichen Gebrauchs dieser Substanzen gibt und immer gegeben hat. Dass jeder Konsum solcher Drogen als Missbrauch definiert wird, ist die Folge einer politischen Entscheidung. Mit den im deutschen Betäubungsmittelgesetz (BTMG) verbotenen Substanzen selbst hat ihre Illegalisierung und die Kriminalisierung ihrer GebraucherInnen nichts zu tun. Es handelt sich um ein Artefakt der bislang noch dominanten Drogenpolitik. Die verändert sich allerdings allmählich, wie die jüngsten Entscheidungen in Bolivien und in einigen Bundesstaaten der USA, Cannabis zu legalisieren, zeigen. Mit der Bedeutung der Rede vom „Drogenmissbrauch“ verhält es sich also genau umgekehrt zur Bedeutung der Rede vom „sexuellen Kindesmissbrauch“: Während im Begriff „Drogenmissbrauch“ der tatsächliche und mögliche „Gebrauch“ der verbotenen Drogen nicht anerkannt und hartnäckig verschwiegen wird, unterstellt der Begriff „sexueller Kindesmissbrauch“ einen (un)möglichen „Gebrauch“ von Kindern/Jugendlichen durch Erwachsene zum Zweck ihrer mit Machtstreben legierten sexuellen Bedürfnisse. Allerdings gibt es zwischen diesen beiden Subtexten einen wichtigen Unterschied: **Bei der Sprachregelung „Drogenmissbrauch“ handelt es sich um ein bewusstes Verschweigen/Leugnen des möglichen und tatsächlichen „Drogengebrauchs“**

aus ordnungspolitischen Gründen, also um ein Kalkül, um den kalkulierten Einsatz einer die Tatsachen verschleiern Sprache. Dass diese politische Definition vielen Fachkräften in der Sozialen Arbeit nicht bewusst ist und von ihnen wie selbstverständlich nachgesprochen wird, ändert nichts an der Bedeutungskonstruktion, ist aber ein Hinweis auf den unkritischen Umgang mit Sprache in unserem Beruf. Beim „sexuellen Kindesmissbrauch“ geht es hingegen nicht um die Verschleierung eines „Gebrauchs“, der, wie gesagt, ausgeschlossen ist, sondern wohl eher um die unbewusste Abwehr des mit der sexuellen Gewalt an Kindern/Jugendlichen verbundenen Entsetzens und/oder der Bedrohung der corporate identity z. B. der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände. Allerdings handelt es sich, so wie bei der Verwendung des Begriffs „Drogenmissbrauch“, um einen unkritischen Umgang mit der Sprache.

Es steht nicht in unserem Belieben, Semantik und Grammatik der von uns benutzten/gewählten Worte zu verändern. Sie haben ihre gegenwärtigen komplexen Bedeutungen in einem langen historischen Prozess bekommen und wir können sie nicht durch einen definitiven Willkürakt einfach aushebeln. Die Sprache, mit der wir Situationen, Ereignisse, Verhältnisse, vor allem aber unser eigenes professionelles Handeln und die Menschen, die von unserem Handeln betroffen sind, darstellen, kommentieren und kommunizieren, ist nicht neutral oder beliebig. Sie hat ihre Funktionen und Wirkungen, und es gibt folglich auch, meist verborgene, „gute Gründe“, warum so und nicht anders berichtet und geredet wird.

Denken ist ein Operieren mit Begriffen, mit denen wir unsere Gedanken ordnen und mit denen wir Bedeutungen festlegen. Solche Begriffe sind auch die Termini „sexueller Kindesmissbrauch“ und „Drogenmissbrauch“. Sie sind Beispiele dafür, dass die Begriffe, die wir schaffen und verwenden, das durch sie bezeichnete Geschehen, statt es zu verdeutlichen, auch verdecken, verdrehen und sogar verfälschen können. Wie gesagt, unterstellt der Begriff „Missbrauch“ die Möglichkeit des „Gebrauchs“.⁴ Das Wort „Gebrauch“ verweist auf den Gebrauchswert eines Gegenstandes, einer Sache, einer Dienstleistung für den Gebraucher, den Nutzer. Kinder und Jugendliche dürfen für die sexuellen Wünsche von Erwachsenen aber keinen



- 4) Allerdings trifft diese Argumentation nur auf das asymmetrische Verhältnis Erwachsener – Kind zu. Denn im Verhältnis von Erwachsenen kann es den Gebrauch ja geben. Entsprechend ist hier auch der Missbrauch möglich und denkbar, wenn nämlich die sexuelle Selbstbestimmung eines/r der PartnerInnen nicht gewährleistet ist.



- 5) Vgl. dazu ausführlicher Kappeler, Manfred, 2011, Anvertraut und ausgeliefert – Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. S. 7 ff. Berlin

Gebrauchswert haben, der sie zu Objekten macht, die man benutzen kann. [...]

Die Rede vom „sexuellen Missbrauch“ verdeckt den Gewaltcharakter jeder Form sexueller Handlungen Erwachsener an Kindern und Jugendlichen. Sie verharmlost diese Handlungen, indem sie sie nicht als das benennt, was sie sind: die Anwendung von psychischer und physischer Gewalt eines Erwachsenen zur Befriedigung seines mit Machtstreben legierten sexuellen Begehrens gegen ein Kind, das sich ihm nicht entziehen kann. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist nicht nur falsch, weil er den Sachverhalt, den er bezeichnen soll, nicht trifft, er ist auch gefährlich, weil er ihn verdeckt, relativiert und damit tendenziell verharmlost. Es handelt sich um einen verschleiernenden Euphemismus, der zuletzt noch die Opfer sexueller Gewalt zu „Missbrauchsoffern“ macht, zu Opfern eines anonymisierten Geschehens, in dem der Täter/die Täterin, die Verhältnisse, die dieses Gewalthandeln zulassen oder gar erst ermöglichen, und die institutionelle Verantwortung dafür nicht mehr benannt werden.⁵ **Der Begriff „Drogenmissbrauch“ als Bezeichnung für jeglichen Umgang mit illegalisierten Stoffen ist falsch, weil er der Tatsache nicht entspricht, dass verbotene Drogen, genau wie legale Drogen (z. B. Alkohol und Nikotin), einen wichtigen Gebrauchswert für ihre KonsumentInnen haben und er ist gefährlich, weil er viele junge DrogengebraucherInnen kriminalisiert und ins Elend stürzt und für die Drogenhilfe kontraproduktive Wirkungen hat.** In beiden Fällen hat sich der Missbrauchsjargon „eingebürgert“ und es scheint aussichtslos, ihn wieder los zu werden. Er hat buchstäblich sprachliche Gewalt über das Denken bekommen.

Gebrauch und Missbrauch sind eine Begrifflichkeit aus der Welt des Marktes, in der es um Waren geht, um ihren Gebrauchswert für den Käufer und ihren Tauschwert für den Verkäufer. Auch aus diesem Grund ist ihre Verwendung für die Beschreibung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen falsch. Freilich kann auch die Sexualität in vielerlei Gestalt die Warenform annehmen und kann als Ware auf einem legalen Markt zwischen Erwachsenen gehandelt werden. Sobald Kinder/Jugendliche von Erwachsenen, in welcher Form auch immer, zu einer Sex-Ware auf einem illegalen Markt ge-

macht werden, handelt es sich um Straftaten, die im StGB zu Recht als Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung inkriminiert sind. Es handelt sich um Straftaten, die die Menschenwürde und die Menschenrechte der Kinder/Jugendlichen missachten und verletzen. Bezogen auf den Erwerb und den Gebrauch von psychoaktiven Substanzen wäre die Begrifflichkeit hingegen eine korrekte Beschreibung des Geschehens: Drogen sind Waren auf einem Markt. Sie haben einen Gebrauchswert und einen Tauschwert. Ihre Illegalisierung erkennt das nicht an. Sie verbietet die Ware, ihre HändlerInnen und ihre KäuferInnen auf einen illegalen, von Gewalt und Ausbeutung bestimmten Markt und verstößt gegen das Selbstbestimmungsrecht der DrogenkonsumentInnen, verletzt ihre Menschenwürde und ihre Menschenrechte.

Auf jedem Markt beherrscht das *Kalkül* die Sprache. Es ist das Prinzip der Marktsprache und zwar auf beiden Seiten, bei KäuferInnen und VerkäuferInnen, wenn auch i.d.R. mit einem stärkeren Gewicht auf der Seite der Letzteren. Dabei geht es immer um die Erlangung eines Vorteils zu den eigenen Gunsten. Dieses marktgenaue Vorteilsstreben wird aber in der Marktsprache durch eine Rhetorik des Vertrauens und der Verheißung überdeckt. Diese Rhetorik soll über das auf den eigenen Vorteil, auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtete Kalkül des Handelns/des Sprechens (eine interessante sprachliche Nähe von Handel und handeln) hinwegtäuschen. Linguisten bezeichnen dieses Doppelte einer vom Kalkül geleiteten Sprache als das Verhältnis von Phänotypus, mit dem die „Oberfläche“ des Gesprochenen (immer auch des Geschriebenen) gemeint ist, und Kryptotypus, mit dem seine verborgenen Bedeutungen gemeint sind. Die verborgene „kryptische Natur“ von „Wortgruppen“ könne besonders dann ausgeprägt sein, wenn sie sich „vorstellungsmäßig“ vom Phänotypus kaum abheben und beim Gegenüber (das können einzelne Angesprochene, aber auch Gruppen, sogar „Massen“ sein) keine „Reaktionszeichen“ hervorrufen, also verborgen bleiben: „Sie [die Kryptotypen] bleiben leicht unbemerkt; sie können schwer zu definieren sein und können dennoch einen tiefgreifenden Einfluss auf das sprachliche Verhalten haben.“





Wenn die verborgenen Bedeutungen dem Sprechenden bewusst sind, also dem Hörenden gegenüber unter dem Phänotypus der Rede absichtlich verborgen werden sollen, handelt es sich nach Habermas um eine Kommunikation, die den anderen „unauffällig für seine Zwecke einspannt, also durch den manipulativen Einsatz sprachlicher Mittel zu einem ihm erwünschten Verhalten veranlasst und damit für den eigenen Handlungserfolg manipuliert“. Solches Sprechen soll erreichen, dass die vom Sprechenden intendierten Ziele nicht erkannt werden. Habermas rechnet nur verständigungsorientierte Sprechakte zum kommunikativen Handeln, die sich durch einen regulativen Sprachgebrauch auf der Basis gemeinsamer Problemdefinitionen und geteiltem bzw. explizit gemachtem Hintergrundwissen, auszeichnen. Alle anderen Sprechhandlungen, sofern mit ihnen dem Gegenüber verdeckte Ziele angestrebt werden, bezeichnet er als sprachlich vermitteltes strategisches Handeln. Auf der politischen Bühne nennen wir das Demagogie, auf der persönlichen Ebene der Face-to-face-Kommunikation nennen wir das Täuschung oder schlicht ein verlogenes Sprechen. **Komplizierter aber ist der sprachliche Fall, wenn der Kryptotyp seiner Sprache dem Sprechenden selbst nicht bewusst ist, wenn die verborgenen Bedeutungen, um mit Marx zu sprechen, einem „falschen Bewusstsein“ geschuldet sind, also ideologischen Charakter haben.** Darum handelt es sich bei der „ökonomisierten“ Sprache, die in weiten Bereichen der Sozialen Arbeit heute wie selbstverständlich gesprochen und geschrieben wird.

Nun noch ein Beispiel für den Zusammenhang von Sprechen, Denken und Handeln, das mehr oder weniger alle Bereiche der Sozialen Arbeit betrifft:

Vor fünfzehn Jahren, als die neo-liberale Politik der EU-Staaten und der USA nach dem Untergang der sogenannten real-sozialistischen Regime des Warschauer Paktes sich voll entfaltet hatte und zunehmend die Sozialpolitik bestimmte, habe ich über diesen Zusammenhang, bezogen auf die neuen „Sprachregelungen im Kontext der Ökonomisierung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik“, einen Artikel geschrieben, in dem ich auf die sich abzeichnenden Wirkungen der sogenannten „Neuen Steuerung“ auf die Sprache und das

Denken in Theorie und Praxis aufmerksam machen wollte.⁶ Was ich damals schrieb, hat an Aktualität nichts verloren, so dass ich es hier in leicht veränderter Form zitieren kann.

Das „neue Steuerungssystem“ verändert nicht nur die Strukturen bzw. die Verfassung der Sozialen Arbeit, seine Logik hat schon jetzt weitreichende Wirkungen auf die Praxis. Durch die erfolgreiche Implementierung ihres Begriffssystems hat sie Sprachregelungen durchgesetzt, die sich das Denken der Fachkräfte unterwerfen, zum Nachteil der Menschen, die auf ihre Unterstützung in schwierigen Lebenslagen angewiesen sind. **Angeblich soll die „Neue Steuerung“ neue moderne Sichtweisen auf die Funktionen der Sozialen Arbeit hervorbringen, die aber bei näherem Hinsehen im Wortsinn reaktionär sind.** Wenn eine Mehrheit der Fachkräfte diese Sprachregelungen und damit die ihnen innewohnende „Logik“ übernimmt, ist der politisch beabsichtigte Paradigmenwechsel gelungen.

Die Einführung eines betriebswirtschaftlichen „neuen Steuerungssystems“ ist eine Konsequenz der Ökonomisierung des Sozialen, in der ökonomische Prinzipien der „freien Marktwirtschaft“ in erheblich stärkerem Ausmaß, als es in der „sozialen Marktwirtschaft“ mit der erhabenen Bezeichnung „Sozialstaat“ in den drei Jahrzehnten etwa von 1960 bis 1990 auch schon der Fall war, in der gesamten Sozialpolitik (und in der Bildungspolitik) durchgesetzt werden sollen. Dies geschieht ziemlich genau in dem Maße, wie die schon immer bestehende Schere zwischen privatem Reichtum und öffentlicher Armut sich weiter öffnet und, diese Entwicklung fördernd, die Haushaltspolitik des Staates mehr und mehr am „wirtschaftlichen Wachstum“ orientiert wird. **Im Kontext dieser Entwicklung wird auf allen Ebenen der Sozialen Arbeit von einer „marktförmigen Entwicklung“ gesprochen, die, angeblich längst überfällig, den „klassischen Wohlfahrtsstaat“ jetzt ablösen werde und müsse.** Der Sozialstaat sei in seiner tradierten Form „von der Gesellschaft“ (wer ist wohl damit gemeint?) nicht mehr finanzierbar. Er habe überdies kontraproduktive Wirkungen bei Teilen der Bevölkerung hervorgebracht: Anspruchsdenken, Versorgungsmentalität, Verlust von Selbsthilfepotenzialen beim Einzelnen und in den Gemein-



- 6) Kappeler Manfred, Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und ihre Folgen für professionelles sozialpädagogisches Handeln. In: Ders., 1999, Rückblicke auf ein sozialpädagogisches Jahrhundert – Essays zur Dialektik von Herrschaft und Emanzipation im sozialpädagogischen Handeln, S. 333 ff., Frankfurt/Main



wesen und dem Missbrauch sozialer Leistungen den Weg bereitet. Mit den „knapper werdenden Ressourcen“ müsse rationeller, also wirtschaftlicher, umgegangen werden, was eben nur durch eine betriebswirtschaftliche Modernisierung mit einer strikten Input-Output-Orientierung zu erreichen sei. **In dieser Argumentation wird die „marktförmige Entwicklung“ wie eine unabwendbare naturgesetzliche Bewegung als Teil gesellschaftlicher Evolution dargestellt, die zu kritisieren, gegen die sich zu stellen zwecklos, ja schädlich sei.** Vielmehr gelte es diesen nicht nur „unvermeidbaren“, sondern auch „notwendigen“ Prozess aktiv und innovativ zu gestalten und durch „Reformen“ neue Spielräume für soziales Handeln zu gewinnen. Der Begriff „Reformen“, der bislang für Verbesserungen in der Sozialen Arbeit im Interesse der auf sie angewiesenen oder ihr ausgelieferten Menschen stand, wird damit unter der Hand in sein Gegenteil verkehrt.

Auch die „knapper werdenden Ressourcen“ werden wie ein nicht zu hinterfragendes Naturgesetz von vielen einfach hingenommen, vergessend, dass Haushaltspolitik immer auch Ordnungspolitik ist und die finanziellen Schwerpunkte der öffentlichen Haushalte Ausdruck bewusster politischer Entscheidungen sind.

Man kann gegenwärtig sehen, wie die pausenlose verbale Kritik am „veralteten“ Sozialstaat ihre Wirkungen im öffentlichen Bewusstsein entfaltet, auch bei TheoretikerInnen und PraktikerInnen der Sozialen Arbeit. **Die Dramatik der gegenwärtigen Entwicklung besteht m.E. darin, dass mit der Übernahme eines Denksystems und der ihr zugehörigen komplexen Begrifflichkeit aus einer anderen gesellschaftlichen Sphäre die Soziale Arbeit ihre relative Eigenständigkeit und ihre spezifischen Sichtweisen verspielt.** Damit geht die Möglichkeit eines kritischen Gegenübers zu den dominanten ökonomischen, politischen und kulturellen Machtsphären verloren, deren marginalisierende Wirkungen auf die Lebensbedingungen und die kulturelle Teilhabe vieler Menschen von der Sozialen Arbeit der 70er bis 90er Jahre überwiegend kritisch, wenn auch mehr oder weniger radikal, betrachtet und öffentlich angegangen wurden. Von viel zu vielen Professionellen in Praxis und Theorie der Sozialen Arbeit wird diese kritisch-analytische Haltung zugunsten einer in

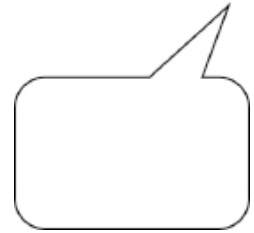
Sprache und Denken affirmativen Anpassung an die Ökonomisierung des Sozialen, an die „betriebswirtschaftliche Logik“, gegenwärtig aufgeben.

Für die neuen Eliten in der Sozialen Arbeit scheint die Richtung unwiderruflich in die „marktförmige Entwicklung der Sozialen Arbeit“ zu gehen. Viel zu viele KollegInnen in der Praxis folgen und glauben diesen „Erfolgreichen“, weil ihr Sprechen und Schreiben verspricht, die für die Arbeit notwendigen Anteile am politisch gelenkten Subventionsstrom der „öffentlichen Hand“ zu erlangen.

Durch den fortwährend unterstellten Mangel an „Effektivität und Effizienz“ ihrer beruflichen Tätigkeit entwickeln SozialarbeiterInnen ein „schlechtes Gewissen“. Sie hegen Zweifel an der Professionalität des eigenen beruflichen Handelns. Das kann ja auch wirklich problematisch sein, z. B. wenn der Leitsatz von der „Hilfe zur Selbsthilfe“ in seiner konkreten Ausgestaltung in der Praxis vernachlässigt wird, zugunsten einer weniger konfliktträchtigen, bequemeren Haltung, die einmal gefundenen Hilfen/Unterstützungsformen auf Dauer gestellt nicht mehr daraufhin überprüft werden, ob sie den Menschen, die sie bekommen, in ihrem Leben noch weiterhelfen oder nicht vielleicht Abhängigkeiten fördern.

Gegenwärtig trifft die ideologische Sozialstaatskritik eine eher verunsicherte Basis der Sozialen Arbeit. Die Ursachen für Zweifel und Unbehagen am eigenen beruflichen Handeln werden aber kaum zum Gegenstand eines um Analyse, Erkenntnis, Kritik und Veränderung bemühten öffentlichen Diskurses gemacht, sondern die Hoffnung auf Erlösung von Zweifeln und Unbehagen richtet sich auf die Apologeten des neoliberalen Paradigmenwechsels.

Mit einer forschenden verdinglichten Sprache im Duktus von Managern und Militärs („schlagkräftig – strategisch – operative und taktische Ziele“) wird hier den Professionellen in der Sozialen Arbeit gezeigt, „woher der Wind weht“. Durch die Marktmechanismen drohe die Marginalisierung und Ausgrenzung von ganzen Bevölkerungsgruppen und die Instabilität des „Versorgungsangebots“. Vom Staat wird die Kontrolle der Marktmechanismen und -dynamiken verlangt. Der Staat solle durch Rahmenbedingungen oder direktes „sicherndes“ Eingreifen in die sozialarbeiterische Marktwirtschaft ihren so-



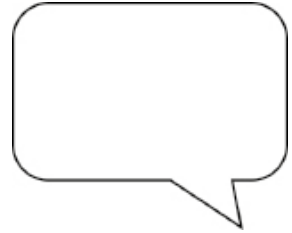


zialen Charakter garantieren. Das erinnert an die paradoxe Situation von Goethes „Zauberlehrling“. Nur, dass in diesem Falle der Meister (hier der Staat) den Lehrling (hier die Soziale Arbeit) nicht vor der Entfesselung dämonischer Kräfte gewarnt hat.

Aber die Soziale Arbeit ist kein wirklicher Markt, auf dem Menschen mit eigenem Geld unterwegs sind, um sich aus den dort angebotenen Waren die zu ihrem Bedürfnis und zu ihrem Geldbeutel passenden auszuwählen und sie bei ihren Verkäufern einzukaufen. Nur durch diesen Handel – Ware gegen Geld – wird der Besitzer der Ware zum Verkäufer und ihr Käufer zum Kunden. Im Idealfall wird das Geschäft, das sie miteinander tätigen, von Angebot und Nachfrage, also von Konkurrenz und Bedarf, bestimmt. Alle diese „Marktmechanismen“ gibt es in der Sozialen Arbeit nicht, sie ist also ein Pseudomarkt mit Pseudoanbietern und Pseudokunden, die allenfalls so tun können „als ob“ und sich dabei selbst betrügen oder betrügen lassen. Diesen Zusammenhang verschleiert die Sprache der „Neuen Steuerung“ nicht nur, sie okkupiert auch das Denken und verhindert damit die kritische Analyse ihrer eigenen Entstehung, Funktion und Wirkung. Aber es ist ja nicht eine verselbständigte „Sprache an sich“, sondern eine von für ihr Sprechen und Denken verantwortlichen Professionellen.

Es gibt aber auch den Versuch, die Sprache der Ökonomisierung taktisch zu benutzen, um unter ihrem „Deckmantel“ Ziele zu verfolgen, die der Ökonomisierung entgegengesetzt sind. Diese als „listiges Manöver“ vorgeschlagene „Mimikry“ folgt einem bekannten Muster: Lasst uns die Sprache unseres Gegners benutzen, ohne seine Logik zu übernehmen, indem wir seine Begriffe mit unseren eigenen Bedeutungen füllen und sie so den von uns definierten Zielen unseres beruflichen Handelns dienstbar machen. Diese Taktik sprachlicher Verstellung führt aber schließlich in die Anpassung an die Verhältnisse, die sie unterlaufen will. In unserem Falle an die Anpassung des Denkens an die „Gesetze des Marktes“, an die betriebswirtschaftliche Effizienzlogik und damit zuletzt zu einer affirmativen Praxis. So wird z. B. auf dem Pseudomarkt der Sozialen Arbeit das auf jedem Markt die Sprache beherrschende Kalkül übernommen.

An der Dialektik von Sprache/Sprechen und Denken sind die in der Geschichte zahlreichen Versuche sprachlicher Mimikry gescheitert, indem sich im Laufe der Zeit die subversiv gebrauchte Sprache das Denken derjenigen unterworfen hat, die glaubten, die Sprache des Gegners, die Sprache der Herrschenden, die Sprache der Macht etc. ungestraft taktisch benutzen zu können. **„Mimikry“ bezeichnet einen Vorgang in der Natur. Durch das Anlegen einer „Schutztracht“, die Ungenießbarkeit oder Wehrhaftigkeit oder Ähnlichkeit/Übereinstimmung signalisiert, versuchen Lebewesen dem Gefressenwerden durch Stärkere zu entgehen.** Die sprachliche Mimikry kann die Sprechenden vielleicht eine Weile nach außen schützen, indem sie von den Herrschenden als Anpassung/Übereinstimmung mit der herrschenden Sprachregelung interpretiert wird. Das Leben in dieser sprachlichen Verstellung aber frisst schließlich die sich so Verstellenden, indem es sie über den permanenten Rückkoppelungseffekt der Sprache auf das Denken zu Angepassten/Übereinstimmenden macht, die sich im Denken, Sprechen und Handeln nicht mehr von denen unterscheiden, vor denen sie sich schützen wollten.



LIPS THAT
TOUCH LIQUOR
SHALL NOT
TOUCH OURS



RECLAIM THE STREETS

Alkoholverbot Maria-Theresien-Straße

Im Juni 2014 wurde durch den Innsbrucker Gemeinderat ein bestehendes Alkoholverbot erweitert. Zur Erinnerung: Im Herbst 2008 war der Konsum und Transport alkoholhaltiger Getränke in den Bereichen um den Hauptbahnhof (Brunecker Straße, Südtiroler Platz, Sterzinger Straße und die sogenannte Raiffeisen-Passage) und Bozner Platz verboten worden. Diese Verbotszonen wurden nunmehr um den Marktplatz und die Maria-Theresien-Straße ergänzt.

„Zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände“, wie es im Wortlaut der Verordnung heißt, wird in den genannten Zonen „der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken“ verboten und mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 2.000,- geahndet. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Transport alkoholhaltiger Getränke in geschlossenem Zustand oder in Kraftfahrzeugen bzw. die Konsumation in geöffneten Gastgärten sowie im Rahmen genehmigter Märkte und Veranstaltungen.

Einmal mehr wurde eine Maßnahme gesetzt, die bestimmte Personen aus dem öffentlichen Raum vertreiben soll. Konkret war der südliche Teil der Maria-Theresien-Straße, der Bereich rund um Brunnen und Annasäule, Stein des Anstoßes. Diese Orte boten sich an, ohne Kaufzwang am öffentlichen Leben teilzuhaben. Genutzt wurde diese Möglichkeit von Menschen aller Couleur, von Touristen über Studenten bis hin zum einfachen Bürger der Stadt. Ein Dorn im Auge waren den rechtschaffenen Lokalbetreibern, Kaufleuten und Ordnungswütigen aber offensichtlich jene, die nicht in das geschönte Stadtbild passen.

Dass es keineswegs etwa um ein Prohibitionsgesetz geht, das generell den öffentlichen Alkoholkonsum in der Maria-Theresien-Straße unterbinden soll, belegt § 1 Absatz 1 der Vorschrift. Dieser legitimiert den Konsum alkoholhaltiger Getränke in Gastgärten und bei genehmigten öffentlichen Veranstaltungen und Märkten. Während der Alkoholkonsum am Christkindlmarkt und in Gastgärten gefördert wird, ist der Konsum von mitgebrachten alkoholischen Getränken verboten. Durch den Alkoholkonsum werde an Häuserfassaden





uriniert und würden Passanten belästigt. Diese Begründung entbehrt aber allein wegen der eingeräumten Ausnahmen jeglicher Legitimität.

Darüber hinaus wird ohnehin die Verletzung des „öffentlichen Anstandes“ oder „ungebührender Lärm“ mittels Landespolizeigesetz verwaltungsstrafrechtlich bereits sanktioniert. Was bleibt, ist eine offensichtliche Ungleichbehandlung mit exklusivem Beigeschmack.

Die Alkoholverbote der vergangenen Jahre sind aber nicht die einzigen Beispiele, wo die Handlungsfreiheit im öffentlichen Raum beschnitten wurde. Die Errichtung von Schutzzonen in Parks und öffentlichen Anlagen und die Verschärfung des Bettelverbots gehören ebenfalls in diese Kategorie. Alle diese ordnungspolitischen gesellschaftlichen Einschränkungen wurden unter dem Deckmantel von Sicherheit und Schutz eingeführt.

Schutzzonen

Der Rapoldipark, der größte Naherholungspark der Stadt, wurde 2007 per Verordnung der Bundespolizeidirektion Innsbruck zur Schutzzone erklärt, als Reaktion auf die „bestehende Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von [...] strafbaren Handlungen“. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, werden die Sicherheitsorgane per Verordnung ermächtigt, Vorverurteilungen zu treffen und Wegweisungen und Betretungsverbote auszusprechen, wenn „aufgrund bestimmter Tatsachen“ das künftige Begehen „strafbarer Handlungen“ angenommen werden kann. Der Verstoß gegen ein ausgesprochenes Betretungsverbot wird mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 360,- (Stand 2007) oder bei Uneinbringlichkeit mit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe geahndet.

In der Parkordnung wird zwar der Nutzen der öffentlichen Anlagen, nämlich „Erholung, Naturerfahrung, Entspannung, Bewegung und Spiel“ sowie der „Schutz der städtischen Parkanlagen“ großgeschrieben, tatsächlich findet aber eine Überreglementierung und Disziplinierung von Verhalten statt. Unter anderem ist nämlich unter Androhung einer Geldstrafe von bis zu € 1.453,- (Stand 2011)

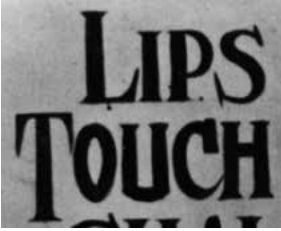
Folgendes verboten: Missbrauch der Wiesen zum Liegen und/oder Spielen (sofern nicht zweckgewidmet), Nächtigen in den Parkanlagen, Erklettern von Bäumen, das Ausschütten von Wasser, freilaufende Hunde, das Rodeln Erwachsener ohne Begleitung Minderjähriger, Verursachung ungebührlichen Lärms sowie in den Parkanlagen Haydnplatz und Bozner Platz der Konsum von alkoholhaltigen Getränken. Nun mag zwar eine Reglementierung von Feuerstellen als sinnvoll erscheinen, allerdings ist schwer nachvollziehbar, inwieweit die aufgezählten strafbaren Handlungen zwangsläufig einer schonenden Behandlung des Parks oder der Rücksichtnahme auf andere Gäste widersprechen. Vielmehr wird eine normative Vorstellung von konformen Verhaltensweisen durch Verordnungen manifestiert und abweichendes Verhalten durch dementsprechende Verwaltungsstrafen sanktioniert.

Die subjektiven Einschätzungen von Ordnungshütern bilden die Grundlage für den Ausschluss und in weiterer Folge für die Kriminalisierung der Besucher. Die Absurdität dieser Repressionen zeigt sich anhand eines aufschlussreichen Beispiels, wo der Aufenthalt eines 14-jährigen Mädchens durch ein vorhergehendes Betretungsverbot kriminalisiert und mit einer Geldstrafe über € 200,- bzw. bei Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen belegt wurde. Der vorgeschobene Schutz von Minderjährigen wird durch Abstrafung bzw. angedrohte Ersatzfreiheitsstrafe der Lächerlichkeit preisgegeben.



Methodenvielfalt der Überwachung und Vertreibung

Bislang war lediglich von legistischen Vertreibungsmechanismen die Rede; diese werden aber laufend von anderen Methoden unterstützt. So werden bewusst bauliche Maßnahmen gesetzt, die „ungebührliches Agieren“ verhindern sollen: Bänke mit Armlehnen, deren Positionen Liegen oder gar Schlafen verunmöglichen, Dornen auf (Schau-)Fensterbänken, das Vermeiden von blickgeschützten Winkeln, Sprinkleranlagen, die Passanten regelmäßig einwässern, oder schlichtweg Mauern oder Zäune als architektonische Barrieren. Die



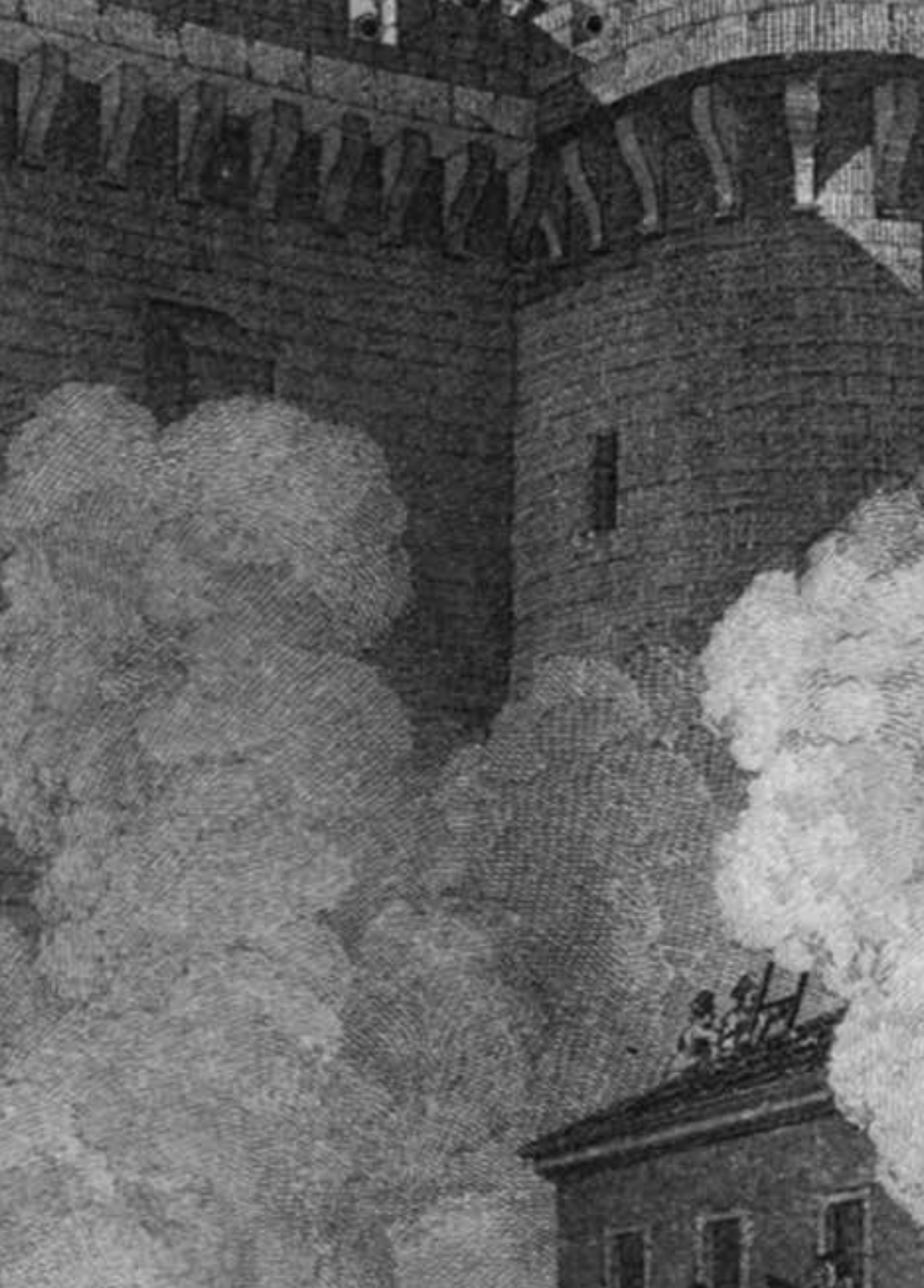
Fürsprecher der Exklusion sind hier sehr kreativ. Am Beispiel Maria-Theresien-Straße ist ersichtlich, dass es kaum Sitzgelegenheiten gibt, die nicht zu einer Gaststätte gehören. Die breite, offene Straße bietet kaum Nischen zum gemütlichen Verweilen und die permanente oder punktuelle Überwachung zielt darauf ab, unerwünschtes Verhalten zu unterbinden. Überwachungskameras oder die Kontrolle durch Sicherheitspersonal, wie das regelmäßige Patrouillieren der Mobilien Überwachungsgruppe oder Polizeieinheiten, dienen weniger der Sicherheit, als vielmehr der Durchsetzung gebotener Verhaltensweisen und der Abschreckung normabweichenden Agierens.

Als Hintergrund für diese repressive Entwicklung müssen mehrere Phänomene betrachtet werden. Zum einen ist – ganz im Sinne einer neoliberalen Tendenz – zu beobachten, dass wohlfahrtsstaatliche Errungenschaften wie allgemein zugängliche Infrastruktur oder sozialer Wohnbau zunehmend exklusiven Charakter erhalten. So wurde der Zugang zu Stadtwohnungen durch die neuen Richtlinien erheblich erschwert, während kostenfreie, niederschwellige Sozial Einrichtungen aufgrund öffentlicher Einsparungen von Kürzungen oder Schließungen bedroht sind bzw. in der Vergangenheit sogar schließen mussten. Soziale Treffpunkte und Kommunikationsräume ohne Konsumzwang werden (teil-)privatisiert (dazu zählt auch die Vereinnahmung öffentlichen Raumes durch kommerzielle Nutzer), an die Peripherie verlagert oder durch Verbote, Verordnungen und Überwachung unattraktiv gemacht. Parallel dazu werden die Innenstädte zu „shopping malls“ umgestaltet, die jeden kreativen Freiraum im Keim ersticken. Die unternehmerische Stadt beruft sich auf Standortkonkurrenz, duldet keine Anzeichen von „Verwahrlosung“ und forciert Segregation. Der Stadtmittelpunkt wird zu Gunsten touristischer und unternehmerischer Forderungen gesäubert.

Neben dem Argument der ökonomischen Notwendigkeit eines Standortaufputzes werden auch – meist subjektive – Sicherheitsbedenken ins Rennen geführt. Um einer weiteren Segregation städtischen und öffentlichen Raumes Einhalt zu gebieten, muss der Vertreibung unter dem Deckmantel „Sicherheitspolitik“ vehement entgegengetreten werden; mehr noch, ist die Rücknahme der bereits beschlossenen Repressionen prioritäres Forderungsgebot. Es gilt, aus

der gesellschaftlichen Teilhabe Ausgeschlossene in das Zentrum des umkämpften öffentlichen Raumes zurückzubringen und deren Bedürfnisse hör- und sichtbar zu machen. Die Forderung nach sozialer Sicherheit muss die Forderung nach dem Schutz vor irrationalen Bedrohungsszenarien ersetzen und der Zugang zu öffentlichem Raum unabhängig von äußerlichen Zuschreibungen ohne Konsumzwang ermöglicht werden. Heterogenität und Diversität sollten sowohl nach innen als auch nach außen als Normalität kommuniziert und gelebt werden. Abweichungen im Verhalten, Auftreten oder bei Moralvorstellungen müssen Inns'wurscht sein.





DIE UNTERBRINGUNG NACH § 21 ABS 2 STGB

Die Zahl der Einweisungen nach § 21 Abs 2 StGB hat seit 2000 stetig zugenommen, sie hat sich von 34 im Jahr 2000 auf 69 im Jahr 2011 mehr als verdoppelt. Die Zahl der Entlassungen hält mit der Zunahme der Einweisungen nicht Schritt, es entsteht ein Rückstau im Maßnahmenvollzug.¹



Hauptursachen dieser Entwicklung sind Mängel des § 21 Abs 2 StGB, seine allzu unbedenkliche Anwendung in der Praxis und schwere Mängel im Verfahren, in dem nach § 25 Abs 3 StGB geprüft wird, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

I.

Die Unterbringung verlangt eine *Anlasstat*. Vermögensdelikte kommen seit 2010 als Anlasstat nur in Betracht, wenn sie unter Anwendung von Gewalt oder unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen werden (§ 21 Abs 3 StGB), wie zB ein Raub (§ 242 StGB). Im Übrigen stellt das Gesetz an die Anlasstat nur geringe Anforderungen: Es muss eine Tat sein, die das Gesetz mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht. Damit scheiden außerhalb der Vermögensdelikte nur wenige Delikte als Anlasstaten aus: zB die einfache Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB), die einfache Nötigung (§ 105 Abs 1 StGB), die einfache gefährliche Drohung (§ 107 Abs 1 StGB). Damit können auch kleine Delikte zu einer unverhältnismäßig langen Anhaltung führen.²

II.

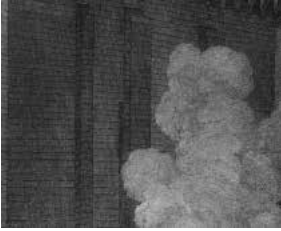
Die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB setzt weiter voraus, dass der zurechnungsfähige Täter die Anlasstat unter dem Einfluss „seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad“ begeht.

em. o.Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel

Christian Bertel: „Die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB.“
In: Susanne Reindl-Krauskopf et al. (Hrsg.): *Festschrift für Helmut Fuchs*. Wien: Verlag Österreich, 2014, S. 19–34.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Verlags.

- 1) Sicherheitsbericht 2011, Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (89), Der österreichische Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 öStGB – eine empirische Bestandsaufnahme der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher, in Gutierrez-Lobos/Katschnig/Pilgram (Hrsg), 25 Jahre Maßnahmenvollzug – eine Zwischenbilanz 2002 (64).
- 2) *Helmsreich*, Erfahrungen in der Begleitung von Insassen, über die die Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB verhängt ist, in Klopff/Holzbauer (Hrsg), Zum österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB, Schriftenreihe des BMfJ Nr. 153 (2012) 95.



Die *Abartigkeit* muss keine Geisteskrankheit, keiner der Zustände sein, die den Täter allenfalls nach § 11 StGB zurechnungsunfähig machen. Aber die Worte „abartig“ und „höherer Grad“ machen klar, dass es sich um einen Zustand handeln muss, der „außerhalb der Variationsbreite des noch Normalen“ liegt und so „ausgeprägt“ ist, „dass er die Willensbildung wesentlich beeinflussen kann“.³

Juristischen Autoren zufolge sollen „Psychopathen, Neurotiker, Hirngeschädigte und Personen mit schweren sexuellen Perversionen“ für eine Unterbringung in Frage kommen.⁴ Psychopathie und Neurose sind unbestimmte, uferlose,⁵ veraltete Begriffe. Die Psychiatrie spricht heute von Persönlichkeitsstörungen und hat dafür Diagnosekriterien entwickelt.⁶ Aber da sich die Forensische Psychiatrie nicht als „reine Naturkunde“, sondern als „Sonderbereich der philosophischen wie der empirischen Psychologie“ versteht,⁷ kann man von ihr keine exakten Aussagen wie von einer Naturwissenschaft erwarten.⁸ Mehrere Psychiater können dieselbe Handlung desselben Menschen in verschiedener Weise verstehen. Daher die berechtigte Forderung, eine Einweisung von mehreren Gutachten von Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtung abhängig zu machen.⁹

Aber Gutachten auch mehrerer Psychiater und Psychologen können ein grundlegendes Problem nicht lösen. Sie können zwar – mit größerer oder geringerer Verlässlichkeit – Persönlichkeitsstörungen diagnostizieren, aber an einer Persönlichkeitsstörung leiden viele Menschen, die im täglichen Leben, manchmal für etwas eigenartig, aber für ganz normal gehalten werden. Nicht jede Persönlichkeitsstörung macht den Patienten abartig. Man muss also zwischen Persönlichkeitsstörungen normaler Menschen und solchen, die den gestörten Menschen abartig machen, unterscheiden; aber eine solche Unterscheidung kennen Psychiatrie und Psychologie nicht.

Die geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades ist ein *juristischer Begriff*. Er hat gewiss eine *psychiatrische Komponente*. Die Abartigkeit setzt eine *Persönlichkeitsstörung* voraus. Darüber kann und muss sich der Sachverständige in seinem Gutachten aussprechen. Aber das Gutachten ist nur ein Beweismittel: Das Gericht kann ihm folgen und den Angeklagten für gestört oder ihm – mit entsprechender Begründung – nicht folgen und den Angeklagten für nicht gestört

- 3) ErläutRV, Dokumentation zum StGB, hrsg vom BMfJ (1974) 76; Medigovic/Reindl-Krauskopf, Strafrecht Allgemeiner Teil II (2013) 149; Ratz, § 21 StGB, in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (14. Lfg 2011) Rz 9 f.
- 4) Ratz, WK-StGB § 21 Rz 9.
- 5) Vgl schon Leukauf/Steininger, Kommentar zum StGB³ (1992) § 21 Rz 20.
- 6) Hoff/Sass, Psychopathologische Grundlagen der forensischen Psychiatrie, in Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg), Handbuch der Forensischen Psychiatrie II (2010) 111, 117.
- 7) Kröber, Praxis der psychiatrischen und psychologischen Begutachtung, in Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg), Handbuch der Forensischen Psychiatrie I (2007) 159.
- 8) Eder-Rieder/Mitterauer, Die Beziehung eines „Privatsachverständigen“ zur Befragung eines psychiatrischen Gerichtsgutachters im Strafprozess, JSt 2008, 11 (14).

halten, kann dem Sachverständigen Fragen stellen oder einen anderen beiziehen.

Nur eines darf das Gericht nicht: Es darf dem Angeklagten nicht aus eigenem Sachwissen eine eigene Diagnose stellen. Eben das kommt manchmal vor. Der Sachverständige attestiert einem Brandstifter neurotische Störungen auf Grund eines Rohrschachtests, der in der Wissenschaft umstritten ist. Das Gericht bejaht die Abartigkeit, beruft sich aber nicht nur auf die umstrittenen Tests, sondern auch auf einen Alkoholmissbrauch und einen Drang zu massiven Brandstiftungen in immer kürzeren Abständen.¹⁰ So geht das nicht: Die Bedeutung des Alkoholmissbrauchs und dieses „Dranges“ als Symptome einer Persönlichkeitsstörung kann das Gericht nicht aus eigener Sachkunde beurteilen, und die Tests des Sachverständigen sind fragwürdig; so müsste das Gericht einen anderen Sachverständigen beiziehen.

Die geistige oder seelische Abartigkeit hat neben dieser psychiatrischen eine *juristische Komponente*. Warum? Die Krankheitsbilder der Psychiatrie sind nahezu uferlos, und die Diagnose hängt davon ab, wie der Psychiater Persönlichkeit und Handlung des Täters „versteh“t. So können Menschen ohne Besonderheiten, die ein ganz normales Leben führen, von Psychiatern als schwer gestört eingestuft werden. Aber das kann nicht genügen, sie als in höherem Grad abartig anzusehen. *Nicht jede Persönlichkeitsstörung macht den Betroffenen in höherem Grad abartig*. Eben darum muss die psychiatrische Diagnose durch eine juristische Wertung ergänzt werden: Charakterliche Eigenheiten, die vom Gerichtspsychiater als Persönlichkeitsstörung eingestuft werden, aber den Täter bisher nicht hinderten ein einigermaßen *normales, sozial angepasstes Leben* zu führen, liegen innerhalb der Variationsbreite des Normalen, sind keine geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades. Dass die Motive einer Tat nicht leicht durchschaubar sind, ist kein Grund, den Täter für abartig zu halten: Aufgabe des Gerichtspsychiaters wäre es vielmehr, auch ungewöhnliche Taten verstehbar zu machen. Dass die Empörung der Medien den Täter nicht abartig macht, sollte selbstverständlich sein.

Wenn eine Persönlichkeitsstörung und Abartigkeit nicht feststellbar ist, scheidet die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB aus. Ge-



- 9) Klopff, Bemerkungen zum österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB, in Klopff/Holzbauer (Hrsg), Zum österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB (2012). Schriftenreihe des BmJ Nr. 153, 99.10)
OGH 6.8.1991, 11 Os 84/91.
- 10) OGH 6.8.1991, 11 Os 84/91.



fährliche Täter, die in ihrer Persönlichkeit nicht gestört oder nicht abartig sind, kann das Gericht nur nach § 23 StGB unterbringen, wenn die dort beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Rechtsprechung vergisst das ganz und gar. Da begegnen Sachverständige, die keine Bedenken haben, eine Persönlichkeitsstörung als Abartigkeit zu qualifizieren.¹¹ Oder der Sachverständige behauptet in seinem Gutachten, die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung „entspreche“ einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades, und der Richter verweist im Unterbringungsurteil auf das Gutachten.¹²

Diese Praxis ist übel. Der psychiatrische Sachverständige und Hobbyjurist hat keine Ahnung, was man bei vernünftiger Auslegung des Gesetzes noch als Abartigkeit höheren Grades ansehen kann, er sieht jede Persönlichkeitsstörung dafür an; und der Richter übernimmt die Diagnose und die Subsumtion des Sachverständigen; er gibt sich keine Mühe zu verstehen, welche Charaktereigenschaften oder Seelenzustände der Sachverständige in seinem Gutachten beschreibt, und kümmert sich nicht um die juristische Seite der Abartigkeit. So wird alles, was der Gerichtspsychiater zur Persönlichkeitsstörung erklärt, zur geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades, und führt zur Unterbringung. Natürlich nimmt die Zahl der Unterbringungsanordnungen zu! Selbst *Ersttäter*, die bisher ein sozial angepasstes Leben führten, werden nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht werden;¹³ ein besonders schwerer Missgriff.

Auch die *Qualität der psychiatrischen Begutachtung* scheint abzunehmen. Es begegnen verdächtige Diagnosen, zB eine „instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ“¹⁴ oder eine „kombinierte Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen dissozialen und narzisstischen Anteilen“.¹⁵ Die „kombinierte Persönlichkeitsstörung“ scheint allgemein sehr beliebt.¹⁶ Dafür gibt es eine naheliegende Erklärung: Wenn der Sachverständige die Persönlichkeitsstörung einem bestimmten Typ von Störungen zuordnen wollte, müsste er sich intensiver mit dem Fall befassen; die Diagnose „kombinierte Persönlichkeitsstörung“ dagegen ist unverbindlich und erfordert wenig Zeit und Mühe. Die Rechtsauffassung des OGH, es sei kein Mangel nach § 127 Abs 3 StPO, wenn der Sachverständige in seinem Gutachten

- 11) Vgl zB
OGH 9.4.2013, 14 Os 30/13p;
OGH 14.7.2002, 13 Os 78/04.
- 12) Zum Beispiel
OGH 9.4.2013, 14 Os 30/13p.
- 13) *Minkendorfer*, Wie lange sind
8 Monate?, in Klopff/Holzbauer
(Hrsg), Zum österreichischen
Maßnahmenvollzug nach
§ 21 Abs 2 StGB (2012), Schrif-
tenreihe des BMfJ Nr. 153, 70.
- 14) OGH 14.7.2002, 13 Os 78/04.
- 15) OGH 9.4.2012, 14 Os 30/13p.
- 16) *Heilmreich*, in Klopff/Holzbauer,
Maßnahmenvollzug 91.

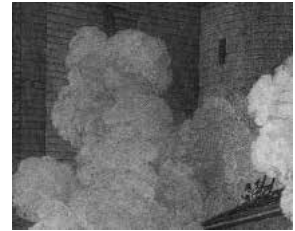
nicht erklärt, auf Grund welcher Untersuchungsmethoden, wissenschaftlichen Lehren, Tests oder wie er sonst zu seinen Schlüssen gekommen sei,¹⁷ macht schlampige Gutachten unangreifbar, die Qualität der Gutachten wird sie sicher nicht verbessern.

Das alles müsste nicht sein. Dass ein Gerichtspsychiater fähig sein sollte, psychiatrische und psychologische Sachverhalte in allgemein verständlicher Sprache zu erklären, gilt nicht mehr als selbstverständlich.¹⁸ So brauchte der Richter nur darauf bestehen, dass der Sachverständige auf Äußerungen zu Rechtsfragen verzichtet und seine Diagnose und die Methode, nach der er sie erstellt hat, in gemeinverständlichen Worten zusammenfasst: Dann würde der Richter schnell bemerken, dass die Diagnose des Sachverständigen oft genug unverständlich ist oder gar nichts bedeutet; und der Richter müsste den Mut aufbringen, Rechtsfragen selbst zu lösen. Die Beobachtung, dass psychiatrische Gutachten immer gehaltloser werden,¹⁹ ist leicht zu erklären: Die Gerichte verlangen von Sachverständigen wenig, und Sachverständige sehen keinen Grund, mehr zu tun, als die Gerichte von ihnen verlangen.

III.

Die geistige oder seelische *Abartigkeit muss sich in der Anlasstat auswirken haben und sich in den befürchteten Taten auswirken werden*. Welchen Einfluss eine Persönlichkeitsstörung in der Vergangenheit gehabt hat und in Zukunft haben wird, sind keine Fragen, die das Gericht aus eigener Sachkunde beantworten kann; dazu muss der Sachverständige in seinem Gutachten Stellung nehmen. Häufig „passen“ Diagnose und Anlasstat gut „zusammen“, sodass dem Sachverständigen die Stellungnahme nicht schwer fällt. Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn die Diagnose sehr vage ist.

Ein Beispiel: Der Täter ist wegen einer gefährlichen Drohung, einer Körperverletzung – die als Anlasstaten nicht ausreichen – und mehrerer Erpressungen angeklagt. Der Sachverständige schreibt dem Täter eine „kombinierte Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ“ zu, sie habe zu Drohung und Verletzung geführt; seine



17) OGH 9.4.2013, 14 Os 30/13p.

18) *Haller*, Das psychiatrische Gutachten² (2008) 3.

19) *Klopf*, in *Klopf/Holzbauer* (Hrsg), Maßnahmenvollzug 99.



Ausführungen zu den Erpressungen sind unklar. Das Urteil wird aufgehoben.²⁰ Ein Zusammenhang zwischen der „Impulsivität“ des Angeklagten und seinen Erpressungen ist nicht so leicht herzustellen.

IV.

Die Unterbringung setzt die Befürchtung voraus, „dass der Täter sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen werde“ (§ 21 Abs 1, 2 StGB). Er muss eine solche Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen;²¹ dass es denkbar oder nur wenig wahrscheinlich ist, dass der Täter eine Tat mit schweren Folgen begehen werde, genügt nicht.²² Bei dieser Prognose müssen die Person des Täters und sein Zustand und die Art der Tat in Betracht gezogen werden.

Was sind die schweren Folgen der befürchteten Straftat? Die Literatur zum StGB verweist auf die zur StPO, welche dieselben Worte verwendet, um die Voraussetzungen der Untersuchungshaft zu umschreiben,²³ und die Literatur zur StPO auf die zu § 21 StGB. Schwere Folgen seien der „soziale Störfakt“ der Tat: Alle Nachteile für das Opfer, aber auch die Eignung der Tat, umfangreiche und kostspielige Abwehrmaßnahmen auszulösen und weitreichende Besorgnisse herbeizuführen.²⁴ Ob die herrschende Meinung richtig ist, kann hier auf sich beruhen; auch wenn man sie als richtig unterstellt, zeigt sich bald, dass sie nicht richtig angewendet wird.

Ein Gefangener droht mit Selbstmord und droht Justizwachebeamten, er werde sie stechen, wenn sie den Haftraum betreten, zeigt auf ein Messer, ergreift es schließlich und legt es trotz Aufforderung nicht weg. Er wird von fünf Beamten überwältigt. Der Sachverständige diagnostiziert eine „Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und instabilen Anteilen“. Der Täter wird nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht.²⁵ Da ich den Problemen des § 21 Abs 1 StGB hier aus dem Wege gehen will, unterstelle ich, dass diese Persönlichkeitsstörung den Täter nach § 11 StGB zurechnungsunfähig macht und zugleich als geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades anzusehen ist. Aber was ist die Tat mit schweren Folgen, die dieser Gefange-

20) OGH 14.7.2002, 13 Os 78/04.

21) Leukauf/Steininger, WK-StGB³ § 21 Rz 12, 23.

22) Medigovic/Reindl-Krauskopf, Strafrecht Allgemeiner Teil II 150, Ratz, WK-StGB vor §§ 21–25 StGB Rz 4.

23) Ratz, WK-StGB § 21 Rz 27.

24) Kirchbacher/Rami, § 173 StPO, in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (180. Lfg 2012) Rz 43; dagegen Bertel/Venier, Kommentar zur Strafprozessordnung § 173 Rz 17.

ne mit hoher Wahrscheinlichkeit befürchten lässt? Die Anlasstat ist ein Widerstand gegen die Staatsgewalt, nach § 269 Abs 1 zweiter Fall StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen. Die Persönlichkeitsstörung und die Anlasstat lassen an die Bedrohung von Helfern denken, die den Täter an einem wirklichen oder nur angedrohten Selbstmord hindern wollen. Aber wie wahrscheinlich sind solche Aktionen? Und welchen Gefahren waren die Justizwachebeamten ausgesetzt? Wie aggressiv hat sich der Gefangene bisher verhalten? Und ist es für fünf geschulte Justizwachebeamte gar so schwer, mit einem Gefangenen in dieser Lage fertig zu werden, ohne sich großen Gefahren auszusetzen? Worin also besteht jener besondere „soziale Stöwert“? Weder das Erstgericht, noch der OGH scheint sich für diese Fragen zu interessieren.

Kann eine *Tat während des Strafvollzuges* überhaupt Anlass für eine Unterbringung sein? Ratz bejaht die Frage:²⁶ Das Sicherheitsbedürfnis der staatlichen Gemeinschaft allein rechtfertigt die Unterbringung. Gewiss, aber die Sicherheit der staatlichen Gemeinschaft kann nur beeinträchtigt werden, wenn Täter in Freiheit Taten mit schweren Folgen befürchten lassen. Die Anlasstat kann allenfalls auch eine Tat im Strafvollzug sein; aber die prognostizierte Tat muss eine Tat sein, die der Täter in Freiheit befürchten lässt. Den Strafvollzug braucht man vor gefährlichen Rechtsbrechern nicht durch deren Unterbringung schützen. Der Vollzug an Gefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten für den allgemeinen Vollzug nicht eignen, kann ohnehin in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher durchgeführt werden (§ 158 Abs 2 StVG).

Ein Patient in einem Landespflegeheim droht Ärzten und Pflegern aus nichtigen Anlässen, zB weil er seine Medikamente nicht nehmen will, er werde sie „umbringen“, „herschlagen“, ihnen „die Brille aus dem Gesicht schlagen“ usw. Dass er jemals tötlich geworden wäre, davon ist im Beschluss des OGH nicht die Rede. Der Sachverständige diagnostiziert eine „Oligophrenie mit Verhaltensauffälligkeiten und mangelnder Steuerbarkeit der Gemütslage“. Der Täter wird nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht.²⁷ Auch hier unterstelle ich, dass diese Persönlichkeitsstörung den Täter nach § 11 StGB zurechnungsunfähig macht und zugleich als geistige oder seelische Abartigkeit



25) OGH 24.1.2012, 14
Os 171/11w.

26) WK-StGB vor §§ 21-25 Rz 5.

27) OGH 14.12.2011, 15
Os 136/11f; vgl auch OGH
17.1.06, 14 Os 132/05a.



höheren Grades anzusehen ist. Die Gerichte betrachten die Anlasstat als gefährliche Drohung nach § 107 Abs 2 StGB; aber was ist die Tat mit schweren Folgen, die dieser Patient mit hoher Wahrscheinlichkeit befürchten lässt? Wahrscheinlich Drohungen wie die eben beschriebenen. Stellen dergleichen Drohungen eines schwachsinnigen Täters für die bedrohten Ärzte und Pfleger, die doch alle wissen, dass er nur droht, aber nicht gewalttätig wird, ein so schweres Übel dar, dass man von einer Tat mit schweren Folgen sprechen kann? Niemand scheint sich in diesem Verfahren darüber Gedanken gemacht zu haben. Es mag sein, dass der Patient durch seine Drohungen den Betrieb des Krankenhauses stört. Aber um was für ein Krankenhaus handelt es sich? In einer psychiatrischen Klinik sind Störungen wie diese lästig, aber nicht ungewöhnlich und können nicht als schwere Folge gelten. Sollen lästige psychisch Kranke und Behinderte aus den psychiatrischen Krankenhäusern in die Unterbringung abgeschoben werden? Dazu hat der Gesetzgeber den § 21 Abs 2 StGB nicht geschaffen.²⁸ Es kommt wohl nicht von ungefähr, dass die Zahl der Einweisungen gerade von „Nötigern und Drohern“ besonders stark angestiegen ist.²⁹

Der Täter erpresst seine Frau, ua indem er ihr ein Buttermesser an die Kehle drückt und droht zuzuschneiden; dabei fügt er ihr eine Hautabschürfung und einen Bluterguss an der Kehle zu; er will von ihr ein Grundstück im Iran erlangen; inzwischen ist die Frau in den Iran zurückgekehrt. Der Täter wurde wegen Erpressung verurteilt und nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht. Aber welche Taten mit schweren Folgen lässt er für die Zukunft befürchten? „Sie seien hinreichend konkretisiert“, versichert der OGH, aber wie, verrät er nicht. Seine Frau kann der Täter nicht mehr erpressen, von anderen das begehrte Grundstück nicht erlangen; wen sollte er warum in Zukunft erpressen? Diese naheliegende Frage scheint sich niemand gestellt zu haben.³⁰

Um die schöne Definition, welche die herrschende Meinung für die „schweren Folgen“ entwickelt hat, kümmert sich die Praxis nicht, sie überlässt auch hier die Beurteilung der Rechtsfrage dem Sachverständigen.³¹ Wenn der Täter als geistig oder seelisch abnorm eingestuft wird, scheint er auch als gefährlich zu gelten.³² Wenn die

28) *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, 7. Aufl (2014) Rz 625.

29) *Stangl/Neumann*, Wege zur Reduktion der Einweisungen zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in den Maßnahmenvollzug, JSt 2013, 28.

30) OGH 9.4.2013, 14 Os 30/13p.

31) *Minkendorfer*, in *Klopf/Holzbauer*, Maßnahmenvollzug 70.

32) *Klopf*, in *Klopf/Holzbauer*, Maßnahmenvollzug 105.

Gerichte nach Würdigung des Sachverständigengutachtens feststellen, welche Taten sie vom Beschuldigten befürchten, welche Folgen diese Taten sehr wahrscheinlich haben werden, und an die Schwere dieser Folgen eben die Anforderungen stellen, welche die herrschende Lehre verlangt, würden Einweisungen nach § 21 StGB seltener werden.



V.

Ist die Unterbringung nach § 21 StGB auch dann zulässig, wenn sich die *geistige oder seelische Störung des Täters auch ambulant behandeln lässt*? Die Frage wird idR bejaht.³³

Ein Beispiel mag das verdeutlichen.³⁴ Nach den Feststellungen des Erstgerichts leidet die Täterin an einer „Störung aus dem schizophrenen Formenkreis“; sie droht einem Opfer, sie werde es abstechen, und läuft mit erhobenen Küchenmesser auf das andere Opfer zu und kündigt ihm in äußerst aggressivem Zustand an, sie werde es abstechen; das Erstgericht sieht darin eine gefährliche Drohung mit dem Tod (§ 107 Abs 2 StGB), hält die Täterin für zurechnungsunfähig und weist den Antrag des Staatsanwalts, sie nach § 21 Abs 1 StGB unterzubringen, ab; sie befindet sich seit zwei Jahren in fachärztlicher Behandlung, es sei nicht mehr davon auszugehen, dass sie wegen ihrer Krankheit weitere Taten begehen wird; wenn die Behandlung abgebrochen werde, müsse man freilich mit weiteren Drohungen, allenfalls auch Messerattacken rechnen. Der OGH erklärt diese Rechtsauffassung für falsch.

In Wahrheit muss man unterscheiden. Dass die Störung der Täterin ambulant behandelt werden kann, schließt die Anordnung der Unterbringung nicht aus; aber wenn die Störung nicht nur ambulant behandelt werden kann, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch behandelt werden wird, dh wenn die Täterin verlässlich daran mitwirken wird, gibt es keinen Grund, wegen ihrer seelischen Störung weitere Taten von ihr zu befürchten. Die Befürchtung des § 21 StGB ist eine wirkliche, nicht nur eine „normativ verstandene“ Gefährlichkeit.³⁵ Dass es Fälle gibt, in denen Täter sich auch ohne Zutun der

- 33) Höpfl, Die Unterbringung minder Gefährlicher nach § 21 Abs 1 StGB, in FS Moos (1997) 70; Ratz, WK-StGB vor §§ 21–25 Rz 5, § 21 Rz 10, § 45 Rz 9.
- 34) OGH 20.12.2011, 12 Os 73/11v.
- 35) AM Ratz, WK-StGB § 45 (Austauschheft 2011) Rz 9.



36) Stangl/Neumann,
JSt 2013, 29.

37) Stangl/Neumann,
JSt 2013, 29.

Strafjustiz behandeln lassen, darf man nicht von vornherein in Abrede stellen. Ob das auch von der Täterin zu erwarten ist, stellt das Urteil nicht fest. Wenn die Drohung mit der Unterbringung nötig sein sollte, um die Täterin auch künftig zur nötigen Mitarbeit an der Behandlung zu veranlassen, hätte das Gericht die Unterbringung anordnen, sie der Täterin aber nach § 45 Abs 1 StGB bedingt nachsehen sollen.

Die *bedingte Nachsicht der Unterbringung* (§ 45 Abs 1 StGB) wird fast ausschließlich Tätern gewährt, die zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig waren und nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht werden sollen; die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB dagegen wird nur selten bedingt nachgesehen.³⁶ Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Freilich darf die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB nur zusammen mit der Strafe bedingt nachgesehen werden (§ 45 Abs 1 StGB), aber die Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht von Strafe und Maßnahme stimmen zT überein. Auch in den Fällen des § 21 Abs 2 StGB gibt es Täter, die keine weiteren Taten befürchten ließen, wenn sie ihre Medikamente regelmäßig nahmen oder eine Behandlung konsequent fortsetzten. Sie durch die bedingte Nachsicht von Strafe und Maßnahme zu der nötigen Konsequenz anzuhalten, aber in Freiheit zu lassen, ist in den Fällen des § 21 Abs 2 StGB nicht weniger sinnvoll wie in denen des § 21 Abs 1 StGB. Freilich darf die Strafe nach § 43 Abs 1 StGB nur bedingt nachgesehen werden, wenn es nicht der Vollstreckung bedarf, um andere von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Aber unter Tätern, die zum ersten Mal und zu Strafen von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt werden, ließen sich ohne Zweifel Fälle finden, in denen nicht nur die bedingte Nachsicht der Maßnahme, sondern auch der Strafe möglich ist. Dazu kommt, dass sich die Zahl der Täter, die für die Anlasstat zu einer Strafe von nicht mehr als einem Jahr oder weniger verurteilt und nach § 21 Abs 2 StGB untergebracht wurden, sich von 2000 bis 2010 verdreifacht hat!³⁷ Die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB wird vielfach gesetzwidrig angeordnet und gesetzwidrig nicht nachgesehen.

PAUSE – Lesen Sie weiter auf www.dowas.org

*„Es ist nichts so absurd,
dass Gläubige es nicht glaubten.
Oder Beamte täten.“*

– Arno Schmidt

MIETPREISOBERGRENZE

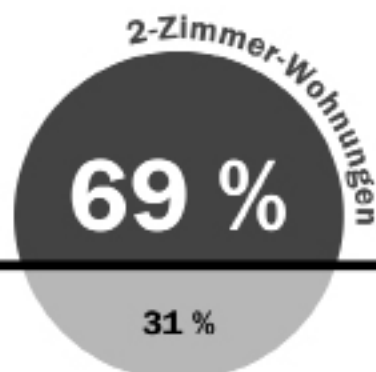
Sozialamt Innsbruck

€ 1.122
Durchschnitt
€ 890
Obergrenze

52
Angebote

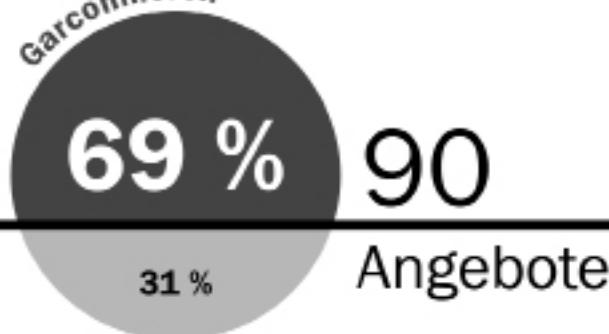


139
Angebote



€ 822
Durchschnitt
€ 750
Obergrenze

Garconnieren



€ 540
Durchschnitt
€ 495
Obergrenze

ORTSÜBLICHKEIT IN DER TIROLER MINDESTSICHERUNG

rechtlich, sozialpolitisch und volkswirtschaftlich fehlerhaft

Die aktuelle Regelung der ortsüblichen Mietkosten im Tiroler Mindestsicherungsgesetz und warum deren Vollzug tirolweit weder rechtlich, sozialpolitisch noch volkswirtschaftlich Sinn ergibt am Beispiel von Garçonnièren in Innsbruck.

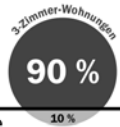
Mit 1.1.2011 trat der § 6 TMSG „Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs“ in Kraft. Darin wird die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs geregelt, die in der Übernahme der tatsächlich nachgewiesenen Miet-, Betriebs- und Heizkosten für eine Wohnung besteht, sofern diese die **ortsüblichen** Miet-, Betriebs- und Heizkosten für eine Wohnung innerhalb der angegebenen Maximalgrößen nicht übersteigen. Diese Regelung des Gesetzgebers ist durchaus geeignet, Armut und Wohnungslosigkeit wirksam und rasch zu bekämpfen: Ohne sie würden die im Vergleich zu anderen Bundesländern und Bundeshauptstädten problematisch hohen Mietkosten^{1,2} den Erhalt oder die Anmietung einer Wohnung für Menschen im Mindestsicherungsbezug unmöglich machen. Der Gesetzgeber hätte hier klug und weitsichtig eine Regelung getroffen, die einen Zugang zu dringend benötigtem Wohnraum schaffen würde.

Dem entgegen steht die Handhabung dieser Regelung im praktischen Vollzug. In einer weiterführenden Regelung der vor der Mindestsicherung geltenden Grundsicherung werden von der Stadt mittlerweile einseitig absolute Mietobergrenzen eingezogen. Während des Geltungszeitraums der Grundsicherung gab es regelmäßig Treffen, in denen sich der Sozialpolitische Arbeitskreis mit den Zuständigen der Verwaltung für den Bereich Soziales der Stadt Innsbruck getroffen und Richtwerte ausverhandelt hat. Aus den Richtwerten wurden mit der Zeit absolute Obergrenzen und aus gemeinsam ausverhandelten Werten immer mehr von der Verwaltung einseitig, ausschließlich unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit erstellte Vorgaben. Schließlich verzichtete der Sozialpolitische Arbeitskreis auf weitere Treffen, da seine Positionen ungehört blieben und die einseitig festgelegten Obergrenzen nicht von ihm mitgetragen werden konnten. Das bis

**OBERGRENZE
Innsbruck**

52

Angebote



- 1) http://diepresse.com/home/diverse/immoapp/4681906/Wohnungsmarkt_Mietpreisextreme-Wien-und-Burgenland, Aufruf: 13.03.2015
- 2) „Teurer gegenüber Jänner 2014 wurden ... und Wohnungsmieten (+ 5,2 Prozent)“ <http://www.tt.com/wirtschaft/markt/9679072-91/inflation-in-%C3%B6sterreich-sinkt-auf-niedrigsten-wert-seit-herbst-2009.csp>, Aufruf: 24.02.2015



- 3) [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrT&Dokumentnummer=LTI40030362&Fassung-Vom=01.01.2010)
Abfrage=LrT&Dokumentnummer=LTI40030362&Fassung-Vom=01.01.2010,
Aufruf: 24.03.2015

31.12.2010 geltende Grundsicherungsgesetz³ sprach bezüglich der Wohnkosten nur davon, dass diese nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu bewilligen sind, ließ also der Verwaltung bezüglich der Wohnkosten einen größeren Ermessensspielraum. Die sinnvolle Präzisierung durch die Mindestsicherung, nämlich dass „ortsübliche Wohnkosten“ zu übernehmen sind, schließt aus, dass diese Werte, ohne sie genauer zu erheben, einfach durch einseitige Festlegung der Behörde bestimmt werden können. Vielmehr ist auf tatsächliche Kosten abzustellen. Die zuletzt im Sommer 2014 festgesetzte, zum Zeitpunkt dieses Schreibens immer noch geltende Mietobergrenze für eine Garçonnière in der Stadt Innsbruck beträgt 495 €.

Mit 1.1.2014 wurde in Tirol der Landesverwaltungsgerichtshof als Rechtsmittelinstanz geschaffen, dieser löste somit die Landesregierung als Rechtsmittelinstanz – auch in hoheitlichen Verfahren der Mindestsicherung – ab. Ein Urteil des Landesverwaltungsgerichts Tirol LVwG-2014/17/1602-10 bekräftigt, dass der vom Gesetzgeber klug bestimmte und durchaus zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Armut geeignete Maßstab, einzig und alleine derjenige zu sein hat, nach dem eine „ortsübliche Wohnungsmiete“ zu übernehmen ist. Dieser Maßstab darf nicht einseitig von der Behörde festgelegt sein, sondern müsste nachvollziehbar und statistisch fundiert erhoben werden.

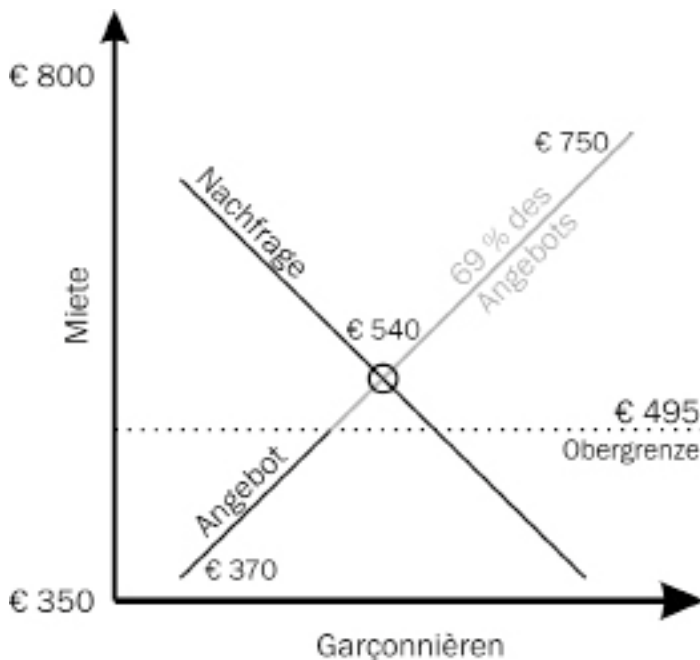
Das Landesverwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung bezüglich der Ortsüblichkeit jedenfalls davon aus, dass die Behörde sich nicht auf einseitig festgesetzte Obergrenzen berufen darf, auch nicht auf einen wenig aussagekräftigen Immobilienpreisindex, sondern selbst fundiert erheben müsste. Wie der Vollzug des § 6 TMSG aktuell gehandhabt wird, ist aber offensichtlich nicht gesetzeskonform. Diese Vorgehensweise ist nicht nur gesetzeswidrig, sie ist, wie im Folgenden gezeigt wird, auch nicht sparsam, zweckmäßig oder wirtschaftlich – Maßstäbe, die in der gesamten staatlichen Verwaltung zu berücksichtigen sind – ja, sie erzeugt geradezu Wohnungslosigkeit und trägt zu den allgemein hohen Mieten in Innsbruck bei.

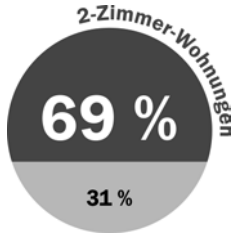
Angemerkt sei, dass das DOWAS für den Bereich Innsbruck Stadt seit Jahren Erhebungen zum Thema Wohnpreise durchführt. Die-

se erfassen alle tatsächlich am Markt befindlichen Wohnungen, also solche, die in Tages- und Wochenzeitungen, der Website der österreichischen Hochschülerschaft und über Immobilienbüros inseriert werden (siehe Grafik „Wohnkostenerhebung“ auf Seite 76). Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen, Wohnungen, die nur Beamten oder Angestellten bestimmter staatsnaher Betriebe offenstehen, können in einer solchen Erhebung naturgemäß keine Rolle spielen, da sie nicht frei am Markt für jede/n zugänglich sind.

In unten stehender Grafik sind entlang einer horizontalen x-Achse die angebotenen Garçonnièren im vierten Quartal 2014 angeführt, entlang der y-Achse die Preise, die für diese am Markt befindlichen Garçonnièren erhoben wurden. Von links unten nach rechts oben verläuft die Angebotskurve. Die Nachfragekurve verläuft gegensätzlich, von links oben nach rechts unten. Die Verläufe ergeben sich logischerweise daraus, dass zu einem niedrigen Marktpreis nur wenige

€ 1.122
Durchschnitt
€ 890
Obergrenze





- 4) ISD Preisliste Wohnungslosenhilfe, Tagsatz exkl. 10 % USt: 34,60 €
- 5) <http://jama.jamanetwork.com/article.aspx?articleid=183666>, Aufruf: 24.03.2015

Anbieter, zu einem hohen Marktpreis hingegen viele Anbieter bereit sind, ein Angebot zu machen. Umgekehrt besteht bei einem niedrigen Preis eine hohe Nachfrage nach einem Gut, je weiter dieser aber steigt, desto stärker verringert sich die Nachfrage.

Angemerkt werden darf auch, dass Wohnen im volkswirtschaftlichen Sinn ein Gut ist, das nicht einfach substituiert werden kann, was nichts anderes bedeutet, als dass man entweder wohnt oder eben wohnungslos ist, der Wohnbedarf eben nicht einfach durch andere Güter ersetzt, also substituiert werden kann.

Deutlich erkennbar ist, dass der vom Sozialamt Innsbruck vorgegebene Preis von 495 € deutlich vom durchschnittlichen Marktpreis von 540,12 € abweicht. Es ist sofort ersichtlich, dass die Nachfrage das Angebot deutlich übersteigt und zum festgesetzten Preis kaum Wohnungen verfügbar sind, 69 % der Wohnungen aber über dieser Preisobergrenze liegen.

Das bedeutet konkret, dass wohnungslosen Menschen der Zugang zu Wohnungen verwehrt wurde, da sie keine Chance hatten, diese anzumieten. Das Argument, dass ein Anheben der Mietobergrenzen des Sozialamtes auf eine ortsübliche (und gesetzeskonforme) durchschnittliche Miete zu teuer wäre und zu hohe Kosten verursachen würde, klammert aus, dass auch Wohnungslosigkeit Kosten verursacht: Menschen, die unverhältnismäßig lange in Wohnungsloseneinrichtungen⁴ verbleiben müssen; Kinder, die fremduntergebracht werden müssen; die Arbeitskraft von wohnungslosen Menschen, die brach liegt, da ohne feste Unterkunft kaum einer geregelter Tätigkeit nachgegangen werden kann; immer mehr Bedarf an kurzfristig verfügbaren Notschlafplätzen, da die städtischen Einrichtungen überfüllt sind; die zahlreichen Stunden von Sozialarbeitern/innen, die in eine fast aussichtslose Suche investiert werden – all das kostet Geld und zwar um einiges mehr als die Anhebung der Richtwerte für Miete auf ein ortsübliches Maß. Die zu „Housing first“, einem Ansatz in der Sozialarbeit, der in letzter Zeit verstärkt politische und mediale Aufmerksamkeit erfahren hat, durchgeführten Studien, die auch den Kostenaspekt betrachten, kommen wenig überraschend einheitlich zu dem Schluss, dass lange andauernde Wohnungslosigkeit⁵ die Betroffenen psychisch und physisch massiv schädigt und, unabhängig vom

Leid der davon Betroffenen, auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht immense Kosten⁶ verursacht. Diese wären umso geringer, je kürzer die Menschen den negativen Folgen der Wohnungslosigkeit ausgesetzt sind bzw. je rascher dieser Zustand wieder behoben wird. In Tirol wäre dank des Mindestsicherungsgesetzes für viele Wohnungslose ein rascher Zugang zu eigenem Wohnraum durchaus erreichbar, scheitert aber an den willkürlich eingezogenen Preisgrenzen.

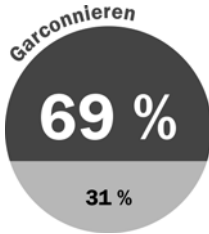
Der Forderung nach ortsüblichen durchschnittlichen Wohnkosten anstatt zu nieder angesetzten Deckelungen wird von Politik und Verwaltung häufig entgegengesetzt, dass dies dazu führe, dass an sich günstigere Wohnungen sich diesem neuen Richtwert preislich schnell annähern und somit eine ständige Verteuerung stattfinden würde.

Solange die Mietobergrenze so stark vom durchschnittlichen ortsüblichen Preis nach unten hin abweicht, haben all diejenigen, die auf Unterstützung durch die Mindestsicherung angewiesen sind, keine Wahl: Sie müssen die wenigen verfügbaren Wohnungen nehmen, egal, wie schlecht ausgestattet, egal, welche Lage, egal, ob diese Wohnungen als solche es überhaupt Wert sind, als Wohnung bezeichnet zu werden. Vermieter/innen von eigentlich am Markt preislich nicht konkurrenzfähigen Wohnungen können so Preise erzielen, die sie nicht erzielen könnten, hätten die Wohnungssuchenden eine Wahl.

Ein Beispiel: Eine Klientin hat in Begleitung eine Wohnung besichtigt, inseriert war eine Garçonnière, Preis 480 €, ca. 20 m². Bei der Besichtigung stellte sich heraus, dass es nur ein Zimmer mit eher 15 m² war. Der Vermieter hatte hinter einer Wand eine winzige Sanitärzelle eingebaut und anstatt einer Küche befand sich im Raum ein frei stehender Kühlschrank, darauf eine elektrische Herdplatte. Es gab keinen weiteren Wasseranschluss, Geschirr hätte unter der Dusche abgespült werden müssen, das winzige Handwaschbecken im Sanitärbereich war dazu ungeeignet. Der Vermieter meinte, es handle sich hier um eine Wohnung für Menschen, die eher wenig zu Hause seien, wie zum Beispiel Studenten, die aus Vorarlberg oder Südtirol seien. Dass Studenten so etwas zugemutet wird, ist überaus unerfreulich, der Preis schien aber doch für ein Zimmer mit eingebauter Dusche deutlich überzogen. Der Vermieter entgegnete, er bekomme die Wohnung leicht weg, sein Telefon stehe nicht mehr still, seit er

€ 822
Durchschnitt
€ 750
Obergrenze

6) Soziales Netzwerk Wohnen
Analyse der Wirkungen eines
Unterkunft orientieren Modells
in der Wohnungslosenhilfe,
Christian Baiser (Jänner 2012)



- 7) Universität Innsbruck, Semesterstatistiken, Stichtag 20.03.2015, 24.707 Studierende

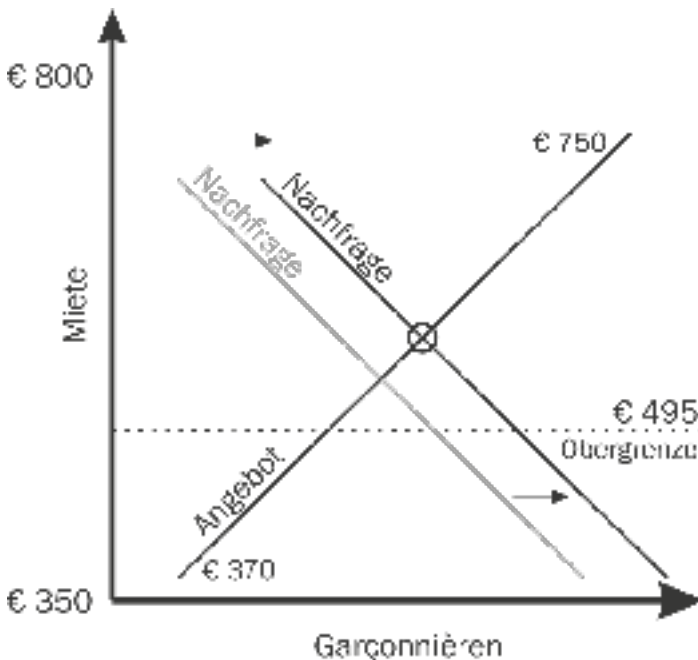
insetiert habe. Tatsächlich rief während unseres Besuchs eine weitere Person an. An den gegebenen Auskünften seitens des Vermieters war erkennbar, dass die Person auf die Unterstützung durch das Sozialamt angewiesen war und wohl kein/e Student/in war.

Wie könnte nun auf das Marktangebot so Einfluss genommen werden, dass nicht adäquate Angebote nicht so unverhältnismäßig hohe Preise erzielen können? Jedenfalls nicht dadurch, dass die Mietobergrenzen für Mindestsicherungsbezieher/innen noch weiter herabgesetzt werden. Unschwer aus der Grafik erkennbar, würde dann das Angebot gegen null tendieren. Das Problem kann nur nachfrage-seitig gelöst werden, indem die Obergrenze auf ein durchschnittliches ortsübliches Maß angehoben wird. Nur in diesem Fall werden Anbieter gezwungen, ihre Preiskalkulation zu überdenken und sich am Markt entsprechend ihres Angebotes neu zu positionieren. In Innsbruck studieren ca. 25.000 Personen⁷. Dass diese ein wesentlich stärkerer Faktor am Wohnungsmarkt sind als die auf das Sozialamt angewiesenen Wohnungssuchenden, ist unbestreitbar. Trotzdem kann angenommen werden, dass gerade in diesem unteren Segment, im Bereich bis 495 €, Vermieter sehr wohl bei ihrer Preisgestaltung auf die Notlage und den Druck spekulieren, unter dem akut wohnungslose Menschen stehen. Dem kann nur durch eine Öffnung der Deckelung in Richtung ortsüblichem durchschnittlichen Mietpreis entgegengewirkt werden, da nur dann den unter dem Druck der Wohnungslosigkeit stehenden Wohnungssuchenden der nötige Spielraum zurückgegeben wird, auf menschenwürdigere Angebote zurückgreifen zu können, die sich selbstverständlich im ortsüblichen Preisrahmen befinden müssen. Anbieter, deren Telefon stillsteht und die sich plötzlich damit konfrontiert sehen, dass ihre Preiskalkulation nicht mehr markadäquat gestaltet ist, müssten ihre Preise nach unten revidieren. Letztlich würde das allen auf Wohnraum angewiesenen Menschen nutzen.

Volkswirtschaftlich betrachtet ist die aktuelle Vollzugsregelung sogar eine der Mitursachen für die hohen Wohnungspreise in der Stadt Innsbruck. Da durch die viel zu nieder angesetzten Mietpreisobergrenzen ein ständiger, nicht befriedigter Nachfrageüberschuss besteht, verschiebt sich die Nachfragekurve entlang der x-Achse nach

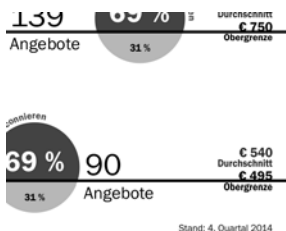
rechts, was letztlich in einem höheren Durchschnittspreis resultiert. Ein ständiger, künstlich hoch gehaltener Nachfrageüberschuss treibt zwangsläufig den Preis nach oben. Diesem Nachfrageüberschuss könnte zumindest bezüglich der Wohnungssuchenden, die auf Mindestsicherung angewiesen sind, dadurch entgegengewirkt werden, dass ihnen die Möglichkeit, wie im Gesetz vorgesehen, eingeräumt wird, Wohnungen mit tatsächlich ortsüblichen Mietpreisen anzumieten und nicht ein künstlich verknapptes Angebot zu beackern.

€ 540
Durchschnitt
€ 495
Obergrenze



Eine solche Verschiebung entlang der x-Achse – wie auf der Grafik oben gezeigt – fände nur statt, wenn sich auch die Zahlungsbereitschaft erhöhen könnte. Dies wäre der Fall, wenn wohnungssuchende Menschen beginnen würden, da sie in den engen Grenzen, die die Verwaltung den Mindestsicherungsbeziehern steckt, keine Wohnung finden können, sich zu verschulden, in dem sie beispielsweise Kredite für die Kautionsaufnahme aufnehmen. Ein solches Verhalten findet in der

Der Vollzug des § 6 TMSG



- 8) <http://www.stuttgart.de/item/show/21389> und <http://www.hamburg.de/mietenspiegel/>,
Aufruf: 24.03.2015

Praxis durchaus statt, wird in zahlreichen Fällen sogar von Sozialämtern gefördert, indem z.B. Wohnungssuchenden geraten wird, einen günstigen Wohnkredit über die Arbeiterkammer Tirol aufzunehmen. Dass das bei geringem Einkommen und eventuell bereits bestehender Verschuldung weitere negative Folgen für die Betroffenen hat, ist offensichtlich.

Es zeigt sich somit, dass das Land Tirol, was den Vollzug des Mindestsicherungsgesetzes betrifft, dringenden Handlungsbedarf hat. Selbst wenn das Land Tirol und besonders die Stadt Innsbruck nicht bereit sind, die Erhebung, die der Verein DOWAS zu Mietkosten durchführt, als ausreichend anzuerkennen, wird jede seriös durchgeführte Studie, die am Markt verfügbare, allgemein zugängliche Wohnungen umfasst, zu keinem gravierend anderen Ergebnis kommen können. Ob sich das Land bzw. die Stadt Innsbruck ein aufwändiges Monitoring (wie es z.B. in vielen deutschen Großstädten⁸ aufgrund der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen betrieben wird) leisten möchte, ob die Ämter selbst, das MCI, sonstige unabhängige Stellen Erhebungen zur Ortsüblichkeit durchführen, bleibt vorläufig offen. Tatsache allerdings ist, dass seit Jahren, genauer seit dem 1.1.2011 ein gesetzlich nicht gedeckter Vollzug stattfindet, der – wie hier beschrieben – anstatt Kosten zu sparen, Kosten verursacht, Wohnungslosigkeit unnötig prolongiert oder verursacht, zu schlechten, überteuerten Wohnstandards beiträgt und sogar Mitverantwortung für die generell hohen Mieten in Tirol bzw. Innsbruck trägt. Es besteht dringender Handlungsbedarf, diesen Zustand zu beheben, dem Recht Geltung zu verschaffen, ausreichendes dafür nötiges Zahlenmaterial ist für die Stadt Innsbruck jedenfalls vorhanden.



VOM RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN

Auswirkungen der Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf das Mindestsicherungsverfahren und ausgewählte Erkenntnisse des Tiroler Landesverwaltungsgerichts



Mit Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.01.2014 wurde ein lange kritisierte Missstand betreffend der Rechtssicherheit in Mindestsicherungsverfahren in Tirol behoben. Hoheitliche Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden können nun mit dem Rechtsmittel der Beschwerde beim unabhängigen Tiroler Landesverwaltungsgericht (Tiroler LVwG) bekämpft werden. Damit sind erstmals die grundsätzlichen Kriterien für ein faires Rechtsmittelverfahren erfüllt.

Noch bei Einführung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG) mit 01.01.2011 (rückwirkend ab September 2010) wurde die behördliche Zuständigkeit für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Bescheide der Vollzugsbehörden (Sozialämter) trotz massiver Kritik aus der Praxis weiterhin der Tiroler Landesregierung zugewiesen. Diese Beibehaltung der Tiroler Landesregierung als Berufungsinstanz erfolgte auch entgegen der Rechtsmeinung von ExpertInnen – so zum Beispiel o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber (Institut für Öffentliches Recht der Universität Innsbruck) und Rechtsanwalt Mag. Mathias Kapferer – mit Verweis auf eine inhaltlich entsprechende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Kritik liegt klar auf der Hand: Die Tiroler Landesregierung stellt keine unabhängige Rechtsmittelinstanz dar. Sie erfüllte aufgrund ihrer Doppelrolle als gesetzgebende Instanz und gleichzeitig Berufungsbehörde in keinsten Weise die für ein faires Verfahren wesentlichen Kriterien der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit. Ihre Einsetzung als Rechtsmittelbehörde stand daher einer Objektivierung und einwandfreien Gewährleistung rechtsstaatlicher Standards entgegen. Die Ermächtigung der Landesregierung zur Berufungsinstanz war mit einem eindeutigen Verstoß gegen Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) der Europäischen Menschen-

Vom Recht auf ein faires Verfahren



rechtskonvention (EMRK) – dem Kernstück sämtlicher Verfahrensgarantien – gleichzusetzen.

Verfassungsrechtlich ist im Zusammenhang mit Entscheidungen über Ansprüche der Mindestsicherung eine Zuständigkeit von unabhängigen und unparteiischen Gerichten angeordnet. Weisungsgebundene Behörden, die noch dazu in einem unmittelbaren Naheverhältnis zum eigentlichen Gesetzgeber stehen, erfüllen die wesentlichen Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit für ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 EMRK nicht. Für die Mindestsicherungsbezieher ist daher durch den Zuständigkeitswechsel zum Tiroler LVwG seit 01.01.2014 endlich gewährleistet, dass Rechtsmittel gegen Bescheide der Sozialämter von einer unabhängigen Instanz entschieden werden.

Die wichtigsten Änderungen im Verfahren – Überblick

Abgesehen von der bereits dargestellten Änderung hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit bei Rechtsmitteln gibt es durch die Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit weitere Änderungen – hier ein Auszug/Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit (!):

Instanzenzug

	seit 01.01.2014	bis 31.12.2013
Entscheidung über Anträge auf Mindestsicherung	Bezirksverwaltungsbehörde (Sozialamt)	Bezirksverwaltungsbehörde (Sozialamt)
Entscheidung über Rechtsmittel	Landesverwaltungsgericht Tirol (Tiroler LVwG)	Tiroler Landesregierung

Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen

	seit 01.01.2014	bis 31.12.2013
Art des Rechtsmittels	Beschwerde	Berufung
Rechtsmittelfrist	4 Wochen ab Zustellung Bescheid	2 Wochen ab Zustellung Bescheid

Entscheidung über Rechtsmittel

seit 01.01.2014	bis 31.12.2013
Erkenntnis (mit Revisionsausspruch) durch das Tiroler LVwG (bzw. Beschluss in Formalangelegenheiten)	Berufungsentscheidung durch Tiroler Landesregierung



Mündliche Verhandlung

Das Tiroler Landesverwaltungsgericht hat auf Antrag der Verfahrensparteien oder von Amts wegen (wenn es dies für erforderlich hält) eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Diese stellt ein Kernstück eines fairen Verfahrens dar, da sie den Parteien Gelegenheit zum Gehör vor Gericht gibt.



Auswahl von relevanten Entscheidungen des Tiroler LVwG im Überblick:

„Es werde Licht“ – haben Mindestsicherungsbezieher Anspruch auf eine Lichtquelle (als Grundausstattung der Wohnung)?

Antrag an das Sozialamt

→ Übernahme der Kosten für eine Stehlampe in Höhe von € 12,99 im Zusammenhang mit der Grundausstattung einer Wohnung (keine andere Lichtquelle vorhanden)

Entscheidung Sozialamt

→ Keine Gewährung der Kosten für die Stehlampe

[keine Begründung im Bescheid, jedoch digitaler Aktenvermerk, dass dem Beschwerdeführer nach Rücksprache mit dem Amtsvorstand bestätigt worden sei, dass eine Stehlampe nicht genehmigt werde und damit kein ablehnender Bescheid notwendig sei (!)]

Erkenntnis des Tiroler LVwG auf entsprechende Beschwerde

→ Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Stehlampe stattgegeben

„Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist nicht erkennbar, wie das Sozialamt der Stadt Innsbruck zur Schlussfolgerung gelangen konnte, dass eine (kostengünstige) Stehleuchte nicht zur unabdingbaren Grundausstattung an Hausrat gemäß § 14 Abs 3 TMSG zählen sollte. Eine mobile Lichtquelle, wie etwa eine Schreibtischlampe, eine Nachttischleuchte oder eine Stehleuchte, gehört nach Ansicht des Gefertigten jedenfalls dann zur unabdingbaren Grundausstattung, wenn die in der Wohnung vorhandenen Lampen nicht hinreichen, die etwa zum Lesen notwendige Ausleuchtung in den Aufenthaltsräumen zu gewährleisten. Dass dieser Umstand im Gegenstandsfall gegeben ist, zumal im Zimmer zwar ein zentral angebrachtes Lichtkabel an der Decke vorhanden, aber überhaupt keine Lampe angebracht ist, liegt auf der Hand. Auch die geltend gemachten Kosten in der Höhe von € 12,99 lassen sich für die Anschaffung der Stehlampe jedenfalls mit § 1 Abs 8 TMSG, wonach Mindestsicherung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren ist, in Einklang bringen.“ (LVwG-2014/31/1573-1)

Finanzierungsbeitrag = Anmietkosten?

Antrag an das Sozialamt

→ **Übernahme der Kosten für die Anmietung** einer vom städtischen Wohnungsamt zugewiesenen Wohnung: erste Miete, Kautions- und **Finanzierungsbeitrag**¹

Entscheidung Sozialamt

→ **Keine Übernahme des Finanzierungsbeitrags**

Begründung u. a.: „Zur Frage der Gewährung von Zusatzleistungen nach § 14 TMSG, insbesondere der Abs 3, ist der Wohnbedarf dadurch zu sichern, indem auch für unabdingbare einmalige Aufwendungen für die Leistung einer Kautions- und die Errichtung von Bestandsverträgen zu gewähren ist. Die Aufzählung des § 14 Abs 3 ist taxativ. **Der Terminus ‚Finanzierungsbeitrag‘ ist dem TMSG nicht zu entnehmen. Aus den angeführten Gründen war der Finanzierungsbeitrag nicht zu gewähren.**“

Erkenntnis des Tiroler LVwG auf entsprechende Beschwerde

→ Antrag auf **Übernahme des Finanzierungsbeitrages Folge gegeben**

„Somit verbleibt die Antwort auf die Frage, ob die Übernahme des angesprochenen Finanzierungsbeitrages seine Deckung im § 14 Abs 3 TMSG findet. Ausdrücklich wird zunächst festgehalten, dass die belangte Behörde mit dem Argument, § 14 Abs 3 sehe einen taxativen Katalog vor, den Sinn des Gesetzes verkennt. Aus der Formulierung der Bestimmung ist dieses Verständnis nicht abzuleiten, werden doch darin nicht etwa bestimmte Kostenarten im Einzelnen erwähnt, sondern pauschal auf die Kosten auch für unabdingbare einmalige Aufwendungen der Errichtung von Bestandsverträgen verwiesen. Was unter diesen Kosten genau zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht geregelt. Schon alleine daraus ist ersichtlich, dass es sich **entgegen der Auffassung der belangten Behörde nicht um eine taxative Auflistung, sondern um einen demonstrativen Katalog handelt, dessen Umfang unter Zuhilfenahme der Ziele und Grundsätze der Mindestsicherung zu ergründen ist. [...] Bei der Anmietung einer Wohnung eines dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegenden Bauträgers stellt daher der Finanzierungsbeitrag einen Aufwand dar, der bei der Errichtung des Bestandsvertrages anfällt.**“ (LVwG-2014/15/1095-2)



- 1) Bauträger, die dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) unterliegen, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, u. a. für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung auf Basis eines Miet- bzw. Nutzungsvertrags einen Finanzierungsbeitrag als angemessenen Grundkostenbeitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung ihrer Baulichkeiten u. Ä. (nach einer gesetzlich vorgegebenen Berechnung) vorzuschreiben.



Gegenseitige „Unterhaltungspflicht“ in Wohngemeinschaften? – Mindestsatz für Alleinstehende bei WG mit getrennter Wirtschaftsführung!

Antrag an das Sozialamt

→ Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Anwendung des Mindestsatzes für Alleinstehende – WG mit getrennter Wirtschaftsführung

Entscheidung Sozialamt

→ Anwendung des Mindestsatzes für nicht alleinstehende Volljährige im gemeinsamen Haushalt

Erkenntnis des Tiroler LVwG auf entsprechende Beschwerde

→ Anwendung des Mindestsatzes für Alleinstehende in WG mit getrennter Wirtschaftsführung bestätigt

„Bei der Unterstützungsleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem TMSG wird der Lebensbedarf pauschal im jeweils heranzuziehenden schematisierten Mindestsatz abgebildet. [...] Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 4 TMSG ist alleinstehend, wer mit keinen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Angehörigen und mit keinem Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt lebt. [...] Dem Beschwerdeführer ist somit unter Hinweis auf die klar formulierte Begriffsbestimmung des § 2 Abs 4 TMSG im Ergebnis Recht zu geben, wenn er zur Hilfestellung des Lebensunterhaltes die pauschalierte monatliche Geldleistung (Mindestsatz) nach § 5 Abs 2 lit a TMSG [Anm: Mindestsatz für Alleinstehende] und somit den entsprechenden Differenzbetrag gegenüber dem bei ihm angewendeten Mindestsatz nach § 5 Abs 2 lit b leg cit [Anm: Mindestsatz für Volljährige, nicht alleinstehend] geltend macht. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass dieser gemeinsam mit seinem Mitbewohner M U in einer gemeinsamen Wohnung in Ort, Adresse, wohnt. Dass es sich bei seinem Mitbewohner um einen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder um einen Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt handelt, ist im durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen.“ (LVwG-2014/41/0253-3)

Haushaltsversicherung – Luxus oder ...?

Antrag an das Sozialamt

→ Übernahme der Kosten für eine Haushaltsversicherung im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

Entscheidung Sozialamt

→ Abweisung mit der Begründung, dass die Kostenübernahme einer Haushaltsversicherung keine deckungsfähige Leistung gemäß dem § 4 TMSG darstelle und in Österreich keine gesetzliche Verpflichtung für Mieter bestehe, eine Haushaltsversicherung abzuschließen

Erkenntnis des Tiroler LVwG auf entsprechende Beschwerde

→ Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Haushaltsversicherung Folge gegeben

„Festzuhalten ist, dass im vom Beschwerdeführer vorgelegten Mietvertrag vom 6.8.2013 die Klausel beinhaltet ist, dass sich der Mieter verpflichtet, eine Haushaltsversicherung abzuschließen. [...] Laut Studie der Arbeiterkammer Wien (siehe Haushaltsversicherung – Erläuterungen – Tipps – Vergleich) vom Mai 2012 haben 80–90 % der Österreicher ihren Wohnungsinhalt über eine Haushaltsversicherung versichert. Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass sich eine solche Haushaltsversicherung, dies insbesondere dann, wenn der Mieter aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation nicht im Stande ist, im Schadensfall als liquider Zahler aufzutreten, als weit verbreitete und jedenfalls zweckmäßige und sinnvolle Möglichkeit einer Risikominimierung im Haushalt für Vermieter und Mieter darstellt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gem § 1 Abs 8 TMSG erscheint es im Gegenstandsfall sinnvoller, die Kosten einer laufenden Haushaltsversicherung unter dem Titel ‚Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs‘ zu übernehmen als dem Mindestsicherungsempfänger aufzutragen, für allfällige Schäden gerade zu stehen, um dann im Schadensfall – meist mit einem bedeutend höheren Betrag als die jährlichen Versicherungszahlungen – erst recht ‚in die Bresche‘ springen zu müssen. Die Argumentation der Erstbehörde, wonach in Österreich keine gesetzliche Verpflichtung für Mieter, eine Haushaltsversicherung abzuschließen, besteht, ist zwar zutreffend, jedoch vermag die (konsumentenschutzrechtliche) Argumentation, dass die Klausel, die den Mieter verpflichtet, eine Haushaltsversicherung abzuschließen gröblich benachteiligend ist, zumal dem Mieter die Freiheit genommen wird, sich wahlweise nur gegen bestimmte Risiken zu versichern oder sich die Kosten der Versicherung zu ersparen und allfällige Schäden selbst zu tragen (vergleiche Medienbericht ‚AK Tirol gibt 20 Klauseln im Mietvertrag‘) im Falle der Anmietung von Wohnung durch Mindestsicherungsempfänger, die in der Regel finanziell außerstande sein werden, für allfällige entstandene Schäden aufzukommen, nicht zu überzeugen.“ (LVwG-2014/31/0252-1)





Von der Ortsüblichkeit von Wohnkosten ...

(s. „Ortsüblichkeit in der Tiroler Mindestsicherung“ ab Seite 77)

Bei Erfüllung der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen besteht nach dem TMSG ein Rechtsanspruch auf Mindestsicherung für Wohnkosten (Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes, § 6 TMSG) in Form tatsächlich nachgewiesener Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben „sofern diese die ortsüblichen Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben für eine Wohnung mit einer haushaltsbezogenen Höchstnutzfläche nach Abs. 2² nicht übersteigen“. Auch bezüglich des Rechtsanspruches auf Anmietkosten werden die Kriterien „ortsübliche Mietkosten“ und „Höchstnutzfläche“ herangezogen.

- 2) Die **Höchstnutzflächen** gemäß § 6 Abs 2 TMSG betragen für einen Einpersonenhaushalt 40 m² und für einen Zweipersonenhaushalt 60 m². Bei mehr als zwei Personen in einem Haushalt erhöht sich die Höchstnutzfläche für jede weitere Person um jeweils 10 m², höchstens jedoch bis zu einer Nutzfläche von insgesamt 110 m².

Hinsichtlich der Definition von ortsüblichen Wohnkosten ist im TMSG nichts Näheres bestimmt. Im Vollzug bereitet die Beurteilung dessen, welche Wohnkosten von den Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes/Übernahme von Anmietkosten als ortsüblich akzeptiert werden, massive Probleme.

In vielen Gemeinden wird ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis festgelegt, der jeglicher Nachvollziehbarkeit entbehrt, da – auch auf Nachfrage – unklar bleibt, auf welcher Grundlage die Berechnung der Durchschnittspreise basiert. Das Sozialamt Innsbruck orientiert sich aktuell am WKO Immobilienpreisspiegel und setzt – ohne dass es dafür eine gesetzliche Deckung gibt – je nach Haushaltskonstellation Mietobergrenzen fest. Beide Vorgehensweisen sind für eine realistische Ermittlung der Ortsüblichkeit der Wohnkosten ungeeignet. Es wäre nämlich jedenfalls Grundvoraussetzung, dass für eine Ermittlung der Ortsüblichkeit nur jene Mietobjektangebote herangezogen werden, die tatsächlich am Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen!

Unter den gegebenen Voraussetzungen in der Vollzugspraxis wird u. a. die Anmietung von Wohnraum im Rahmen der Mindestsicherung massiv erschwert. Eine handfeste Lösung in dieser Angelegenheit ist leider noch nicht in Sicht. Im Rahmen einer Beschwerde mit dieser Thematik befasst, hat das Tiroler LVwG jedoch immerhin festgestellt:

„Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ist ohne Zweifel hervorgekommen, dass die Mietpreiserhebung durch die Wirtschaftskammer alleine nicht genügend Aussagekraft hat um den ortsüblichen Mietpreis und zwar den tatsächlichen Bruttomietpreis festzustellen. [...] Zum anderen lässt der Blick in die diversen Tages- bzw. Wochenzeitungen bzw. ins Internet Zweifel an der einzigen Aussagekraft des erhobenen Mietpreisspiegels der Wirtschaftskammer Tirol entstehen. [...] Umgelegt auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass sich die Erstbehörde bei der Ermittlung des Mietpreisspiegels nicht nur auf die WKO Tirol als Vertretung der Arbeitgeber hätte berufen dürfen. Sie hätte konkrete vergleichbare Wohnungsangebote aus dem Zeitraum der tatsächlichen Wohnungssuche erheben müssen, um auf dieser Grundlage zu dem tatsächlichen, ortsüblichen und durchschnittlichen Quadratmeterpreis für Innsbruck-Stadt zu gelangen [...]. Die Erstbehörde wird daher für die anzumietenden Wohnungen einen Durchschnittspreis zu ermitteln haben, wobei sie starke Ausschläge nach oben und nach unten unberücksichtigt lassen sollte, da im Tiroler Mindestsicherungsgesetz in § 6 ausdrücklich festgehalten ist, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine ortsübliche Wohnung besteht und im Sinne des TMSG das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sein wird. [...] Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall die Ortsüblichkeit der angemieteten Wohnung, nämlich der ortsübliche Preis hinsichtlich der Miete und der Betriebskosten, nicht erhoben wurde.“ (LVwG-2014/17/1602-10)



Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes – nämlich der Tatsache, dass die Ortsüblichkeit der Kosten für die angemietete Wohnung vom Sozialamt nicht erhoben wurde – hat das LVwG in diesem Fall entschieden, die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Sozialamt zurückzuverweisen.

Damit ist für die konkret betroffenen Mindestsicherungsbezieher leider noch nicht viel gewonnen. Eine korrekte Ermittlung der Ortsüblichkeit von Wohnkosten im Vollzug ist nämlich immer noch ausständig. Immerhin wurde jedoch – in einem ersten Schritt – auch vom Tiroler LVwG bestätigt, dass die Vollzugsbehörde die Ortsüblichkeit von Wohnkosten nicht (adäquat) ermittelt. Wie eine konstruktive Lösung dieser Problematik in Zukunft aussehen wird, bleibt aber weiter spannend.

Abschließende Bemerkungen

Erkenntnisse des Tiroler LVwG über Beschwerden gegen Bescheide der Sozialämter sind individualrechtliche Entscheidungen. Das



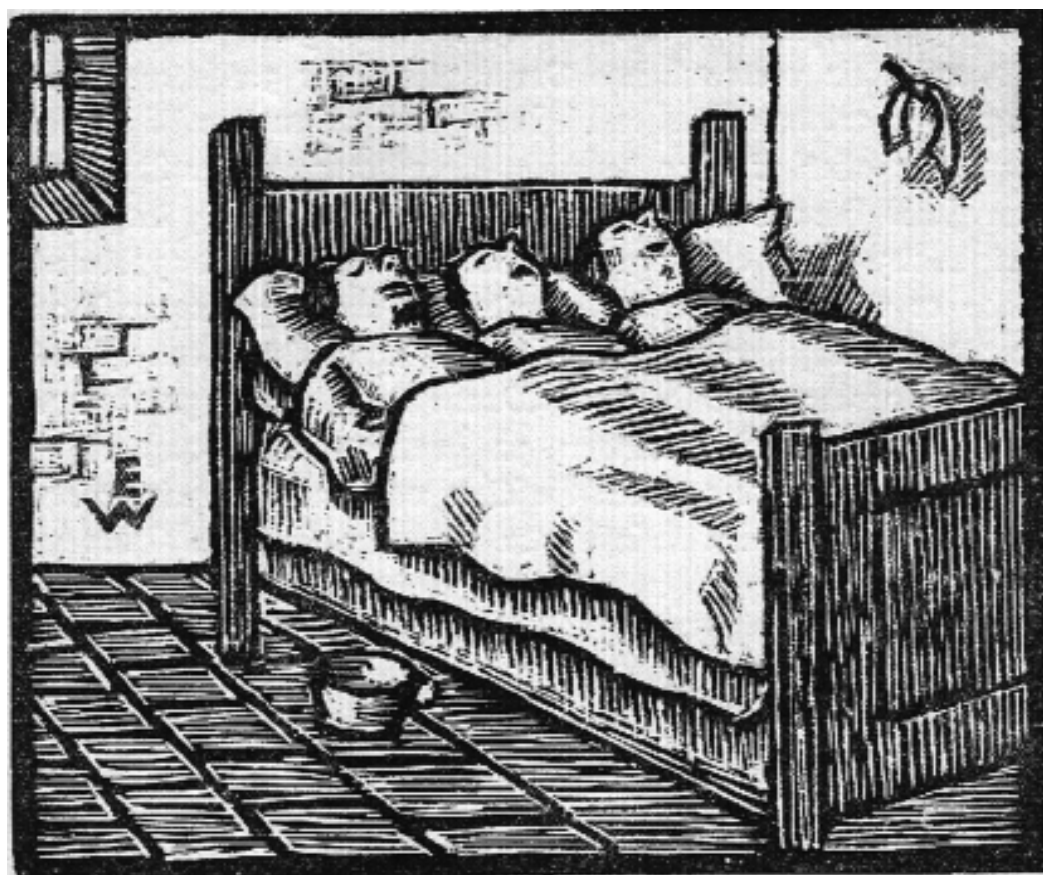
bedeutet, sie werden immer auf die individuelle Situation bezogen getroffen. Trotzdem sind solche Einzelfallentscheidungen richtungweisend und somit von rechtspolitischer Bedeutung. So zeigt die hier dargestellte Auswahl an bisherigen Erkenntnissen, dass aus ihnen durchaus generelle Klärungen zur Auslegung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes in ähnlich gelagerten Fällen gewonnen werden können.

Es gilt daher (zum wiederholten Male) zu betonen: Eine wesentliche Aufgabe der Sozialarbeit – vor allem von Einrichtungen, die unmittelbar im Bereich der Existenzsicherung tätig sind – ist, bestimmte Standards bei der Beratung und Hilfestellung im Rahmen der Mindestsicherung zu gewährleisten. Nur so können Anspruchsberechtigte bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche bestmöglich unterstützt werden.

Diese Standards betreffen mehrere Ebenen:

- **Gewährleistung von Basisinformationen für Anspruchsberechtigte:** Information über den Anspruch und die konkrete Abklärung des Anspruches auf Mindestsicherung
- **Unterstützung bei der konkreten Antragstellung** (Beratung, Beantragung, Intervention etc.)
- die **Begleitung des gesamten Verfahrens mit notwendigen Interventionen bis hin zum Einlegen von Rechtsmitteln** zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen bzw. zur generellen Klärung bei „unklarer“ Gesetzeslage

Auch wenn Entscheidungen über Beschwerden durch das Tiroler LVwG Einzelfallentscheidungen darstellen, wird über die Klärung von Einzelfragen im Rechtsmittelweg (langfristig) Einfluss auf den Vollzug des Mindestsicherungsgesetzes genommen. Eine professionelle sozialarbeiterische Unterstützung im Rahmen der Existenzsicherung ist also – abgesehen von der konkreten Hilfe im Einzelfall – auch ein wesentlicher Baustein zur Verbesserung des Mindestsicherungsvollzuges insgesamt.



ARCHITEKTUR UND SOZIALARBEIT

Architektur ist Sozialarbeit

Kürzlich traf sich der Vorstand des Architekturforums Tirol zu einem intensiven Arbeitswochenende in der Schweiz. In einem Raum von 8 m x 8 m fanden wir Tische in einem großen, an einer Seite leicht geöffneten Quadrat aufgestellt, eine Art Konferenzsitzordnung, die unsereiner kaum kennt. Wir waren nur elf Leute, das Tischrund viel zu groß, neben jedem von uns blieben ein bis zwei Sessel frei. Zuerst wollten wir die Tische umstellen oder uns in einem Eck zusammensetzen, aber ich schlug vor, das Vorhandene so zu bespielen, wie es war (es fügte sich außerdem stimmig in den auf einer Seite in den Garten hinaus offenen Raum).

Das Interessante war gerade das Große, Ungewohnte – wo wir doch sonst immer eher an zu kleinem Besprechungstisch mit windiger provisorischer Tischplatte Sitzungen abhalten.

Unser Verhalten veränderte sich in gewisser Abhängigkeit von der neuen Situation. Jeder trat bestimmter für sich selbst und auch mit deutlicherem Respekt vor den Äußerungen der anderen auf. Die Disziplin des Gesprächs war klarer und eine Einforderung derselben viel weniger nötig als in unseren üblichen Gesprächen; das Alleinsitzen mit Abstand war wohltuend. In dieser Sitzordnung ist es jedoch wichtig, die „Ecken“ „stark“ zu besetzen, sonst könnten diese Positionen ins Abseits geraten. Der Schluss daraus, dass vielleicht ein Kreis besser wäre, könnte richtig sein, aber vielleicht bietet gerade das große Rechteck die Möglichkeit, „wichtigere“ Plätze mit „schwächeren“ Positionen zu besetzen – und umgekehrt. Dadurch kann eine austarierte Situation entstehen, besser als im Kreis. Und so unwichtig es klingen mag, es ist sogar von Bedeutung, ob die freien Plätze zwischen den einzelnen Personen mit Stühlen besetzt sind oder nicht.

Das ist Architektur im Kleinsten und wohl ohne weiteres anwendbar auf Architektur, die mit Sozialarbeit verknüpft ist. Wichtig ist dabei, dass derartige Überlegungen eben in Zusammenhang mit dem Raum und der jeweiligen speziellen örtlichen Situation gesehen werden und nicht zu abstrakten psychologisierenden Forderungen führen. Hier wird es auch immer zu Konflikten zwischen „Raum-



Rainer Köberl



„schöpfen“ und „psychologisch Argumentierenden“ kommen. Diese können bei gegenseitiger Offenheit fruchtbar sein. Diese Konflikte finden auch in jedem Architekten während der Entwurfsphase statt, in einer eigentlich unbeschreibbaren integralen Verknüpfung von „äußeren“ Bedingungen und inneren Vorstellungen.

Ich habe bis jetzt drei Projekte verwirklicht, die sich mit Sozialarbeit in weitestem Sinn auseinandersetzen. Das „Haus Nofels“, ein Altersheim in Feldkirch, das „DOWAS“, ein Übergangshaus für Wohnungs- und Arbeitssuchende in Innsbruck, und das „CHILL OUT“, ein Übergangshaus für Jugendliche, die „auf der Straße stehen“, ebenfalls in Innsbruck. Alle diese Arbeiten wurden zu „Prototypen“ entwickelt, die die Haltung zu diesen Bauaufgaben verändert haben.

Oft wurde ich gefragt, wie anders solche Aufgaben zu behandeln wären als Aufgaben ohne diese Problematik. Die Antwort lautet eben, diese nicht anders zu behandeln. Die Unzufriedenheit mit den meisten Bauten zu diesem Thema liegt ja gerade darin, dass sie anders gesehen wurden. Man überhöht die scheinbar themenspezifischen Anforderungen (kurze Wege, klinische Sauberkeit, Kuscheligkeit, Unzerstörbarkeit usw.) und vergisst, dass das Sich-Wohlfühlen oder „das Wohnen“ primäre Anforderung bleibt. In diesen Fällen aber im Kollektiv, was sich jedoch wiederum wesentlich anders formulieren muss als die gleiche Anforderung im privaten Wohnen.

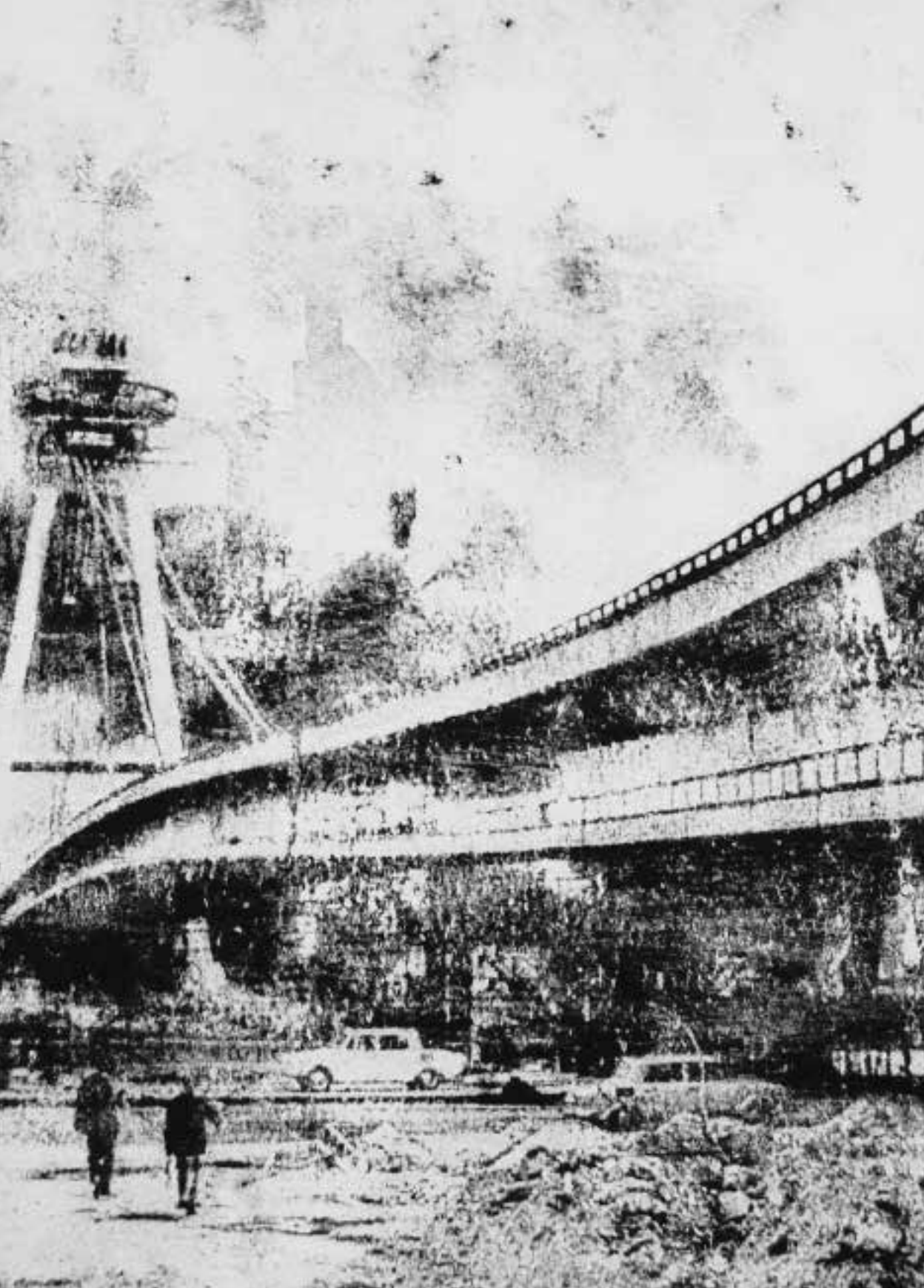
Eine zwar logische, aber vielfach unterdrückte Vorgangsweise ist die vorrangige Berücksichtigung des „Wohlfühlens“ der primär Betroffenen. Meistens wird durch die Auftragsituation besonders an die vordergründigen Bedürfnisse des „Personals“ gedacht, weniger wirklich an die „Wohnenden“. Oft werden diese Wünsche durch Projektion auf die eigentlich Betroffenen gerechtfertigt. Dass dadurch meist Umwelten entstehen, die beiden Benutzergruppen letztendlich weder angenehme Arbeit noch würdiges „Wohnen“ bereiten, kann in einem Großteil dieser Einrichtungen beobachtet werden. Bevormundung, auch Understatement ist überall anzutreffen, wo es sich um Aufgaben im Sozialbereich handelt.

Besonders ein „Umbau“ kann die Folgen von räumlichen Gegebenheiten auf das Verhalten von Menschen klar erkennbar machen,

da Erlebnisse vor und nach dem Umbau direkt miteinander verglichen werden können. Der Umbau des DOWAS brachte im Wesentlichen größere Aufenthaltsräume für die Bewohner, die sich vorher nur in einer kleinen Wohnküche zusammensetzen konnten. Ganz auffallend war, dass verschiedenste, recht häufige Äußerungen von Aggression zwischen den Bewohnern bzw. zwischen „Betreuern“ und „Betreuten“ fast völlig aufhörten. Dass dies nicht nur an quantitativen Größenunterschieden der Räume liegt, sondern auch an deren qualitativen Gestaltung und Zuordnung, wird man verstehen.

Je nach „Gestimmtheit“ in der Gesellschaft, die zu nicht unwesentlichem Teil durch das „öffentliche Wort“ geprägt wird, wird sie unterschiedlichen Wert darauf legen, wie ihre „Randgruppen“ leben und wohnen. Da sie im körperlichen „Gesundheitsfieber“ auf alles und jedes achtet, wird sie wohl auch lernen, diese Aufmerksamkeit auf nicht messbare Dinge der Gesellschaft und der Umwelt zu richten.





GARÇONNIÈRE, 30 m², € 670,- ...

WOHNUNGSaufWAND IN TIROL

Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnbauförderung in Tirol, insbesondere des Beihilfensystems

Wohnbauförderung und leistbares Wohnen

„Die Wohnbauförderung ist ein Steuerungsinstrument für viele gesellschaftspolitische Bereiche. Ein besonders wichtiges sozial- und familienpolitisches Ziel ist es, der Tiroler Bevölkerung einen bedarfsgerechten, leistbaren und qualitätsvollen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Wohnbauförderung bietet dazu verschiedene Förderungsmöglichkeiten in Form von Krediten, Zuschüssen oder Beihilfen an, die das Grundbedürfnis Wohnen für die Tiroler Bevölkerung leistbar oder leichter leistbar machen.“¹



- 1) <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/>,
Aufruf vom 26.01.2015

Im Herbst 2014 haben VertreterInnen des SPAK Tirol ein Forderungspapier für notwendige Verbesserungen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe (MuAB) bzw. Wohnbeihilfe sowie zum Ausbau von leistbarem Wohnen (geförderte Mietwohnungen) an die Abteilung Wohnbauförderung sowie an die VertreterInnen des Wohnbauförderungsbeirates (siehe Kasten) übermittelt. Dieses Papier sollte im Wohnbauförderungsbeirat diskutiert werden, was bis dato nicht erfolgt ist. Die in diesem Beitrag angesprochenen Themen sind Teil dieses Forderungspapiers.

Die Tiroler Grünen haben VertreterInnen des SPAK Tirol als Mitglieder im Wohnbauförderungsbeirat und im Wohnbauförderungskuratorium nominiert. Somit ist der SPAK Tirol mit einem Mitglied und einem Ersatzmitglied vertreten.

Den Vorsitz über den Wohnbauförderungsbeirat hat der zuständige Landesrat, entsandt werden zehn weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien. Ziel des Beirates laut Wohnbauförderungsgesetz § 36 ff ist es, die Landesregierung zu beraten bzw. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu begutachten. Seit der Neubesetzung nach den Landtagswahlen 2013 wurde der Beirat bis Feber 2015 zweimal einberufen.

Damit Beiräte ihre Aufgabe, die Landesregierung zu beraten, besser erfüllen können, wäre es unserer Ansicht nach sinnvoll, diese durchgehend mit Fachleuten und Experten aus der Praxis zu besetzen. Außerdem wären kürzere Sitzungsintervalle produktiver, und neben der Beratungs- wäre auch eine Mitentscheidungsbefugnis wünschenswert.



Angesichts der horrenden Wohnkosten bei gleichzeitig niederen Einkommen in Tirol muss es Hauptaufgabe der Wohnbauförderung sein, alle Mittel prioritär für Schaffung, Erhalt und Ausbau von leistbarem Wohnraum mit Schwerpunkt Mietwohnungen einzusetzen bzw. für Menschen mit niederen Einkommen Wohnen durch Beihilfen leistbar zu machen. Diese Wohnbeihilfen sind neben der Schaffung von günstigen Mietwohnungen wichtige Instrumente zur Bekämpfung von Armut und Armutsgefährdung.

Andere Maßnahmen sind nachgereiht zu behandeln. Förderungen und Beihilfen müssen zielgerichtet hauptsächlich geringer verdienenden Menschen zugutekommen. Förderungen für (nicht verdichtetes) Eigentum sowie die Erhöhung der Einkommensgrenzen, wie sie seit 1. Jänner 2015 in Kraft sind², kommen Besserverdienern zugute, und von der zuletzt verlängerten „einkommensunabhängigen Sanierungsoffensive“ profitieren auch Personen mit überdurchschnittlichen Gehältern.

Die aktuelle veröffentlichte Statistik der Wohnbauförderung Tirol weist für 2014 Ausgaben in der Höhe von € 82.421.970,- für den Bau von objektgeförderten Mietwohnungen aus. Was nach viel Geld klingt, bedeutet de facto nur 1.215 neu gebaute Wohneinheiten in ganz Tirol, was den Bedarf an geförderten Mietwohnungen bei weitem nicht abdeckt.³ In diesem Bereich braucht es dringend eine massive Erhöhung der Neubauaktivitäten. Nur eine Wohnbauoffensive wird den Bedarf an günstigen Mietwohnungen in Zukunft abdecken und damit den privaten Wohnungsmarkt mit den überhöhten Mietpreisen unter Druck setzen können. Nur so wird es für private Vermieter Handlungsbedarf geben, die überteuerten Mieten zu senken.

Bei allen größeren Wohnbauvorhaben müssen leistbare Mietwohnungen vorgesehen werden, auch in jenen Gemeinden, die bislang sozialen Wohnbau nicht unterstützen (wollen). Das Land Tirol kann und muss Möglichkeiten vorsehen, hier auch steuernd einzugreifen, um Gemeinden in die Pflicht zu nehmen. Sozialer Wohnbau ist für Menschen mit dringendem Wohnbedarf und niederem Einkommen vorzusehen. Die Vergaberichtlinien müssen transparent sein und sich vorrangig an der sozialen Notwendigkeit orientieren. Nachgewiesene Meldezeiten, sprachliche Kenntnisse, Staatsbürgerschaften oder

- 2) Unter anderem wurden die Einkommensgrenzen im Rahmen der Neubauförderung für 1 Person von € 2.400,- auf € 2.700,- netto monatlich hinaufgesetzt und Förderungssätze für Eigenheime erhöht; https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/downloads/aenderungen_zum_1.1.2015.pdf, Aufruf vom 24.02.2015
- 3) https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/downloads/zusicherungen_2014.pdf, Aufruf vom 24.02.2015

Herkunft dürfen nicht ausschlaggebend für die Vergabe einer Gemeindewohnung sein.

Bei geförderten Eigentumswohnungen muss verhindert werden, dass diese nach Rückzahlung der Wohnbauförderungsdarlehen gewinnbringend zu überhöhten Marktpreisen verkauft oder vermietet werden. Das Ziel ist es sicherzustellen, dass einmal geförderte Wohnungen auch nach Auslaufen der Förderung (bzw. der vorzeitigen Rückzahlung) nicht zum Spekulationsobjekt werden. Dies müsste bereits im Darlehensvertrag festgeschrieben sein bzw. könnte eine Rückkaufoption durch das Land Tirol respektive der Wohnbauträger zum ursprünglichen Preis (Inflationsabgeltung) vorgesehen werden.

Mehr zum Thema „Wohnen in Tirol“ und Forderungen des dowas zur Schaffung von leistbarem Wohnraum finden Sie im Web auf www.dowas.org.

Wohnbeihilfe sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe (MuAB)⁴

Wohn- und Mietzinsbeihilfen sind Subjektförderungen und sollen Haushalte mit niederen und mittleren Einkommen bei den Wohnkosten entlasten. Wohnbeihilfe ist ein monatlicher Zuschuss des Landes zum Wohnungsaufwand wohnbauförderter Wohnungen und wird zu 100 % vom Land Tirol getragen. Mietzinsbeihilfen sind monatliche Zuschüsse zum Wohnungsaufwand von nicht wohnbaufördernden Mietwohnungen. Annuitätenbeihilfen werden als Unterstützung der zu leistenden Kreditraten für nicht wohnbauförderte Eigentumswohnungen, Reihenhäuser usw. ausbezahlt. Finanziert wird die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zu 30 % von der jeweiligen Gemeinde und zu 70 % vom Land Tirol.

Im Folgenden werden in diesem Beitrag schwerpunktmäßig Kritikpunkte an den bestehenden Regelungen der Wohn- bzw. Mietzinsbeihilfe thematisiert. Diese Problemstellungen ergeben sich in unserer Beratungspraxis, wurden zum Teil aber auch bereits in der „Konzeptstudie Wohnbeihilfen, Datenanalyse, Modellkonzeption und Variantenrechnung“^{4,5} aufgezeigt. Diese Studie wurde vom damaligen Landesrat Thomas Pupp (SPÖ) in Auftrag gegeben und ist im



- 4) Im Folgenden wird anstelle von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe nur der Begriff Mietzinsbeihilfe verwendet – zur leichteren Lesbarkeit und weil die Annuitätenbeihilfe in unserer Praxis keine Rolle spielt.
- 5) Konzeptstudie Wohnbeihilfen, Datenanalyse, Modellkonzeption und Variantenrechnung, Juli 2013 Hafelekar Unternehmensberatung, Schober GmbH; erstellt im Auftrag von Land Tirol, nicht veröffentlicht



Juli 2013 erschienen. Im November 2014 wurde sie von Landesrat Johannes Tratter (ÖVP) im Wohnbauförderungsbeirat vorgestellt. Leider ist diese Studie nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden.

Richtwertberechnung

Ein massiver Kritikpunkt der derzeitigen Praxis bei der Berechnung von Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe ist die Richtwertberechnung, die laut Konzeptstudie in über einem Drittel (!) der Anträge angewandt wurde und, wie unsere Praxiserfahrung zeigt, auch immer noch wird.

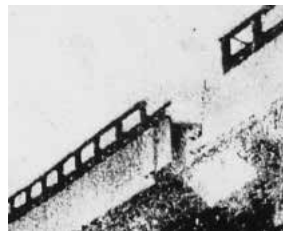
Was bedeutet Richtwertberechnung?

Bei der Richtwertberechnung wird bei niederen Einkommen nicht das tatsächlich nachgewiesene, sondern ein rechnerisch ermitteltes fiktives Einkommen für die Berechnung der Beihilfe herangezogen. Diese Richtwertberechnung erfolgt dann, wenn das tatsächliche Einkommen (z. B. Notstandshilfe, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Lohn) zu nieder erscheint – wenn man sich damit das Leben nicht leisten können kann. Wie schon erwähnt erfolgte diese Berechnung während des Erhebungszeitraumes 2013 in mehr als einem Drittel der Ansuchen.

Für diese Richtwertberechnung werden die theoretisch zustehenden Mindestsätze aus der Tiroler Mindestsicherung (siehe Kasten) plus Miete ohne Betriebskosten als tatsächliches Einkommen angenommen (unabhängig davon, ob Mindestsicherung in Anspruch genommen wird oder nicht) – auf Basis dieses fiktiven höheren Einkommens wird dann eine Beihilfe berechnet. Die Beihilfe fällt dadurch entweder niedriger aus oder es ergibt sich dadurch überhaupt kein Anspruch auf eine Beihilfe.

Dies betrifft, wie schon erwähnt, zahlreiche Antragsteller, die ein niederes Einkommen wie z.B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, Krankengeld, Pension oder auch einen niederen Lohn haben. Durch diese Berechnung kommt es vor, dass eine Familie bei Geburt eines weiteren Kindes – bei tatsächlich gleich-

bleibendem Einkommen und unveränderten Wohnkosten – weniger Beihilfe (statt wie erhofft mehr) erhält, weil dieses Kind das fiktiv berechnete Einkommen durch die Hinzurechnung eines weiteren Mindestsatzes erhöht. Klingt absurd? Klingt unlogisch? – Ist es auch! Doch das ist die Praxis.



**TMSG Mindestsätze 2015
für Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes:**

Alleinstehende/Alleinerziehende/WG WG bei getrennter Wirtschaftsführung, auch alleinstehende/ alleinerziehende mündige Minderjährige (ab 14 Jahren) bis Familienbeihilfen-Selbstbezug	€ 620,87
Volljährige, nicht alleinstehend/alleinerziehend gem. Haushalt mit Ehepartner, Lebensgefährten; WG mit einheitlicher Wirtschaftsführung; alleinstehende/alleinerzie- hende mündige Minderjährige (ab 14 Jahren) ab Familienbeihil- fen-Selbstbezug	€ 465,65
ab 3. leistungsberechtigter volljähriger Person bei Unterhaltsberechtigung im gemeinsamen Haushalt bzw. für minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt ohne Familien- beihilfe	€ 310,43
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe bei gemeinsamen Haushalt mit unterhaltspflichtigen Personen	€ 204,89

6) [https://portal.tirol.gv.at/
XGovForms/
XFormsServlet?form=
/forms/fit_wm_muabrechner.
xhtml#currentAnker,](https://portal.tirol.gv.at/XGovForms/XFormsServlet?form=/forms/fit_wm_muabrechner.xhtml#currentAnker)
Aufruf 02.02.2015

Dazu einige Beispiele aus der Praxis

(berechnet Feber 2015, Mietzinsbeihilfenrechner⁶⁾):

Bei diesen Beispielen wird nicht nur die Absurdität der Richtwertberechnung deutlich, sondern auch der Unterschied bei den Förderhöhen in den verschiedenen Gemeinden, auf den später noch kurz eingegangen wird.

Wohnungsaufwand in Tirol



Alleinerziehende Mutter

1 Kind, Wohnungsgröße 72 m²,
 Nettomiete € 514,- (+ 150,- BK, HK),
 Einkommen Krankengeld € 510,- mtl. + Alimente € 250,-
 + Familienbeihilfe (ist bei der Berechnung außer Ansatz zu lassen)

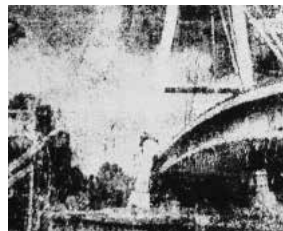
Berechnung mit tatsächlichem Einkommen	€ 760,00
(ohne Alimente)	€ 510,00
berechnete Mietzinsbeihilfe (Innsbruck)	€ 350,00
berechnete Mietzinsbeihilfe (Völs)	€ 245,00
Berechnung in der Praxis mit fiktivem Einkommen (Richtwertberechnung):	
€ 620,87 Mindestsatz für Alleinerziehende	
€ 204,89 Mindestsatz Minderjährige im gem. Haushalt	
€ 514,00 Nettomiete	€ 1.339,76
berechnete Mietzinsbeihilfe (Innsbruck)	€ 250,00
berechnete Mietzinsbeihilfe (Völs)	€ 145,00

Familie, 2 Kinder

Wohnungsgröße 50 m²,
 Nettomiete € 717,61 (+ 129,39 BK, HK),
 Einkommen AMS € 809,47 + Wochengeld € 826,24
 + Familienbeihilfe (ist bei der Berechnung außer Ansatz zu lassen)

Berechnung mit tatsächlichem Einkommen	€ 1.635,71
berechnete Mietzinsbeihilfe (Innsbruck)	€ 372,00
berechnete Mietzinsbeihilfe (Völs)	€ 207,00
Berechnung in der Praxis mit fiktivem Einkommen (Richtwertberechnung):	
2 x € 465,65 Mindestsatz Erwachsene	
2 x € 204,89 Mindestsatz Minderjährige im gem. Haushalt	
€ 717,61 Nettomiete	€ 2.058,69
berechnete Mietzinsbeihilfe (Innsbruck)	€ 138,00
berechnete Mietzinsbeihilfe (Völs)	€ 0,00

Familie, 2 Kinder Wohnungsgröße 70 m ² , Nettomiete € 630,- (+ 220,- BK, HK), Einkommen AMS € 697,50 + Kinderbetreuungsgeld € 627,99 + Familienbeihilfe (ist bei der Berechnung außer Ansatz zu lassen)	
Berechnung mit tatsächlichem Einkommen	€ 1.325,49
berechnete Mietzinsbeihilfe (Hall)	€ 398,00
berechnete Mietzinsbeihilfe (Innsbruck)	€ 508,00
berechnete Mietzinsbeihilfe (Völs)	€ 343,00
Berechnung in der Praxis mit fiktivem Einkommen (Richtwertberechnung):	
2 x € 465,65 Mindestsatz Erwachsene	
2 x € 204,89 Mindestsatz Minderjährige im gem. Haushalt	
€ 630,- Nettomiete	€ 1.971,08
berechnete Mietzinsbeihilfe (Hall)	€ 60,00
berechnete Mietzinsbeihilfe (Innsbruck)	€ 170,00
berechnete Mietzinsbeihilfe (Völs)	€ 0,00

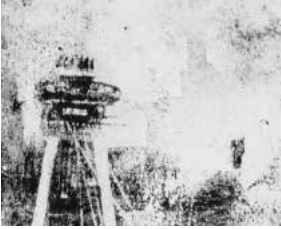


- 7) https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bauen-wohnen/wohnbauforderung/downloads/wbf-richtlinie_1-1-2015.pdf, S. 11 Punkt 2.2.6, Aufruf 24.02.2015
- 8) https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bauen-wohnen/wohnbauforderung/downloads/nuab_richtlinie_1-1-2015.pdf, S. 2, Aufruf 24.02.2015

Wie kommt es überhaupt zu einer Richtwertberechnung:

In den WBF-Richtlinien⁷ sowie in den Richtlinien zur Mietzins- und Annuitätenbeihilfe⁸ finden sich Regelungen zur Bestimmung des Einkommens, wenn der Förderungswerber dieses nicht ausreichend glaubhaft machen kann. So steht in der Mietzins- und Annuitätenbeihilferichtlinie *„Zur Ermittlung der regelmäßigen bzw. realistisch erscheinenden Einkommensverhältnisse können erforderlichenfalls auch weitere Nachweise, wie z.B. eine Erklärung über ein glaubhaftes Einkommen verlangt und allenfalls auch die jeweils geltenden Mindestsätze gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegt werden.“*

Diese Richtwertberechnung sollte also nur „allenfalls“ – wenn es keinen Nachweis über ein glaubhaftes Einkommen gibt – herangezogen werden. Die bestehende Praxis, bei niederen Einkommen (auch wenn diese glaubhaft nachgewiesen sind) automatisch eine Richtwertbemessung vorzunehmen, widerspricht den Richtlinien und führt zu einer nicht nachvollziehbaren Benachteiligung von Menschen mit niederen Einkommen. Hier bedarf es dringend einer Änderung im Vollzug: Nachgewiesene und plausible Einkommen sind – soweit an-



- 9) nicht anrechenbare Einkommen sind z. B. Familienbeihilfe, Pflegegeld usw.
- 10) Landesrechnungshof Tirol: Wohnbauförderung des Landes Tirol, herausgegeben am 11.11.2011, S. 85

rechenbar⁹ – für die Berechnung der Beihilfe heranzuziehen. Richtwertberechnungen müssen eine Ausnahme darstellen.

Außerdem ist im § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes geregelt. Daher wäre es, wenn kein realistisches Einkommen nachgewiesen werden kann, maximal zulässig, die Mindestsätze für Lebensunterhalt heranzuziehen, nicht aber die Miete dazuzurechnen (Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes ist im § 6 geregelt). Also widerspricht diese Praxis auch in diesem Punkt den geltenden Richtlinien.

Wenn das Einkommen **nach** Berücksichtigung der Beihilfen (Subsidiaritätsprinzip) immer noch nicht zur Deckung der Lebens- und Wohnkosten reicht, kann unter Umständen ein Anspruch auf Mindestsicherung geltend gemacht werden. Abgesehen davon, dass manche AntragstellerInnen mit höherer Beihilfe für das Wohnen keine (oder eine geringere) Unterstützung aus den Mitteln der Mindestsicherung brauchen würden, gelten im Rahmen der Mindestsicherung andere Kriterien für angemessenen Wohnraum. So würde z. B. die im Beispiel angeführte „alleinerziehende Mutter“ seitens der Behörde aufgefordert werden, sich eine kleinere und günstigere Wohnung zu suchen. Im Tiroler Mindestsicherungsgesetz ist geregelt, dass für zwei Personen maximal 60 m² angemessen sind, wenn sie der ortsüblichen Miete entspricht. Was als ortsüblich gilt, ist wiederum mehr als umstritten (siehe dazu auch „Ortsüblichkeit in der Tiroler Mindestsicherung“ ab Seite 77).

Vereinfachung der Wohnbeihilfe bzw. Angleichung der Wohnbeihilfe und der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Der anrechenbare Wohnungsaufwand sollte dem tatsächlichen Aufwand für Miete entsprechen und die Berechnung müsste für jede/n AntragstellerIn verständlich sein. Die derzeitige Berechnung der Wohnbeihilfe erfolgt allerdings mittels einer – für Betroffene nicht nachvollziehbaren – Methode, bei dem die anrechenbaren Wohnkosten nicht dem tatsächlichen Mietaufwand laut Mietvorschreibung entsprechen, wie auch schon der Landesrechnungshof kritisierte.¹⁰

Der errechnete Wohnungsaufwand ergibt sich vor allem aus den Zinsen und der Tilgung der aufgenommenen Darlehen, welche – vom Mieter nicht beeinflussbaren – Zinsentwicklungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt unterworfen sind.

Für den/die AntragstellerIn muss der für die Berechnung verwendete Wohnungsaufwand dem tatsächlichen laut Mietvorschreibung entsprechen, nur so kann eine Berechnung transparent und nachvollziehbar sein. Denn letztendlich ist relevant, was nach Abzug der Miete für den Lebensunterhalt übrig bleibt. Es kann nicht treffsicher und gerecht sein, wenn zwei verschiedene Personen mit demselben Einkommen und denselben Mietzahlungen Beihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten.

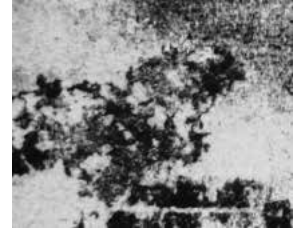
Es wäre sinnvoll und notwendig, bei den Mitteilungen über die Höhe der Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe detaillierte Informationen über die konkrete Berechnung des Anspruches (angerechnetes Einkommen, anrechenbarer Wohnungsaufwand, Berechnung der Beihilfe ...) auszuweisen.¹¹ Dies würde keine höheren Kosten verursachen und die Transparenz und Nachvollziehbarkeit massiv erhöhen.

Zum tatsächlichen Wohnungsaufwand sind unserer Ansicht nach auch Betriebs- und Heizkosten zu rechnen. Jedenfalls sollten zumindest die nicht direkt beeinflussbaren Betriebskosten wie z.B. Lift, Verwaltungskosten, Kanal, Müll ... zum anrechenbaren Wohnungsaufwand dazugerechnet werden.

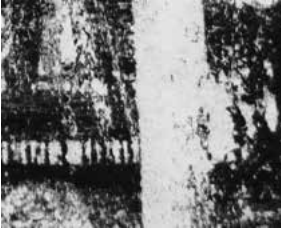
Die Unterschiede zwischen Wohn- und Mietzinsbeihilfe werden auch ausgiebig in der erwähnten Konzeptstudie Wohnbeihilfen¹² thematisiert (S. 12 ff, 64 ff), eine Angleichung der beiden Beihilfen wurde auch 2011 vom Rechnungshof empfohlen¹³.

Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter Personen

Mit österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind derzeit nach § 17a lit c) Tiroler Wohnbauförderungsgesetz (TWFG) u.a. Asylberechtigte, nicht aber subsidiär Schutzberechtigte. Subsidiär Schutzberechtigte sind Menschen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird.



- 11) Vergleichbar mit dem Berechnungsbogen bei der Errechnung eines Mindestsicherungsanspruches
- 12) Konzeptstudie Wohnbeihilfen, Datenanalyse, Modellkonzeption und Variantenrechnung, Juli 2013 Hafelekar Unternehmensberatung, Schober GmbH; erstellt im Auftrag von Land Tirol, nicht veröffentlicht
- 13) Landesrechnungshof Tirol: Wohnbauförderung des Landes Tirol, herausgegeben am 11.11.2011, S. 43



Sie benötigen daher Schutz vor Abschiebung und erhalten diesen als subsidiär Schutzberechtigte mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich. Sie sind in nahezu allen Bereichen Asylberechtigten gleichgestellt (z. B. Arbeitsmarkt, Tiroler Mindestsicherungsgesetz ...).¹⁴

Daher sind subsidiär Schutzberechtigte in den Kreis der Österreichern gleichgestellten Personengruppe im Tiroler Wohnbauförderungsgesetz aufzunehmen.

- 14) Dass subsidiär Schutzberechtigte Personen laut Familienlastenausgleichsfonds beim Bezug von Familienbeihilfe nicht gleichgestellt sind, ist ein sozial- und familienpolitischer Skandal, auf den hier aber nicht näher eingegangen werden kann.
- 15) Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, Artikel 11 (1) d) bzw. f)
- 16) Aus: ÖHW – Das Öffentliche Haushaltswesen in Österreich, Jahrgang 55 (2014) Heft 1–3, Wohn- und Mietzinsbeihilfen in Österreich – Ein Ländervergleich, Mag. Klaus Schönach, S. 116

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige – also alle Österreichern nicht gleichgestellte Personen – müssen für die Inanspruchnahme einer Beihilfe als persönliche Voraussetzung lt. § 17 (4) b Tiroler Wohnbauförderungsgesetz (TWFG) fünf Jahre Hauptwohnsitz in Tirol nachweisen. Diese Bestimmung widerspricht eigentlich der EU-Richtlinie 109/2003/EG, wonach fünf Jahre Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat (also Hoheitsgebiet) – sowohl für den Zugang zum „Erhalt von Wohnraum“ als auch für den Zugang zu „Sozialhilfe“¹⁵ – Voraussetzung für eine Gleichstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sind.¹⁶ Laut Auskunft der Abteilung Wohnbauförderung wird dies von Juristen vom Land Tirol anders beurteilt. Diese Bestimmung ist ihrer Ansicht nach rechtskonform, weil Beihilfen weder als Sozialhilfe zu sehen sind noch für den Erhalt von Wohnraum relevant sind.

Zugangsvoraussetzungen für Mietzinsbeihilfe

Nach wie vor gibt es tirolweit keinen einheitlichen Zugang zur Mietzinsbeihilfe. Es gibt in den Gemeinden unterschiedliche Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Mietzinsbeihilfe. In wenigen Gemeinden kann man sofort Mietzinsbeihilfe beantragen, in anderen Orten muss man ein, drei oder auch zehn Jahre gemeldet sein, bevor man einen Anspruch hat. Eine Einigung von Land Tirol mit dem Gemeindeverband, dass es maximal drei Jahre Wartezeit geben dürfe, ist

unseres Wissens nach nicht umgesetzt worden. Die Harmonisierung der Wartezeiten und der Fördersätze wurde auch vom Rechnungshof bereits empfohlen.¹⁷ Außerdem braucht es für Menschen, die sich aufgrund ihres geringen Einkommens Wohnen nicht leisten können, die Unterstützung unmittelbar und sofort und nicht erst nach einer Wartezeit.

Seit Jahren schon fordert das dowas und auch der SPAK Tirol einheitliche Richtlinien für die Mietzinsbeihilfe in ganz Tirol ohne Wartezeiten – leider bislang erfolglos. Mehr zum Thema „Mietzinsbeihilfenblockade“ kann im Web unter <http://www.dowas.org/index.php/jahrbuch10/80-mietzinsbeihilfenblockade> nachgelesen werden.

Wohnungsaufwand Mietzinsbeihilfe

Auch die Unterschiede im berücksichtgbaren Wohnungsaufwand in den verschiedenen Gemeinden sind nicht nachvollziehbar (siehe im Kasten angeführte Rechenbeispiele). Der Wohnungsaufwand wird im Regelfall mit € 3,50 je m² förderbarer Nutzfläche für die Beihilfenberechnung bemessen, über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu € 5,- je m² förderbarer Nutzfläche als Wohnungsaufwand für die Berechnung zugrunde gelegt werden.¹⁸ Ziel muss allerdings eine generelle Anhebung des berücksichtgbaren Wohnungsaufwandes sein. Derzeit erhält man in Innsbruck bei derselben Miete und demselben Einkommen mehr Beihilfe als quasi „über der Straße“ in Rum oder Völs. Das ist weder gerecht noch nachvollziehbar.

Rechtsanspruch für Mietzins- und Annuitätenbeihilfe sowie Wohnbeihilfe

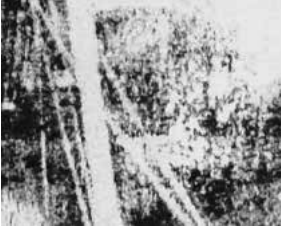
Der Anspruch auf Mietzins- und Annuitätenbeihilfe sowie Wohnbeihilfe soll mit einem Rechtsanspruch versehen werden. Derzeit werden Anträge privatrechtlich entschieden, gegen Mitteilungen seitens der Behörde kann kein Rechtsmittel (Beschwerde) eingelegt werden.



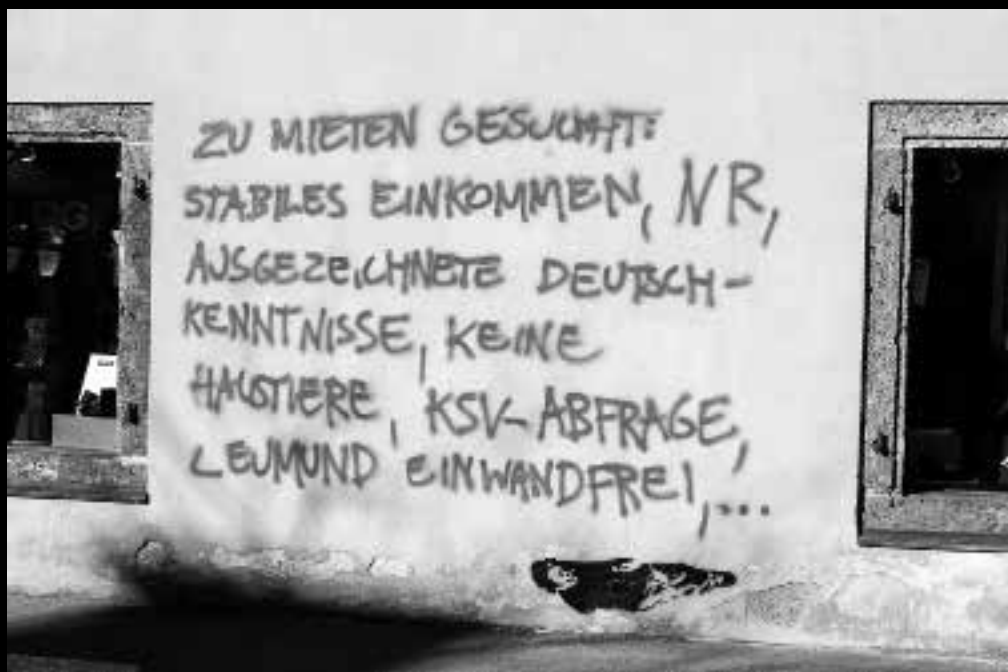
17) Landesrechnungshof Tirol: Wohnbauförderung des Landes Tirol, herausgegeben am 11.11.2011, S. 35

18) <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/mietzins/mietzins-4/>, Punkt 3.1. Wohnungsaufwand, Aufruf 05.02.2015

Wohnungsaufwand in Tirol



So kann im Einzelfall eine Intervention zur Verbesserung führen, ansonsten bleibt AntragstellerInnen nur die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage gegen das Land Tirol einzubringen – leider nur eine theoretische Möglichkeit, weil das gesamte Kostenrisiko beim Kläger liegt und, bis der Gerichtsweg entschieden ist, zu viel Zeit vergeht. Wären die Beihilfen mit einem Rechtsanspruch versehen, könnte das ordentliche Verwaltungsgericht bei fraglichen Entscheidungen durch Erkenntnisse schnell Rechtssicherheit und Klarheit herstellen.



Graffiti, Leopoldstraße Innsbruck, März 2015

SOZIALBERATUNGSSTELLE LEOPOLDSTRASSE

GESCHICHTE Von 1975 (Gründung des Übergangswohnhauses) bis 1984 gab es keine eigenen Räumlichkeiten für Beratung, Verwaltungstätigkeiten, Teamsitzungen etc. Erst 1984 wurde ein kleines Büro in der Brixnerstraße angemietet. In der Folge kam es zu einer kontinuierlichen Steigerung der Anzahl an Hilfesuchenden. 1994 konnten größere Räumlichkeiten in der Bruneckerstraße 12 angemietet werden. Seit August 2007 befindet sich die Sozialberatungsstelle in der Leopoldstraße 18.

ZIELGRUPPE Die Angebote der Beratungsstelle richten sich an Menschen, die vor allem bei der Existenzsicherung, der Arbeits- und Wohnungssuche bzw. bei drohendem Wohnungsverlust Beratung und Unterstützung benötigen.

ANGEBOTE Beratung und Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes ► Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche ► Hilfe bei der Wohnungssuche und der Anmietung ► Delogierungsprävention und Wohnungserhalt ► Hilfestellung und Koordination in Angelegenheiten bei Behörden und Ämtern, Unterstützung bei Antragsstellungen ► Schuldenregulierende Maßnahmen ► Beschaffung und Aufbewahrung von Dokumenten ► Einrichtung einer Post- und/oder AMS -Adresse ► Kontaktstelle zur Einrichtung einer Hauptwohnsitzbestätigung ► Information über und Weitervermittlung an spezialisierte Einrichtungen

ZIELSETZUNG Ziel ist eine rasche und effektive Hilfestellung zur Überwindung von Notlagen und eine möglichst nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation.

Das Jahr 2014



1795 erwachsene Personen nahmen Unterstützung in Anspruch

553 Erstkontakte
165 Familien mit **398** Kindern wurden beraten

17.763 Beratungskontakte (telefonische Kontakte, Onlineberatungen nicht gezählt)

Do you
speak?

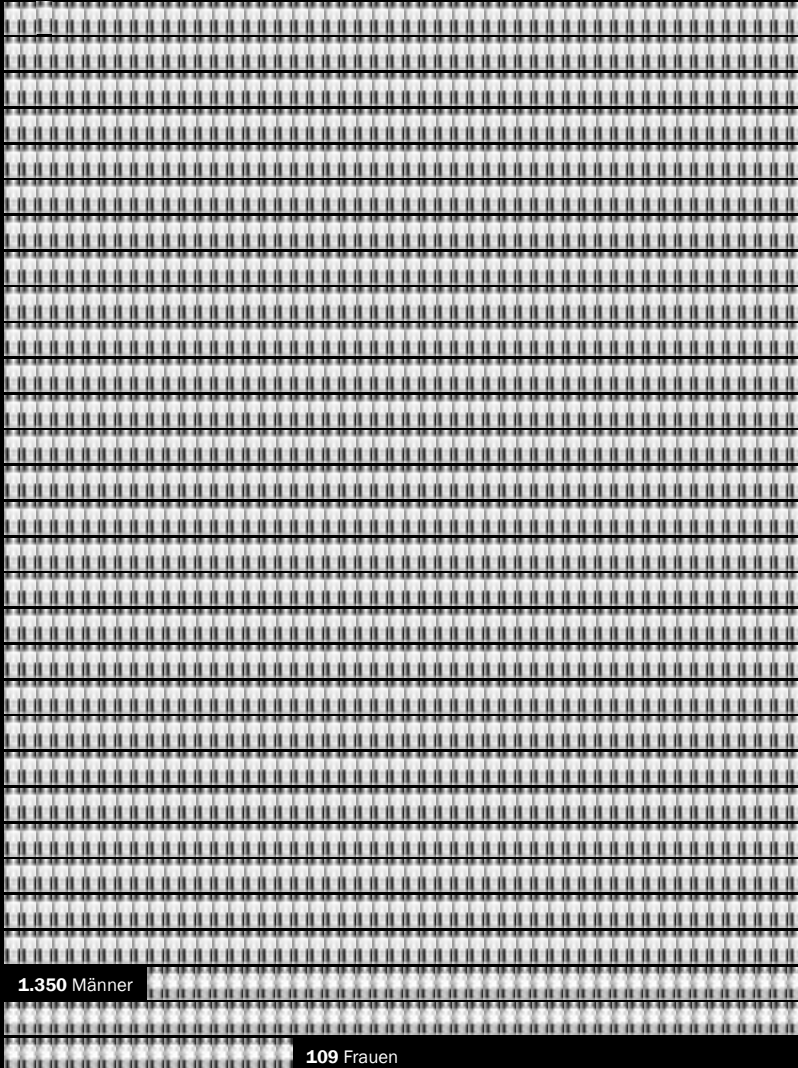
SHORTCUTS BERATUNGSSTELLE DOWAS

1795 Personen

17.763 Kontakte

839 Personen wohnunglos
beim ersten Kontakt 2014

1.795 Personen
(553 Erstkontakte)



17.763 Kontakte

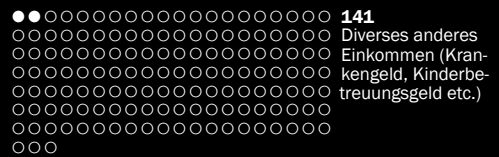
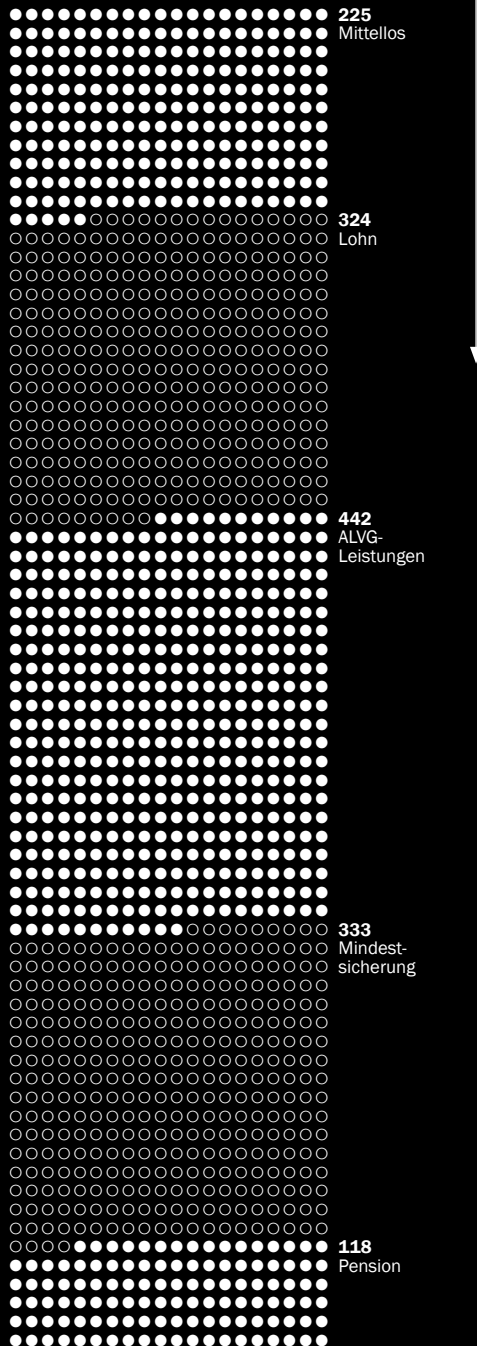
Erstkontakte Unter Erstkontakte sind jene Personen subsummiert, die seit Einführung der computergestützten Statistik im Jahr 2000 noch nicht erfasst wurden.

Männer Frauen Die Summe von Männern und Frauen ergibt nicht die Gesamtsumme an Personen, da für einige KlientInnen (12 Personen) zu wenige Daten für eine statistische Auswertung vorhanden sind und 324 Personen unmittelbar nach der Erstabklärung an spezialisierte Einrichtungen weitervermittelt wurden. Dies gilt auch für die folgenden Darstellungen zu Arbeitssituation etc.

Zählung Bei der Zählung bleiben telefonische Beratungen sowie KlientInnenkontakte außerhalb der Büroräumlichkeiten (Amtsbegleitungen etc.) unberücksichtigt.

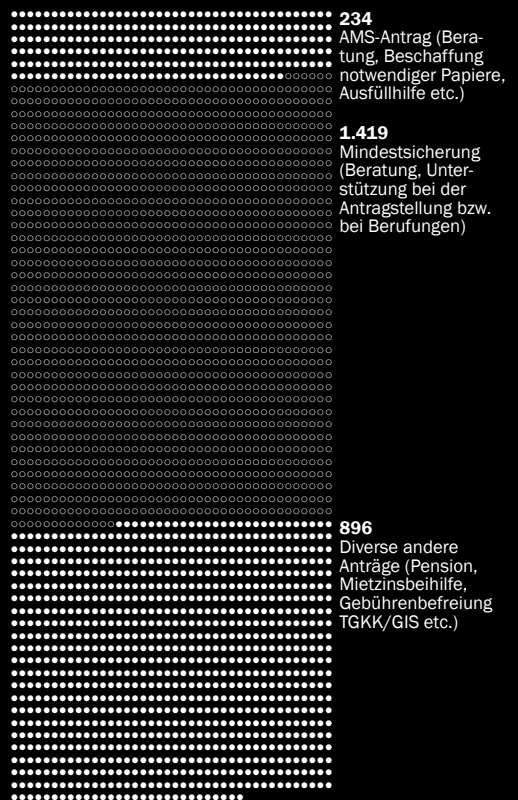
In den folgenden ShortCuts ist die jeweilige **Situation aller Personen bei ihrem ersten Kontakt im Jahr 2014** dargestellt. Die Darstellung der entsprechenden Interventionen bezieht sich auf die **Anzahl** der durchgeführten Interventionen.

Lebensunterhalt bei erstem Kontakt 2014

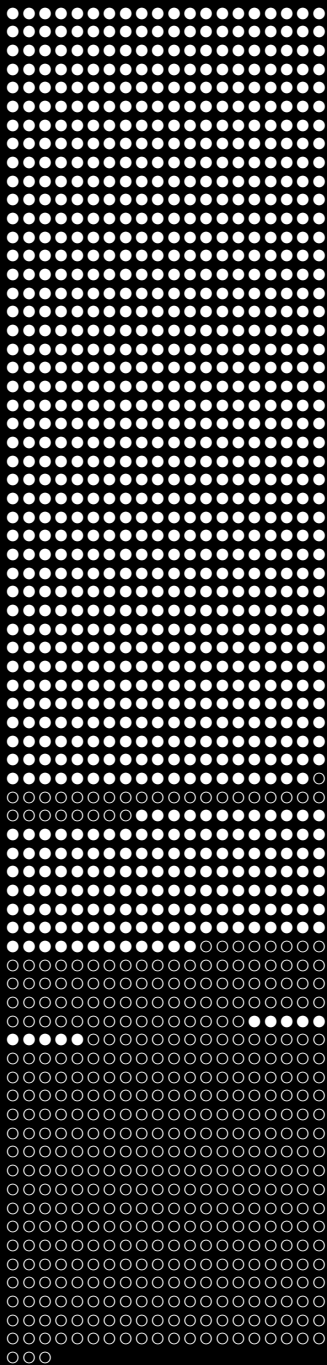


Lebensunterhalt Bezeichnet die Art des Lebensunterhaltes, die beim ersten Kontakt im Jahr 2014 aktuell zur Verfügung stand. Bei einzelnen Personen setzte sich der Lebensunterhalt aus mehr als einer der hier angeführten Kategorien zusammen.

Interventionen Anzahl



Wohnsituation bei erstem Kontakt 2014



839
Wohnungslos

29
Betreute Wohnung/
WG

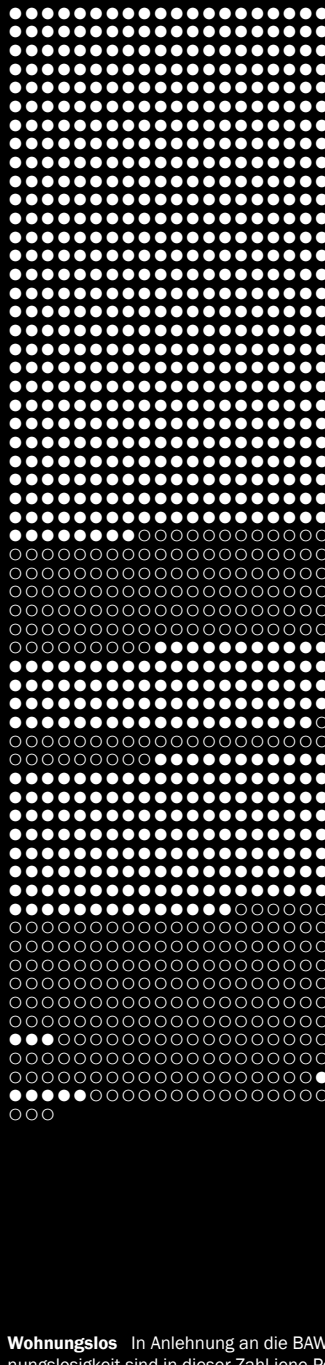
144
Wohnmöglichkeit
(mittelfristig abgesi-
cherte Wohnform wie
Dienstzimmer, Pensi-
onzimmer etc.)

83
Stadtwohnung

10
Städtischer Zimmer

338
Mietwohnung (freier
Wohnungsmarkt)

Interventionen Anzahl



568
Wohnungssuche

121
Bewohner/Aufnah-
me in vereinseigene
Wohneinrichtung

90 Vermittlung
Notunterkunft

30 Vermittlung
Wohnmöglichkeit

165 Anmietung
eigene Wohnung

126
Beratung und Unter-
stützung im Zusam-
menhang mit Antrag
Stadtwohnung

3 Vermittlung Betre-
ute Wohnung/WG (ext)

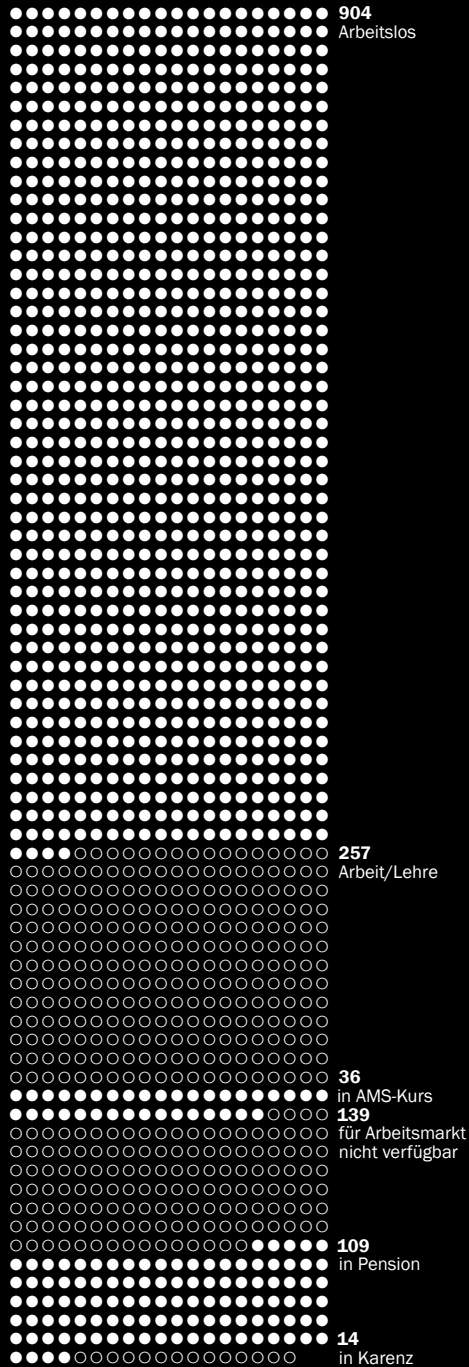
56 Wohnungserhalt

6 Anmietung
städt. Zimmer

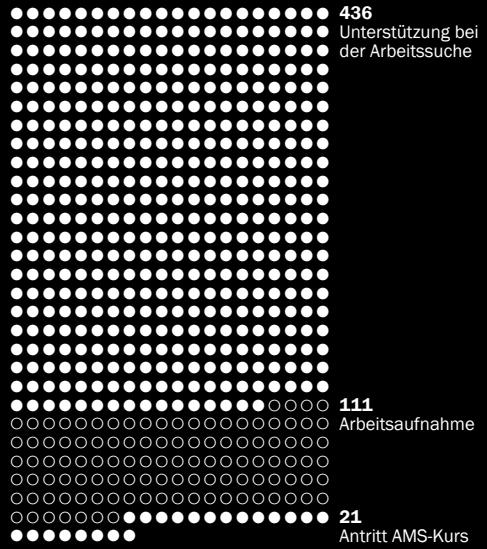
18 Anmietung
Stadtwohnung

Wohnungslos In Anlehnung an die BAWO-Definition von Wohnungslosigkeit sind in dieser Zahl jene Personen enthalten, die akut wohnungslos waren und in prekären Wohnverhältnissen/Notunterkünften leben mussten.

Arbeitssituation bei erstem Kontakt 2014



Interventionen Anzahl



Für Arbeitsmarkt nicht verfügbar z. B. Beziehenden von Pensionsvorschuss über AMS, Rehabgeld über Pensionsversicherungsanstalt oder Mindestsicherung

Sonstige Interventionen 2014 Anzahl

1.375	Beratung und Koordination
406	Hauptwohnsitzbestätigung
548	Postadresse
388	AMS-Postadresse
242	schuldenregulierende Maßnahmen
539	Weitervermittlung an spezialisierte Einrichtungen

Die hier angeführten Zahlen beinhalten nur die im Jahr 2014 neu eingerichteten (AMS-)Postadressen bzw. Hauptwohnsitzbestätigungen.

BETREUTES WOHNEN

GESCHICHTE Mitte der 80er Jahre wurde das Wohn- und Betreuungsangebot des DOWAS um den Bereich „Betreutes Wohnen“ erweitert, um eine wesentliche Lücke im Angebot der Wohnungslosenhilfe zu schließen. Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf sollten durch eine mittelfristige, intensive und professionelle Unterstützung jene Problemlagen bearbeiten können, die in der Vergangenheit immer wieder zu Arbeits- und/oder Wohnungslosigkeit führten.

ZIELGRUPPE Zur Zielgruppe zählen Personen, die entweder wohnungslos sind, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder vor dem Wohnungsverlust stehen. Ihr Zugang zum Wohnungsmarkt ist vielfach durch Arbeitslosigkeit, fehlende Existenzsicherung, Verschuldung und Beeinträchtigung der Gesundheit im psychischen und physischen Bereich eingeschränkt.

KURZBESCHREIBUNG Betreutes Wohnen versteht sich als längerfristiges (bis zu 3 Jahren) betreutes Wohnangebot für wohnungslose Menschen. Vom Verein angemietete Wohnungen werden an KlientInnen untervermietet. In einer mit den BewohnerInnen gemeinsam erarbeiteten Betreuungsvereinbarung werden Ziele definiert, bei deren Umsetzung die BewohnerInnen umfassende sozialarbeiterische und psychosoziale Unterstützung erhalten. Die Aufnahme in das „Betreute Wohnen“ ist ein erster Schritt zur Bearbeitung der vielfältigen Problemlagen, die Wohnungslosigkeit in den meisten Fällen mit sich bringt. Deren Bearbeitung und Lösung ist auch Voraussetzung dafür, dass eine nachhaltige Stabilisierung gelingt und der Kreislauf von Wohnungs- und Arbeitslosigkeit durchbrochen wird.

ZIELSETZUNG Ziel ist neben der Verbesserung und Stabilisierung der Lebenssituation der betreuten Personen die Ablöse in eine eigene Wohnung (mit langfristigem Mietvertrag, möglichst in städtische Wohnungen) oder bei Bedarf in eine spezialisierte Einrichtung.

Das Jahr 2014



18 Wohnungen
18 Wohnplätze
Aufenthaltsdauer
bis zu drei Jahre

32 BewohnerInnen
(2 Frauen)

6.316 Aufenthaltstage

Durchschnittliche
Aufenthaltsdauer
bei Auszug
516 Tage

Durchschnittsalter **29,5**

Wohnsituation nach Auszug

4 Eigene Wohnung
3 Haft
2 Wohnmöglichkeit
2 Therapie
2 Stadtwohnung
1 Präkär

ACHTUNG!
Wohnen in Innsbruck
kann Ihre Existenz gefährden!

BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFT

GESCHICHTE 1982 wurde dem DOWAS eine städtische Wohnung prekaristisch für eine Wohngemeinschaft zur Verfügung gestellt. Damit war eine Nachfolgeeinrichtung für jene jungen Erwachsenen geschaffen, für die der zeitliche Rahmen des Übergangwohnhauses (drei Monate) zur Zielerreichung nicht ausreichend war.

ZIELGRUPPE Junge wohnungslose männliche Erwachsene, die ihre Problemlagen ohne extern bereitgestellte Unterstützung nicht selbstständig bewältigen können.

KURZBESCHREIBUNG Die Wohngemeinschaft bietet eine betreute Wohnmöglichkeit bis zu zwei Jahren. Neben der Existenzsicherung, der Abklärung von Arbeits- und Ausbildungsperspektiven ist auch das Erlernen von Alltagskompetenzen Teil der Betreuung (Umgang mit Geld, Haushaltsführung ...) um auf ein selbstständiges Wohnen vorzubereiten. Ein besonderer Schwerpunkt ist darüber hinaus die Unterstützung bei der Schuldenregulierung. Die längerfristige Betreuung bietet die Möglichkeit, Problemlagen aufzuarbeiten, die meist über viele Jahre immer wieder Arbeits- und/oder Wohnungslosigkeit mitverursacht haben.

ZIELSETZUNG Ziel der Betreuung ist es, eine möglichst selbstständige Lebensführung auf Grundlage einer nachhaltigen Existenzsicherung zu erreichen und eine dauerhaft abgesicherte eigene Wohnung – im Idealfall eine Stadtwohnung – zu beziehen.

Das Jahr 2014



4 Wohnplätze
Aufenthaltsdauer
bis zu 2 Jahre

5 Bewohner

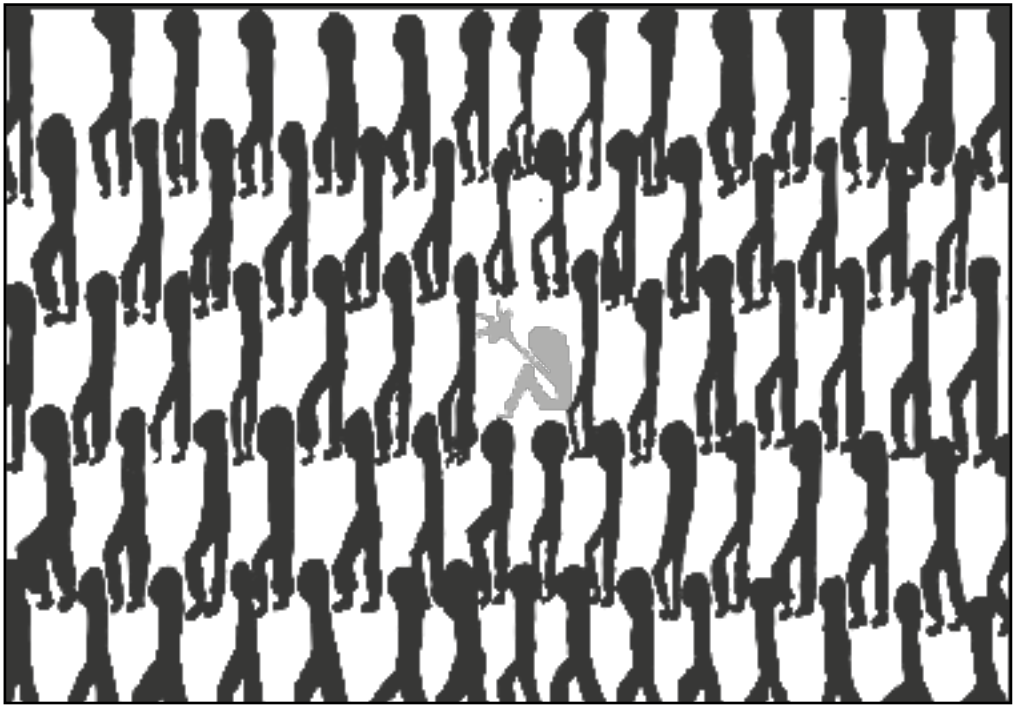
1.402 Aufenthaltstage

Durchschnittliche
Aufenthaltsdauer
bei Auszug
280,4 Tage

Durchschnittsalter **18,6**

Wohnsituation nach Auszug

1 Eigene Wohnung



ÜBERGANGSWOHNHAUS

GESCHICHTE Das Übergangswohnhaus, ursprünglich als vorübergehende betreute Wohnmöglichkeit für arbeits- und wohnungslose Jugendliche gegründet, besteht seit 1975. Mit der vertraglich abgesicherten Teilfinanzierung durch den Verein für Bewährungshilfe (heute Neustart) erlangte das Übergangswohnhaus des DOWAS schnell die Anerkennung als Bewährungshilfeheim. Nach großzügigem Ausbau und Generalsanierung Mitte der 1990er Jahre wurden 2006 und 2008 in zwei Bauabschnitten die Anzahl der Einzelzimmer erhöht, die Sanitäranlagen erweitert und damit eine deutliche Standardverbesserung erzielt.

ZIELGRUPPE Zielgruppe sind wohnungslose, vorwiegend männliche Erwachsene, bei denen die individuellen Hilfefpotenziale durch ökonomische Ausschließungsprozesse erschöpft sind; die Aufnahme von Paaren ist möglich.

KURZBESCHREIBUNG Das Übergangswohnhaus ist eine Einrichtung für wohnungslose Menschen und bietet elf Personen eine befristete Wohnmöglichkeit von bis zu drei Monaten. Die Bewohner erhalten Unterstützung bei der Suche, Anmietung und Ausstattung einer eigenen Wohnung. Bei Bedarf erfolgt die Vermittlung in eine vereinseigene Wohnung (Wohngemeinschaft, Betreutes Wohnen) oder in externe Wohneinrichtungen. Weitere Schwerpunkte bilden die langfristige Sicherung des Lebensunterhaltes und die Unterstützung bei Erwerb und Erhalt eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes.

ZIELSETZUNG Durch die Bereitstellung einer Unterkunft mit entsprechenden Mindeststandards und die Organisation eines Lebensunterhaltes können sich die Betroffenen vom Stress der Wohnungslosigkeit erholen und eine Neuorientierung für die Zukunft finden. Nach der allgemeinen Abklärung der Ist-Situation steht das gemeinsame Erarbeiten und Umsetzen von Perspektiven in den Bereichen Wohnen und Existenzsicherung an. Ziel ist die psychosoziale Stabilisierung, um möglichst schnell in ein selbstständiges Leben zurückzufinden.

UPDATE In den letzten beiden Jahren konnten im Übergangswohnhaus wieder einige qualitative Verbesserungen umgesetzt werden. So wurde im Jahr 2013 das Heizsystem völlig erneuert und auf Gas umgestellt. 2014 konnte die Hausfassade renoviert und einige Adaptionen im Keller durchgeführt werden.

Das Jahr 2014



11 betreute Wohnplätze
Aufenthaltsdauer
bis zu 3 Monate

78 Bewohner
3.922 Aufenthaltstage

97,7 % Auslastung
Durchschnittsalter **35,0**

„Unter ‚Armut‘ kann man das strukturierte und organisierte Vorenthalten der Teilhabe an gesellschaftlich erzeugten Ressourcen verstehen, die notwendig genutzt werden müssen, um sich in der geforderten oder als ‚normal‘ unterstellten Lebensweise zu produzieren.

Dieses Verständnis von Armut unterscheidet sich von anderen Definitionen (als Einkommensarmut, als Lebensweise oder als soziales Problem) insofern, als die Aufmerksamkeit zuerst auf die Institutionen und Akteure gerichtet wird, die diese Situationen herbeiführen. Wie erzeugen sie durch Abgrenzen, Vorenthalten, Vernachlässigen, Segregieren, Isolieren, Ghettoisieren, Kolonialisieren, Ausbeuten – was immer die Techniken sein mögen – Situationen und Sektoren sozialer Ausschließung, die dann u. a. mit den sozialen Figuren des ‚Armen‘ und der ‚Kriminellen‘ bevölkert werden.

Soziale Ausschließung kann man im Rahmen des Konzeptes als einen graduellen Prozess analysieren; **sie kann mit Situationen der Diskriminierung beginnen und – als Extrem – mit entmenslichender Separierung und Vernichtung von Menschen enden.“**

– Helga Cremer Schäfer

FAMILIEN(NOT)WOHNUNG

GESCHICHTE In den vergangenen Jahren wandten sich immer mehr Familien an unsere Beratungsstelle. Sie waren entweder wohnungslos, standen vor der Delogierung oder lebten in unzumutbaren Wohnverhältnissen. Ende 2012 erhielt das DOWAS die Zusage der Finanzierung einer Familiennotwohnung vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck. Eine günstige 4-Zimmer Wohnung konnte am privaten Wohnungsmarkt angemietet werden. Größe und Zuschnitt der Wohnung ermöglichen es, auch Familien mit mehreren Kindern eine Überbrückungsmöglichkeit anzubieten. Im Jänner 2013 ist die erste Familie eingezogen.

ZIELGRUPPE Das Angebot der Familiennotwohnung richtet sich an Familien mit Kindern, die akut wohnungslos sind oder in prekären, unzumutbaren Wohnverhältnissen leben müssen und für welche es keine anderen Angebote bzw. Alternativen gibt.

KURZBESCHREIBUNG Die Familiennotwohnung ist eine Übergangswohnmöglichkeit für Familien für einen befristeten Zeitraum von vier Monaten. Die Bereitstellung einer Unterkunft mit entsprechenden Standards und sozialarbeiterischer Betreuung ermöglicht den Familien, sich vom Stress der Wohnungslosigkeit bzw. dem Leben in unzumutbaren Wohnverhältnissen zu erholen und wieder Perspektiven für ihre Zukunft zu entwickeln. Der Zugang erfolgt über die Beratungsstelle des DOWAS. Die Familien erhalten Unterstützung in der Koordination und Abwicklung des Einzugs, der Organisation existenzsichernder Maßnahmen, der Wohnungssuche, der Anmietung und Einrichtung der neuen, eigenen Wohnung. Eine individuell angepasste, befristete Nachbetreuung soll die weitere Stabilisierung in der neuen Wohnung unterstützen. Auch Themen wie Arbeitssuche, Vernetzung und Koordination mit anderen Einrichtungen und Institutionen (AMS, Schulen, Amt für Aufenthaltsangelegenheiten, Schuldenberatungsstelle etc.) können Inhalt der Zusammenarbeit sein.

ZIELSETZUNG Das Ziel für alle in der Notwohnung aufgenommenen Familien ist die möglichst rasche Ablöse in eine eigene Wohnung. Neben der notwendigen sozialarbeiterischen Unterstützung liegt der Fokus in der Anmietung einer leistbaren Wohnung.

Das Jahr 2014



1 4-Zimmer-Wohnung
Aufenthaltsdauer
ca. drei Monate

3 Familien
(6 Erwachsene
und 7 Kinder)

Aufenthaltstage
Erwachsene **722**
Kinder **852**

98,9 % Auslastung

Durchschnittliche
Aufenthaltsdauer
bei Auszug
177 Tage

**Wohnsituation
nach Auszug**
alle Familien in
eigener Wohnung



Die Zukunft der Sozialhilfe

CHILL OUT

GESCHICHTE Der Bedarf nach einer niederschweligen Einrichtung für wohnungslose Jugendliche wurde ab Mitte der 90er Jahre von verschiedenen Fachstellen und Arbeitskreisen, die mit Jugendwohlfahrtsfragen beschäftigt waren, an die Jugendwohlfahrtsabteilung des Landes herangetragen. 1996 wurde der Verein zur Förderung des DOWAS nach einem Hearing vor dem Jugendwohlfahrtsbeirat von der Tiroler Landesregierung mit der Konzeption und Umsetzung einer entsprechenden Einrichtung beauftragt. Im Mai 1999 wurde das Chill Out in der jetzigen Form in Betrieb genommen. Nach einem ausführlichen Prüfverfahren durch die zuständige Oberbehörde wurde das Chill Out als Einrichtung nach § 29 Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz anerkannt und 2008 vertraglich abgesichert. Seit der Eröffnung im Jahr 1999 ist der Wohnbereich durchgängig voll ausgelastet, die Anzahl der Hilfesuchenden in der Beratungsstelle wächst kontinuierlich an.

ZIELGRUPPE Wohnungslose Jugendliche bzw. Jugendliche, die sich in diversen Problemlagen befinden und Unterstützung benötigen; Hauptzielgruppe 14–19 Jahre.

KURZBESCHREIBUNG Chill Out ist eine niederschwellige Einrichtung und vereint drei Bereiche unter einem Dach: Eine Anlaufstelle, eine Beratungsstelle sowie einen Übergangsbereich mit zehn Wohnplätzen.

ANLAUFSTELLE (Mo/Mi/Do/Fr von 9 bis 12 Uhr und 17 bis 20 Uhr) Die Anlaufstelle (mit Cafeteria-Charakter) bietet sowohl tagesstrukturierte Angebote und die notwendige Infrastruktur für Wohnungs- und Arbeitssuche als auch so genannte Überlebenshilfen (Waschmaschine und Trockner, Duschgelegenheit, Getränke und kleine Imbisse zum Selbstkostenpreis u. a.).

BERATUNGSSTELLE (Mo/Mi/Do/Fr von 9 bis 12 und 17 bis 20 Uhr, Di Vormittag nach Vereinbarung) In der Beratungsstelle erhalten Jugendliche Beratung und Hilfestellung bei der Existenzsicherung (z. B. Abklärung von Rechtsansprüchen aus dem ersten und zweiten sozialen Netz), bei der Abklärung von Ausbildungsmöglichkeiten und bei der Arbeitssuche, bei der Wohnraumsuche u. a. m. Die Beratungsstelle bietet sozusagen „Erste Hilfe“ in schwierigen Lebenslagen an und begleitet die Jugendlichen bei der längerfristigen Stabilisierung ihrer

Das Jahr 2014



Anlaufstelle
6.280 Kontakte

Beratungsstelle
258 Personen
3.780 Kontakte
(telefonische und Online-Beratungen nicht gezählt)

Wohnbereich
52 BewohnerInnen
3.568 Aufenthaltstage
97,8 % Auslastung

Durchschnittsalter **16,7**

Lebenssituation. Der niederschwellige Zugang macht es jungen Menschen in Problemsituationen möglich, den ersten wichtigen Schritt zu tun – sich Unterstützung zu holen.

WOHNBEREICH (rund um die Uhr betreut, ganztägig geöffnet) Der Wohnbereich bietet zehn Jugendlichen eine betreute Wohnmöglichkeit für die Dauer von bis zu drei Monaten in einem Einzelzimmer. Drei Einzelzimmer sind mit eigenem Aufenthalts- und Sanitärraum räumlich abgetrennt und stehen ausschließlich Mädchen zur Verfügung. Ein sicherer Wohnort und eine existenzielle Absicherung sind die Basis, auf der eine Erarbeitung von Perspektiven und eine Bearbeitung von Problemlagen erst möglich wird. Ziel der Betreuung ist es, neben der Entwicklung und Umsetzung von Ausbildungs- und Arbeitsperspektiven, eine für die Jugendlichen adäquate, längerfristig gesicherte Wohnform zu finden (Wohneinrichtungen der Jugendwohlfahrt, Anmietung einer eigenen Wohnung). Darüber hinaus zielt die Betreuung darauf ab, Jugendliche beim Erlernen von Alltagskompetenzen zu unterstützen und auf ein selbständiges Wohnen vorzubereiten.

ZIELSETZUNG Ziel ist es, mit Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen neue Perspektiven zu entwickeln und umzusetzen. Ein Abgleiten in eine dauerhafte Wohn- und/oder Arbeitslosigkeit soll damit verhindert werden.

UPDATE 2014 konnten wir Standardverbesserungen durchführen. Der Sanitärbereich der Mädchen wurde erstmals seit 1999 general saniert und neu ausgestattet. Die Sanierung des Sanitärbereichs der Burschen ist für 2015 geplant.

FALLGESCHICHTE

CHILL OUT

129 Jugendliche, die sich 2014 an die Sozialberatungsstelle des Chill Out wandten, waren beim ersten Kontakt wohnungslos (Steigerung seit dem Jahr 2000 um fast 100 %).

52 Jugendliche wohnten 2014 im Übergangsbereich des Chill Out und wurden bei der Suche nach einem betreuten Wohnplatz oder der Anmietung einer eigenen Wohnung unterstützt.

81 Jugendliche wurden ambulant in der Sozialberatungsstelle des Chill Out bei der Suche nach einer längerfristig gesicherten Wohnmöglichkeit begleitet.

Warum werden Jugendliche wohnungslos? Einer der wesentlichen Gründe ist die Flucht vor Gewalt. Was aus diesen jungen Menschen wird, hängt vor allem davon ab, ob und welche Unterstützungsangebote ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Sara (Name geändert), eine Bewohnerin des Chill Out, erzählt warum sie mit 16 Jahren wohnungslos wurde und warum sie heute mit 18 Jahren wieder vor derselben Situation steht.

In der Erzählung wird deutlich, welche Hürden wohnungslose Jugendliche bei der Suche nach einer längerfristigen gesicherten Wohnmöglichkeit überwinden müssen (bzw. welche ihnen in den Weg gestellt werden).

Die Geschichte von Sara ist kein Einzelschicksal, sondern steht exemplarisch für viele Jugendliche, die sich an das Chill Out wenden.

Mein Name ist Sara und ich bin 18 Jahre alt.

Meine ersten Erfahrungen mit Wohnungslosigkeit machte ich bereits mit 16. Damals lief ich von Zuhause fort, da mich mein Vater ständig bedrohte, schlug und zu Hause in meinem Zimmer einsperrte. Er war in dieser Zeit schwer alkoholabhängig, meine Mutter war bereits einige Monate zuvor gestorben.

Schließlich beschloss ich, mir die Gewalt nicht länger gefallen zu lassen, ich hielt es einfach nicht mehr zu Hause aus. Nachdem ich weggelaufen war, kam ich für einige Wochen bei verschiedenen Be-

kannten unter. Dies klappte jedoch immer nur für wenige Tage und manchmal, wenn sich kurzfristig kein Platz mehr fand, blieb nur noch die Straße, wo ich in Parkhäusern, am Bahnhof oder in Bussen schlief oder einfach die ganze Nacht durchmachte.

Nach einiger Zeit nahm mich eine Freundin dann mit ins Chill Out, eine Einrichtung für wohnungslose Jugendliche, wo ich zwei Wochen später im Übergangsbereich aufgenommen wurde. Dort verbrachte ich die nächsten Monate und da ich unter keinen Umständen mehr nach Hause zurückziehen wollte, überlegte ich gemeinsam mit meiner Betreuerin und dem Jugendamt, wo ich in Zukunft leben könnte. Die Entscheidung fiel schließlich auf eine Einrichtung, die betreute Einzelwohnungen für Jugendliche anbietet – eine sogenannte „Maßnahme der Vollen Erziehung“, wie das im Fachjargon genannt wird.

Nach langer, mehrmonatiger Wartezeit konnte ich schließlich in eine derartige Wohnung einziehen, ich sollte jedoch nur für ein knappes Jahr bleiben. Denn obwohl ich nun endlich von Zuhause fort war, war die folgende Zeit sehr schwer für mich. Ich hatte die Sonderschule abgeschlossen und große Schwierigkeiten, eine weiterführende Ausbildung oder eine Arbeit zu finden. Außerdem verschlechterte sich meine psychische Situation: Die ganze Frustration, die sich in den vergangenen Jahren aufgestaut hatte, kam nun auf einmal in mir hoch und verstellte für einige Zeit meinen Blick auf die Zukunft.

So kam es, dass ich meinen Wohnplatz kurz vor meinem 18. Geburtstag bereits wieder verlor. Eigentlich wäre es möglich, Maßnahmen der vollen Erziehung bis ins 21. Lebensjahr zu verlängern, in meinem Fall war das Jugendamt aber der Ansicht, dass das keinen Sinn macht. Offiziell begründet wurde das damit, dass ich die Regeln der Wohneinrichtung nicht beachtet und immer öfter Betreuungstermine verpasst hätte. Außerdem wäre es mir nicht gelungen, eine geregelte Tagesstruktur aufzubauen, also einen passenden Job oder einen Ausbildungsplatz zu finden.

All das stimmt natürlich, aber es zeigt sicher nicht, dass ich die Unterstützung nicht weiterhin gebraucht hätte, im Gegenteil!

Nach meinem Rausschmiss war ich erneut für einige Wochen wohnungslos, bis ich schließlich wieder zurück zu meinem Vater

ging, da ich nicht wusste wohin und hoffte, dass sich die Situation zu Hause verbessert hätte. Leider sah die Realität anders aus.

So landete ich mit 18 ein zweites Mal im Chill Out. Dort wohne ich nun schon seit drei Monaten und schmiede Pläne für die Zukunft, aber die Voraussetzungen hierfür sind nicht besser geworden. Ich bin weiterhin auf Arbeitssuche und beziehe Mindestsicherung zur Sicherung meines Lebensunterhaltes. Da das Jugendamt nicht mehr für mich zuständig ist und ich nicht mehr nach Hause zurückkehren kann, muss ich nun so schnell wie möglich eine Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt finden. Aber das ist leichter gesagt als getan!

Die Wohnungssuche ist im Moment zu meiner Hauptbeschäftigung geworden. Jeden Tag nach dem Aufstehen suche ich im Internet und in Zeitungen nach aktuellen Angeboten. Häufig gibt es keine einzige passende Wohnung, denn der Preis muss genau den Kriterien des Sozialamts entsprechen. Wenn ich dann endlich ein Angebot gefunden habe und bei den Vermietern oder dem zuständigen Immobilienbüro anrufe, bekomme ich fast immer dieselben Auskünfte: Es tue ihnen ja leid, aber sie würden nach Studenten oder Berufstätigen suchen und ihre Wohnung sicher nicht an Arbeitslose, junge Menschen und Mindestsicherungsempfänger vermieten. Oft höre ich auch, es gäbe bereits zu viele Anfragen oder die Wohnung sei bereits fix an andere vergeben – und das wundersamerweise schon am ersten Tag nach Veröffentlichung des Inserats. Schaffe ich es irgendwann doch bis zu einem Besichtigungstermin, warte ich anschließend immer vergeblich auf eine Rückmeldung.

So bleibt mir vorerst nur mein Zimmerchen im Chill Out und die Hoffnung, dass die Stadt irgendwann mehr Platz für mich haben wird.

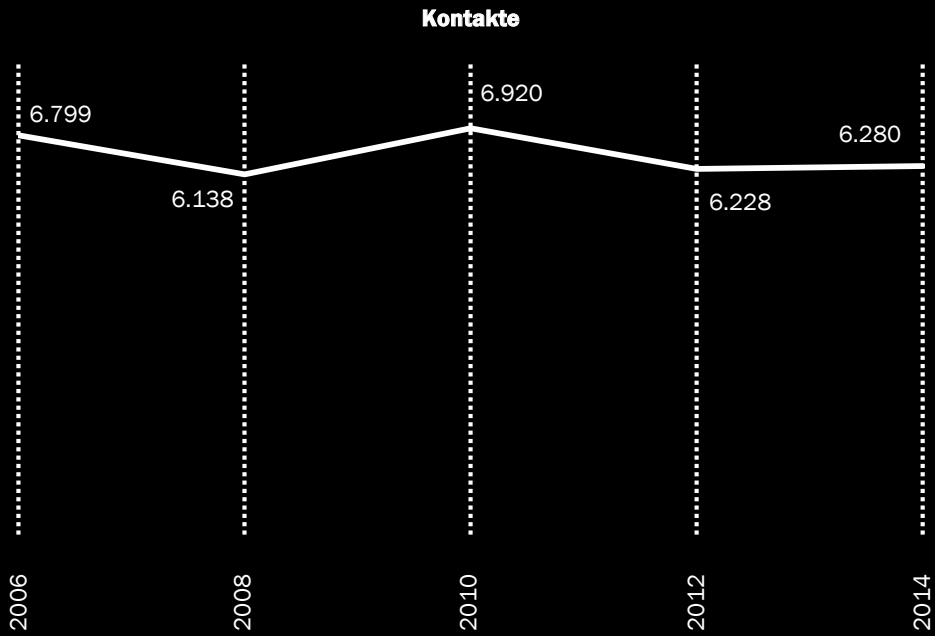
Einer meiner Mitbewohner hat dieses Ziel vor ein paar Tagen endlich erreicht:

Er lebt jetzt auf 24 m² für 490 € im Monat, zumindest bis in drei Jahren der Mietvertrag ausläuft ...

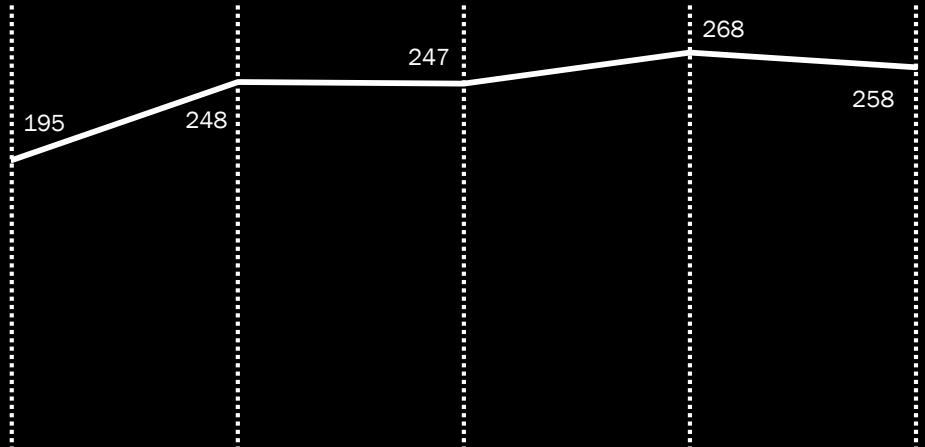
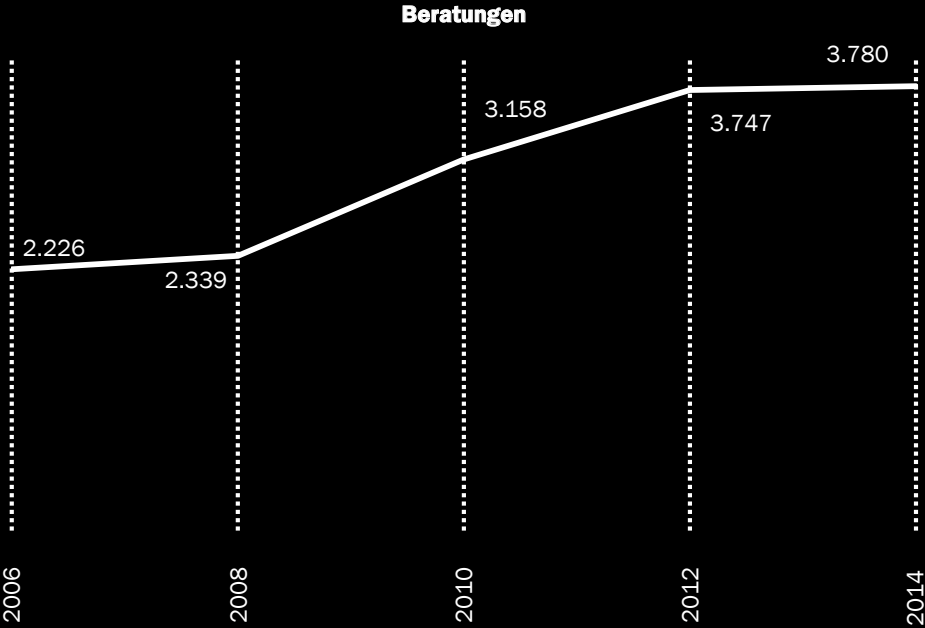
Auf einer Seite im Internet bewirbt sich diese Stadt als „jung, intelligent und weltoffen“.

Ich erlebe sie ganz anders!

SHORTCUTS ANLAUFSTELLE CHILL OUT

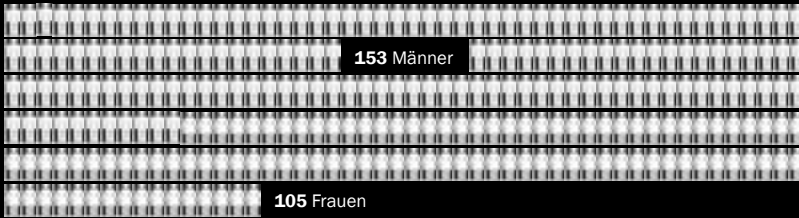


SHORTCUTS BERATUNGSSTELLE CHILL OUT



Personen

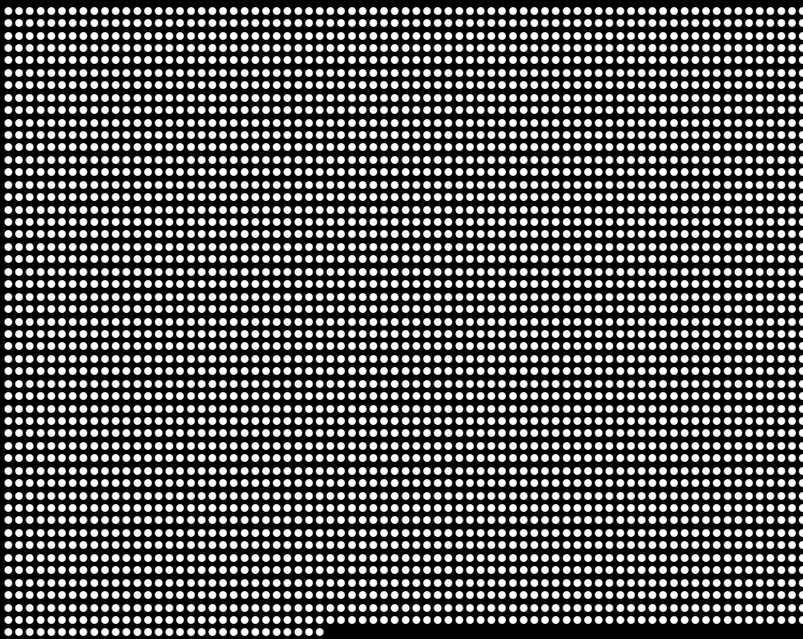
Beratungsstelle des Chill Out
258 Personen | 142 Erstkontakte



15 mitbetreute Kinder



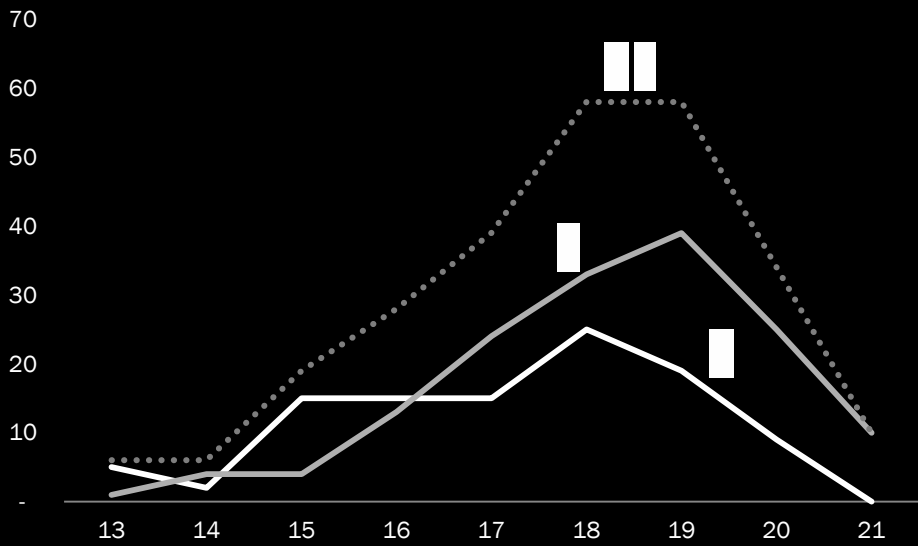
3.780 Beratungen



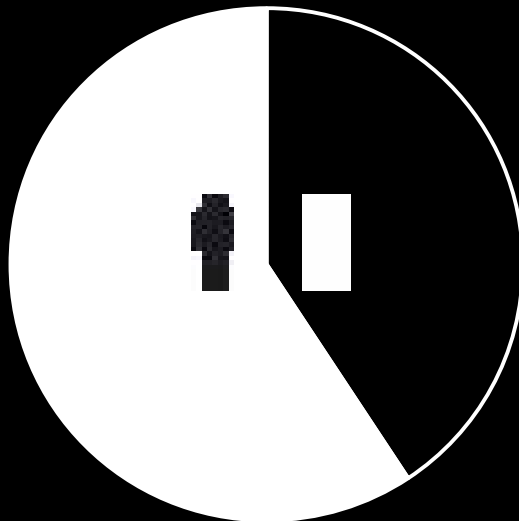
Erstkontakte sind jene Personen, die noch nie zuvor in der Beratungsstelle des Chill Out waren.

Beratung Ein Kontakt wird dann als Beratungskontakt gezählt, wenn sozialarbeiterische Beratung, Interventionen oder Erledigungen in Zusammenhang mit der Veränderung bzw. Verbesserung der derzeitigen Lebenssituation in Anwesenheit der/des Jugendlichen stattfinden. Nicht erfasst sind Beratungskontakte mit Familienangehörigen, telefonische Kontakte, Online-Beratungen und Kontakte in der Anlaufstelle bzw. im Wohnbereich.

Beratungsstelle des Chill Out
Altersverteilung | 258 Personen



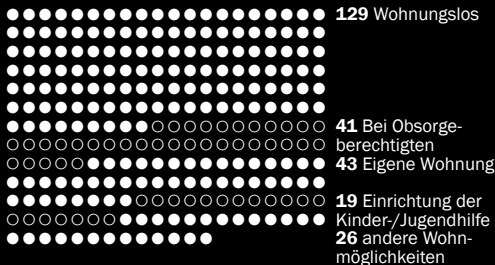
Beratungsstelle des Chill Out
Geschlechterverhältnis | 258 Personen



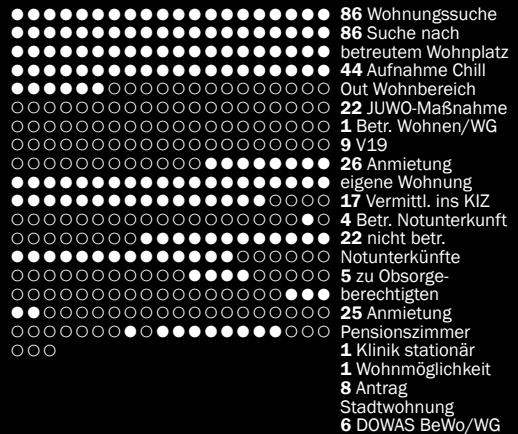
Beratungsstelle des Chill Out

In den folgenden ShortCuts ist die jeweilige Situation aller Personen bei ihrem ersten Kontakt im Jahr 2014 dargestellt. Die Darstellung der entsprechenden Interventionen bezieht sich auf die Anzahl der einzelnen durchgeführten Interventionen.

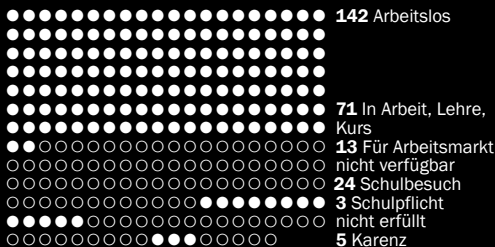
Wohnsituation bei erstem Kontakt 2014



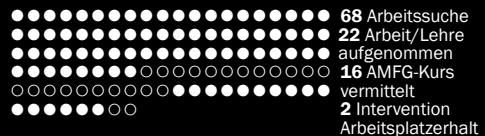
Interventionen Anzahl



Arbeitssituation bei erstem Kontakt 2014



Interventionen Anzahl



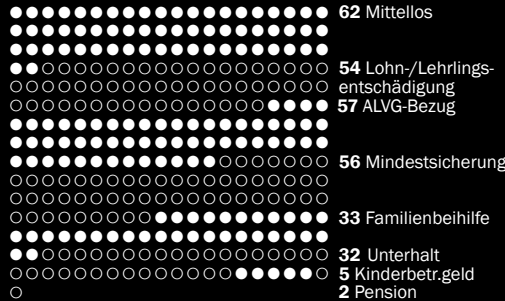
Wohnungslos In Anlehnung an die BAWO-Definition handelt es sich um Personen, die akut wohnungslos sind oder in prekären Wohnverhältnissen bzw. Notunterkünften leben müssen.

Andere Wohnmöglichkeiten beinhalten Chill Out Wohnbereich per 1.1.2014, andere betreute Wohnplätze, stationäre Therapie, Pensionszimmer, Schülerheim, nicht obsorgeberechtigte Familienangehörige.

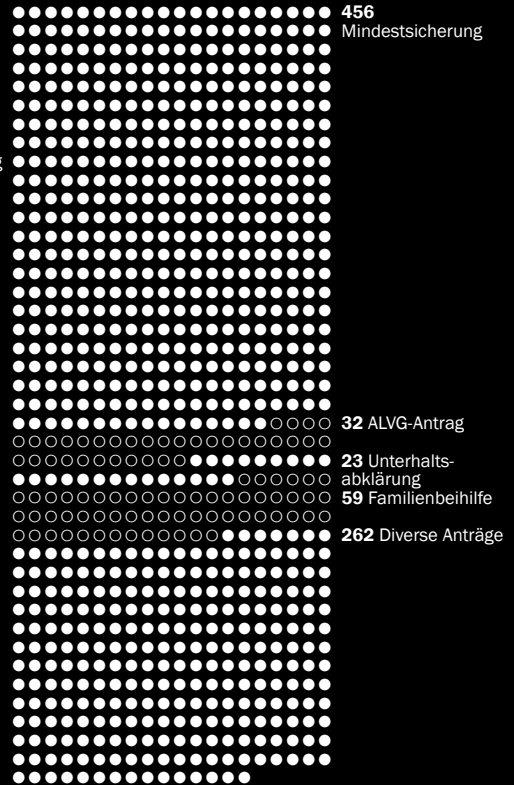
Für Arbeitsmarkt nicht verfügbar Jugendliche Asylwerber ohne anerkannten Flüchtlingsstatus; vorübergehende oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit.

Beratungsstelle des Chill Out

Lebensunterhalt bei erstem Kontakt 2014



Interventionen Anzahl



Lebensunterhalt Bei einigen der Personen setzt sich der Lebensunterhalt aus mehreren der hier angeführten Kategorien zusammen.

Beratungsstelle des Chill Out

Schulden bei erstem Kontakt 2014



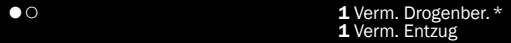
Interventionen Anzahl



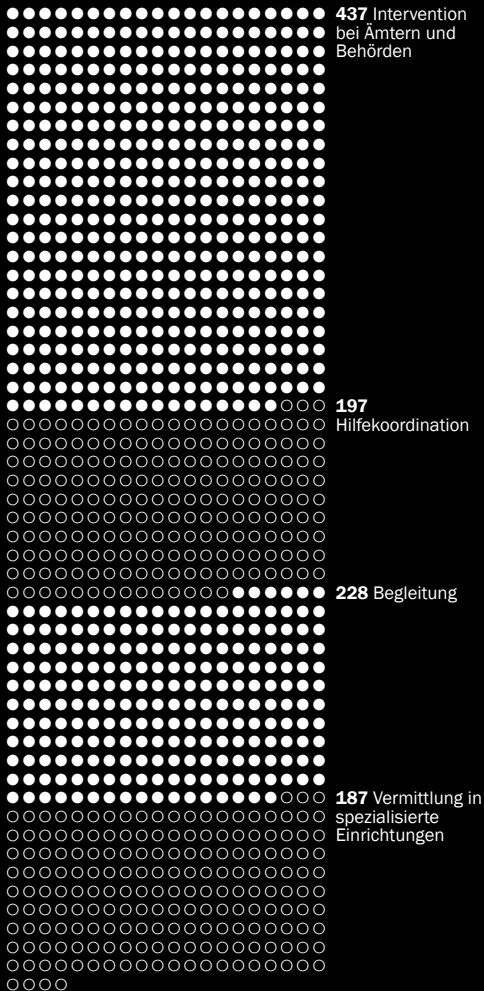
Schädlicher Gebrauch von Substanzen 2014



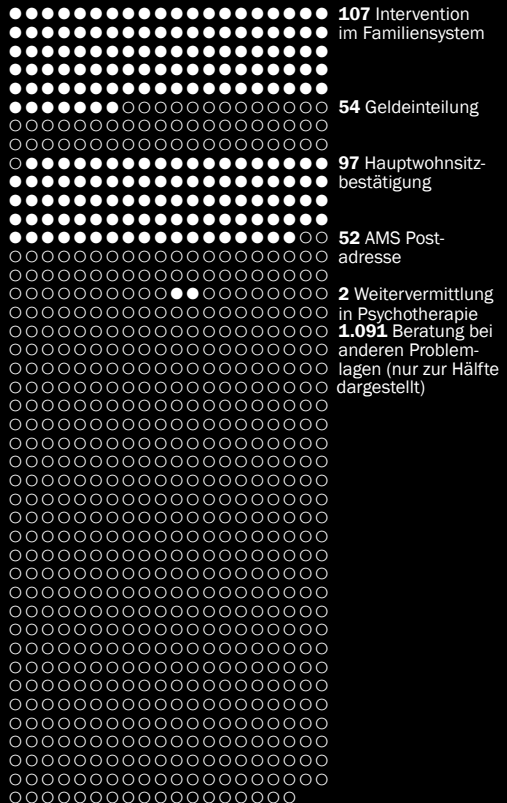
Interventionen Anzahl



Sonstige Interventionen Anzahl



Sonstige Interventionen Anzahl



* Die Drogenberatungen im Chill Out sind unter Sonstige Interventionen/Beratung bei anderen Problemlagen subsummiert.



BEWOHNERINNEN-STATISTIK 2014

Wohnplätze und BewohnerInnen 2014

	Wohn- plätze	Personen Stand 12/2013	Personen Zugang 2014	Personen Abgang 2014	Personen Stand 12/2014	Bewohner 2014	Aufent- haltstage	Aus- lastung
Übergangswohnhaus	11	11	67	67	11	78	3.922	97,7 %
Wohngemeinschaft	4	3	2	1	4	5	1.402	96,0 %
Betreutes Wohnen	18	18	14	14	18	32	6.316	96,1 %
Familiennotwohnung	4-6	4	9	9	4	13	1.574	98,9 %
Erwachsene		2	4	4	2	6	722	
mitwohnende Kinder		2	5	5	2	7	852	
Familien		1	2	2	1	3		
Chill Out	10	8	44	42	10	52	3.568	97,8 %
Gesamt	47-49	44	136	133	47	180	16.782	

Tage, an denen Wohnplätze freigehalten werden, senken die Auslastung des jeweiligen Bereiches, da sie bei deren Berechnung als „nicht belegt“ gewertet werden. Notwendig und sinnvoll ist dies z. B. um eine Aufnahme direkt nach Haftentlassung oder Klinikaufenthalt sicherstellen zu können. Dasselbe gilt für Zimmer oder Wohnungen, die wegen Reinigungs- oder Sanierungsarbeiten kurzfristig leer stehen.

Frauen – Männer in den Wohneinrichtungen des DOWAS 2014

Wohneinrichtung	Männer	Frauen	Gesamt
Übergangswohnhaus	77	1	78
Wohngemeinschaft	5	0	5
Betreutes Wohnen	30	2	32
Familiennotwohnung (Kinder)	3 (5)	3 (2)	6 (7)
Chill Out	23	29	52
Gesamt	138 (5)	35 (2)	173 (7)

Staatsbürgerschaft der BewohnerInnen 2014

Gadji beri bimba

gadji beri bimba glandridi laula lonni cadori
 gadjama gramma berida bimbala glandri galassassa laulitalomini
 gadji beri bin blassa glassala laula lonni cadorsu sassala bim
 gadjama tuffm i zimzalla binban gligla wowolimai bin beri ban
 o katalominai rhinozerossola hopsamen laulitalomini hoooo
 gadjama rhinozerossola hopsamen

Hugo Ball (1886-1927)

Alter der BewohnerInnen 2014

Wohneinrichtung	Mean	Min.	Max.	Range
Übergangswohnhaus	35	18	71	53
Wohngemeinschaft	19	18	20	2
Betreutes Wohnen	30	18	61	43
Familiennotwohnung (Kinder)	30 (3,6)	26 (0)	35 (9)	9 (9)
Chill Out	16,7	13	19	6

Mean..... arithmetisches Mittel der vollendeten Lebensjahre am Stichtag bzw. bei Zugang

Min...... Alter des/der jüngsten Klienten/in

Max...... Alter des/der ältesten Klienten/in

Range..... Altersdifferenz zwischen ältester/m und jüngster/m Klientin/en

Verweildauer der BewohnerInnen, die 2014 die Wohneinrichtungen verlassen haben

Wohneinrichtung	Mean	Min.	Max.
Übergangswohnhaus	55	2	155
Wohngemeinschaft	80	80	80
Betreutes Wohnen	516	23	1.340
Familiennotwohnung	177	130	224
Chill Out	80	2	246

Mean..... arithmetisches Mittel der Verweildauer

Min...... kürzeste Verweildauer

Max...... längste Verweildauer

SOZIALSTATISTIK 2014

für alle Personen in den Wohneinrichtungen

Unterteilt in BewohnerInnen des Chill Out (CO) und der Erwachsenenbereiche¹ (Erw).

Wohnsituation der KlientInnen vor der Aufnahme 2014

	Personen	Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %
Wohnungslos	46	28	32,1	18	40,9
Prekäres Wohnverhältnis ²	33	22	25,2	11	25,0
Nicht betreute Notunterkunft	7	5	5,8	2	4,5
Betreute Notunterkunft	4	1	1,2	3	6,8
Haft	15	14	16,1	1	2,3
Therapie/Krankenhaus	7	7	8,1	-	-
Andere DOWAS Einrichtungen - davon vorher	10	9	10,3	1	2,3
Übergangswohnhaus	6	5	5,8	1	2,3
Chill Out	4	4	4,5	-	-
Verlust Wohnmöglichkeit ³ /Dienstunterkunft	2	-	-	2	4,5
Verlust/Beendigung betreute Wohnung/Wohngemeinschaft	5	-	-	5	11,4
Kündigung/Delogierung private Wohnung	2	1	1,2	1	2,3
Gesamt	131	87	100,0	44	100

Gründe des letzten Wohnungsverlustes bei der Aufnahme 2014

	Personen	Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %
Kündigung, Delogierung	28	27	31,0	1	2,3
Scheidung, Trennung	18	17	19,5	1	2,3
Ablauf befristeter Miete	9	9	10,3	-	-
Keine eigene Wohnung bewohnt ⁴	73	32	36,9	41	93,1
Bedingtes Mietverhältnis (Dienstwohnung)	3	2	2,3	1	2,3
Gesamt	131	87	100,0	44	100

Wohnsituation der KlientInnen nach Auszug 2014

	Personen		Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %	
Stadtwohnung	4	4	4,7	0	0,0	
Private Wohnung	43	38	44,6	5	11,9	
Betreute Wohnung/Wohngemeinschaft	18	2	2,3	16	38,1	
Wohnmöglichkeit/Dienstunterkunft	26	16	18,8	10	23,8	
Andere DOWAS Einrichtungen - davon	10	6	7,1	4	9,5	
Betreutes Wohnen	9	5	5,9	4	9,5	
Übergangswohnhaus/Chill Out	1	1	1,2	-	-	
Therapie/Krankenhaus	6	6	7,1	0	0,0	
Haft	7	6	7,1	1	2,4	
Betreute Notunterkunft	1	0	0	1	2,4	
Nicht betreute Notunterkunft	5	5	5,9	-	-	
Prekäres Wohnverhältnis	5	1	1,2	4	9,5	
Unbekannt bzw. wohnungslos	2	1	1,2	1	2,4	
Gesamt	127	85	100,0	42	100	

Anm.: ein Bewohner verstorben, zweimal Probewohnen

In den letzten zwei Jahren ist ein deutlicher Anstieg jener Personen zu verzeichnen, die vor der Aufnahme akut wohnungslos waren. Fehlender leistbarer Wohnraum, niedrige Erwerbseinkommen, lange Wartezeiten auf eine Stadtwohnung sind u. a. Ursachen für diese Entwicklung.

Eines der primären Ziele des DOWAS ist das Erarbeiten einer langfristigen adäquaten Wohnperspektive für von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen. 2014 konnte für 86 % der BewohnerInnen eine Verbesserung und Stabilisierung der Wohnsituation erreicht werden.

Die negative Entwicklung in den letzten Jahren bei den Ablösen in eine Stadtwohnung setzt sich auch 2014 fort. Nur vier Personen haben sich von den Wohneinrichtungen in eine Stadtwohnung ablösen können. Wohnungslosigkeit bzw. geringes Einkommen werden bei den Vergaberichtlinien der Stadt Innsbruck nicht entsprechend berücksichtigt. Das führt – neben dem Mangel an städtischen Wohnraum – zu extrem langen Wartezeiten (fünf Jahre!). Das konzeptionelle Ziel – die Ablöse in eine leistbare Stadtwohnung – ist aus oben genannten Gründen selten erreichbar!

Es würde jedoch zu kurz greifen, das Problem nur bei der Stadt Innsbruck zu verorten. Der Zugang von wohnungslosen Menschen zu einer Gemeindewohnung außerhalb Innsbrucks ist de facto unmöglich. Die Installierung von einheitlichen Vergaberichtlinien für ganz Tirol, bei denen geringes Einkommen bzw. Wohnungslosigkeit stärker berücksichtigt werden, müsste politische Priorität haben. Die Tendenz zeigt in eine andere Richtung: zuletzt wurden die Einkommensgrenzen für die Anmeldung einer Stadtwohnung deutlich erhöht.

Ein „Abwarten“ in den Wohneinrichtungen des DOWAS auf die Zuweisung einer Stadt- oder Gemeindewohnung ist weder inhaltlich noch wirtschaftlich vertretbar. Betreuungen erfolgen nach dem Grundsatz: So lange wie nötig, jedoch so kurz wie möglich. Die Mehrheit der BewohnerInnen löst sich daher in eine Mietwohnung am freien Wohnungsmarkt ab.

**Unsere letzte Anmietung im März 2015: Schöner Wohnen sieht anders aus
25 m² in schlechter Lage, befristet, ohne Balkon, unmöbliert, € 480,- inkl. BK**

Beschäftigungssituation der KlientInnen bei der Aufnahme 2014

	Personen		Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %	
Arbeitslos	75	47	54,0	28	63,7	
SV-pflichtige Beschäftigung	7	5	5,8	2	4,5	
davon in Lehrverhältnis	2	-	-	2	4,5	
AMFG-Maßnahme	8	6	6,9	2	4,5	
Für Arbeitsmarkt nicht verfügbar:	38	29	33,3	9	20,5	
davon						
Schulpflichtig	7	-	-	7	15,9	
Kein Arbeitsmarktzugang ⁵	1	1	1,2	-	-	
Pension(sverfahren)/langfristiger Krankenstand	27	26	29,8	1	2,3	
Haft(-ausgang)/Probewohnen	3	2	2,3	1	2,3	
Weiterführende Schule	3	-	-	3	6,8	
Gesamt	131	87	100,0	44	100	

Beschäftigungssituation der KlientInnen beim Auszug 2014

	Personen		Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %	
Arbeitslos	55	30	35,3	25	59,5	
SV-pflichtige Beschäftigung	18	15	17,6	3	7,1	
davon in Lehrverhältnis	3	1	1,2	2	4,8	
AMFG-Maßnahme	15	10	11,8	5	11,9	
Für Arbeitsmarkt nicht verfügbar:	37	29	34,1	8	19,1	
davon						
Schulpflichtig	6	-	-	6	14,3	
Kein Arbeitsmarktzugang ⁵	1	1	1,2	-	-	
Pension(sverfahren)/langfristiger Krankenstand	23	22	25,8	1	2,4	
Haft(-ausgang)/Probewohnen	7	6	7,1	1	2,4	
Weiterführende Schule	2	1	1,2	1	2,4	
Gesamt	127	85	100,0	42	100	

Dass mit der Beendigung von Wohnungslosigkeit ein entscheidendes Vermittlungshemmnis für die Arbeitsaufnahme beseitigt wird, wird hier deutlich dargestellt. Auch wenn das AMS Tirol ab Sommer 2015 keinen Finanzierungsbeitrag mehr für die Unterstützungsangebote des DOWAS leistet, werden die Arbeitssuche bzw. das Entwickeln von Ausbildungsperspektiven Kernaufgaben bleiben. Wie bei der Wohnungssuche hängt auch hier die Zielerreichung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Die generell sehr angespannte Situation am Arbeitsmarkt und die steigende Anzahl an prekären Beschäftigungsverhältnissen machen es zunehmend schwerer, eine Arbeit zu finden bzw. von dieser auch leben zu können.

Dauer der Arbeitslosigkeit bei der Aufnahme 2014

	Personen	Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %
Bis zu 6 Monate	57	36	76,6	21	75,0
6 bis unter 12 Monate	7	3	6,4	4	14,3
ab 1 Jahr	11	8	17,0	3	10,7
Gesamt	75	47	100,0	28	100,0

Beruflicher Status der KlientInnen bei der Aufnahme 2014

	Personen	Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %
Ungelernte Arbeit	48	48	80,0	-	-
Facharbeit/Angestellte(r)	8	8	13,3	-	-
Lehrling	4	4	6,7	-	-
Gesamt	60	60	100,0	-	-

Der überwiegende Anteil der BewohnerInnen des Chill Out hat altersbedingt noch keine Ausbildung abgeschlossen. Inhalt der Betreuung ist die Erarbeitung von realistischen Perspektiven in Bezug auf Arbeit und Ausbildung. Der berufliche Status wird deshalb für das Chill Out nicht dargestellt.

Monatliche finanzielle Mittel der KlientInnen bei Aufnahme 2014

	Personen	Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %
Keine	18	10	11,5	8	18,2
Bis zum halben Mindestsicherungssatz (€ 305,25)	14	2	2,3	12	27,3
Bis zum Mindestsicherungssatz (€ 610,49)	57	37	42,5	20	45,4
Bis zum Ausgleichszulagerichtssatz (€ 857,73)	30	26	29,9	4	9,1
Bis € 1000,-	5	5	5,8	-	-
Über € 1000,-	7	7	8,0	-	-
Gesamt	131	87	100,0	44	100,0

Monatliche finanzielle Mittel der KlientInnen beim Auszug 2014

	Personen	Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %
Keine	2	-	-	2	4,8
Bis zum halben Mindestsicherungssatz (€ 305,25)	7	-	-	7	16,7
Bis zum Mindestsicherungssatz (€ 610,49)	56	37	43,5	19	45,2
Bis zum Ausgleichszulagerichtssatz (€ 857,73)	39	25	29,4	14	33,3
Bis € 1000,-	6	6	7,1	-	-
Über € 1000,-	17	17	20,0	-	-
Gesamt	127	85	100,0	42	100,0

Lebensunterhalt der KlientInnen bei der Aufnahme (Mehrfachnennungen)

	Angaben	Erw		CO	
	gesamt	Ang.	in %	Ang.	in %
Kein gesicherter Lebensunterhalt	18	10	9,3	8	12,7
ALVG Leistung:	35	25	23,1	10	15,9
davon					
Arbeitslosengeld	25	15	13,9	10	15,9
Notstandshilfe	10	10	9,2	-	-
Mindestsicherung	34	24	22,2	10	15,9
Krankengeld	13	13	12,0	-	-
Lohn/Gehalt	8	8	7,4	-	-
Lehrlingsentschädigung	5	2	1,9	3	4,8
Familienbeihilfe	10	-	-	10	15,9
Unterhalt	16	1	0,9	15	23,7
Pension	7	6	5,6	1	1,6
Sonstige Geldquellen/Aufenthalt in Anstalt ⁶	20	14	13,0	6	9,5
Kinderbetreuungsgeld	5	5	4,6	-	-
Gesamt	171	108	100,0	63	100,0

Lebensunterhalt der KlientInnen beim Auszug (Mehrfachnennungen)

	Angaben	Erw		CO	
	gesamt	Ang.	in %	Ang.	in %
Kein gesicherter Lebensunterhalt	2	-	-	2	2,4
ALVG Leistung:	40	29	23,8	11	13,4
davon					
Arbeitslosengeld	32	21	17,2	11	13,4
Notstandshilfe	8	8	6,6	-	-
Mindestsicherung	61	33	27,1	28	34,2
Krankengeld	16	16	13,1	-	-
Lohn/Gehalt	20	17	13,9	3	3,7
Lehrlingsentschädigung	4	2	1,6	2	2,4
Familienbeihilfe	16	-	-	16	19,5
Unterhalt	18	-	-	18	22,0
Pension	6	6	4,9	-	-
Sonstige Geldquellen/Aufenthalt in Anstalt ⁶	16	14	11,5	2	2,4
Kinderbetreuungsgeld	5	5	4,1	-	-
Gesamt	204	122	100,0	82	100,0

Verschuldung der KlientInnen beim Auszug 2014

	Personen	Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %
Nicht erhoben/unbekannt	-	-	-	-	-
Keine Schulden	53	26	30,6	27	64,2
Bis € 1.500,-	23	11	12,9	12	28,6
Bis € 3.500,-	10	8	9,4	2	4,8
Bis € 7.000,-	8	7	8,2	1	2,4
Bis € 15.000,-	8	8	9,4	-	-
Über € 15.000,-	23	23	27,1	-	-
Höhe unbekannt	2	2	2,4	-	-
Summe	127	85	100,0	42	100,0

Art der Schulden beim Auszug (Mehrfachnennungen)

	Angaben	Erw		CO	
	gesamt	Ang.	in %	Ang.	in %
Bank	32	31	23,8	1	4,5
Gerichtsstrafen/Behördliche Rückstände	45	37	28,5	8	36,4
Alimente	11	11	8,5	-	-
Mietrückstände	7	7	5,4	-	-
Sonstige Schulden	57	44	33,8	13	59,1
Summe	152	130	100,0	22	100,0

Die oben und im Anschluss dargestellten Tabellen zu Verschuldung, Sucht- und psychischen Problemen sind lediglich „bei Auszug“ angeführt. Zwar werden diese Daten auch „bei Aufnahme“ erhoben, eine genaue Einschätzung der Situation wird jedoch oft erst im Zuge der Betreuung möglich.

Suchtprobleme der KlientInnen beim Auszug 2014

	Personen	Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %
kein Suchtproblem	85	58	68,2	27	64,3
Suchtproblem	42	27	31,8	15	35,7
Summe	127	85	100,0	42	100,0

Art des Problems (Mehrfachnennungen)

	Angaben	Erw		CO	
	gesamt	Ang.	in %	Ang.	in %
Alkoholprobleme	9	9	24,3	-	-
Probleme mit Medikamenten	11	10	27,0	1	6,3
Probleme mit illegalen Drogen	32	17	46,0	15	93,7
Spielsucht u. a. Suchtformen	1	1	2,7	-	-
Summe	53	37	100,0	16	100,0

Bei etwa 33 Prozent der BewohnerInnen, die im Jahr 2014 die Wohnrichtungen des DOWAS verlassen haben, bestand ein problematischer Konsum. Dies ist über eine stark beeinträchtigende Rolle bei der Alltagsbewältigung (Gesundheit, Arbeit, Wohnen) eng definiert. Personen, die sich beispielsweise stabil im Substitutionsprogramm befinden, werden davon **nicht** erfasst.

Psychische Probleme der KlientInnen beim Auszug 2014

	Personen	Erw		CO	
	gesamt	Pers.	in %	Pers.	in %
bezogen auf 85 Personen im Erwachsenenbereich und 42 im Chill Out	37	21	24,7	16	38,1

Erfasst werden Personen, bei denen sich psychische Problemlagen über die Dauer des Aufenthaltes alltags- bzw. betreuungsbestimmend auswirken. Kurze Krisen bzw. ehemals diagnostizierte Erkrankungen werden nicht erfasst.

¹ Übergangswohnhaus, Wohngemeinschaft, Betreutes Wohnen und Familienwohnung

² Unter „prekär“ wird verstanden, dass Menschen in unzumutbaren Wohnungsverhältnissen (zu klein, existenzbedrohende Miethöhe, Substandard, desolater Zustand der Wohnungen, Überbelag) oder in unzumutbaren Wohnsituationen aufgrund von problematischen Beziehungsgefügen leben.

³ Unter Wohnmöglichkeit wird hier ein zumindest mittelfristig, über mehrere Monate gesichertes Wohnverhältnis verstanden.

⁴ Diese Kategorie umfasst sowohl Personen, die noch nie eine eigene Wohnung bewohnt haben, als auch jene, bei denen der letzte Wohnungsverlust bereits viele Jahre zurückliegt. Das betrifft beispielsweise Jugendliche, junge Erwachsene, Menschen mit Fluchtgeschichten, Personen, die lange Haftstrafen verbüßt haben, oder Personen, die vor der Aufnahme viele Jahre in Wohnungslosenhilfeeinrichtungen untergebracht waren.

⁵ Kein Arbeitsmarktzugang bezieht sich auf AsylwerberInnen, die keine Möglichkeit haben, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden, bzw. auf „nicht-gleichgestellte Fremde“, die aufgrund ihres individuellen Aufenthaltsstatus tatsächlich keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

⁶ Sonstige Geldquellen sind hauptsächlich Haftentlassungsgeld, können aber auch Stipendien und private Zuwendungen sein.



VERWENDUNGSNACHWEIS 2014 DOWAS

EINNAHMEN

1. FÖRDERUNGEN/KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Land Tirol (Ifd. Betrieb, Betreutes Wohnen, Familiennotwohnung, Wohnstartmittel, Sondersubventionen)	570.394,78	
Stadt Innsbruck (Ifd. Betrieb, Betreutes Wohnen, Familiennotwohnung, Wohnstartmittel)	262.427,03	
NEUSTART/BMfJ (Personalsubvention und Kostenbeitrag für Personal)	179.440,00	
AMS Tirol (Förderung nach § 34 AMSG, Nachzahlung für 2013, Akonto für 2015)	191.811,78	1.204.073,59

2. EIGENE ERTRÄGE

Mieten, Betriebskosten, Strom und WG-Beiträge v. BewohnerInnen	112.567,14	
Kostenbeteiligungen, Sonderunterstützungen, Zinsen, Spenden etc.	27.680,32	140.247,46

3. SONSTIGE EINNAHMEN

Rückzgl. von Ämtern (Soz.Amt etc.) und direkt Unterstützten für Vorfinanzierungen (Anmietungen etc.)		162.549,63
Gesamteinnahmen 2014		1.506.870,68

AUSGABEN

1. LAUFENDER SACHAUFWAND

Übergangswohnhaus (Miete, BK, Instandhaltung, LM, Versicherung etc.)	62.260,71	
Wohngemeinschaft (Betriebskosten, Instandhaltung, Versicherungen etc.)	11.377,63	
Familienwohnung (Miete, Betriebskosten, Versicherungen etc.)	14.154,65	
18 Betreute Wohnungen (Mieten, BK, Versicherungen, Instandhaltung etc.)	106.305,32	194.098,31
Beratungsstelle Leopoldstraße Miete, BK, Telefon, Büromaterial, Porto, Reparatur und Instandhaltung, Versicherungen etc.		89.542,22
Diverse Sachkosten für alle Bereiche (Möbellager, Bankspesen, Transport, Rechtsberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Gebühren etc.)		37.124,31

2. EINMALIGER SACHAUFWAND

Vorfinanzierungen für Anmietungen, Lebensunterhalt etc. Refundierung durch Soz.Ämter etc.	174.750,20	
Kosten f. Anmietungen, Adaptierung, Ausstattung von „Betreuten Wohnungen“	17.210,24	
Sanierungen, Investitionen, Sicherstellungen	15.194,09	207.154,53

3. PERSONALAUFWAND

Hauptamtliche SozialarbeiterInnen (alle Bereiche)	747.534,12	
MitarbeiterInnen für Nachdienste im Übergangswohnhaus	151.728,04	
Diverses Personal (Zivildienstler, Buchhaltung, Reinigung, Hausmeister, Vertretungen etc.)	98.326,91	997.589,07
Gesamtausgaben 2014		1.525.508,44

VERWENDUNGSNACHWEIS 2014 CHILL OUT

EINNAHMEN

1. FÖRDERUNGEN

Land Tirol	
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe für laufenden Betrieb	898.100,00
Stadt Innsbruck	
Anteilige Personalkosten für Sozialberatungsstelle	25.375,00
Sonstige Einnahmen/Eigene Erträge	
Rückzahlungen von Vorschüssen (Ämter, Behörden, KlientInnen, Eltern)	80.656,27
Spenden, Kostenbeiträge KlientInnen, Zinserträge etc.	10.800,98
Gesamteinnahmen 2014	1.014.932,25

AUSGABEN

1. SACHAUFWAND

Miete, BK, HK, Strom, Reparatur und Instandhaltung, Telefon, Büromaterial, Transportkosten etc.	107.541,88
Haushaltsmaterialien, Lebensmittel, Freizeit etc. (Wohnbereich und Anlaufstelle)	27.422,66
Sonstige Ausgaben (Beratungskosten, Versicherung, Gebühren, Bankspesen, Fortbildung und Supervision, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit etc.)	18.825,07
Vorfinanzierung Lebensunterhalt, Wohnungsanmietung etc. (Refundierung durch Ämter, Behörden, KlientInnen, Eltern)	87.328,98
Einmalige Investitionen (Fassadenbleche, Kopierer, technische Geräte etc.)	15.802,59

2. PERSONALAUFWAND

Hauptamtliche SozialarbeiterInnen, Urlaubs- und Krankenstandsvertretung	496.971,57
MitarbeiterInnen für Tag- und Nachtdienste und Dienste in der Anlaufstelle	218.612,20
Sonstige Kosten (Buchhaltung/Personalverrechnung/Sekretariat, Reinigung, Hausmeister)	51.653,33
Gesamtausgaben 2014	1.024.158,28

